

Gemeinde Steigra

## Erläuterungsbericht

zum Flächennutzungsplan vom 28. 10. 1999  
(genehmigungsfähige Planfassung)

einschließlich Ergänzungen und Berichtigungen  
gemäß den Nebenbestimmungen zur Genehmigung  
durch das Regierungspräsidium Halle vom 09. 03. 2000

Verfasser:  
Dipl.-Architektin Heidrun Sauerbier  
Architektin für Stadtplanung  
Bierrain 38, 06116 Halle/S.

Gemeinde Steigra - Flächennutzungsplan  
**Ergänzung des Erläuterungsberichtes  
zur genehmigungsfähigen Planfassung**  
vom 28.10.1999

gemäß den Nebenbestimmungen des Regierungspräsidiums Halle  
zur Genehmigung vom 09.03.2000

**Ergänzung: 4.3. Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen /Ortsteil Steigra**  
(Seite 32)

Die geplanten Bauflächen W1 und M1 wurden mit Bescheid des Regierungspräsidiums Halle vom 09.03.2000 nicht genehmigt. Die Gemeinde beabsichtigt auf diesen Flächen jedoch grundsätzlich keine andere Nutzung darzustellen. Die Fläche ist daher zur Zeit de facto aus den FNP ausgenommen. Sobald sich ein der Fläche angemessener Wohnflächenbedarf konkretisiert, wird die Gemeinde den FNP ändern und an diesem Standort Bauflächen ausweisen.

**Ergänzung und Berichtigung: 7.6.2. Abfallanlage der USUM GmbH Karsdorf** (Seite 47)

Zur Abfallanlage gehört laut Bescheid des Regierungspräsidiums Halle vom 09.03.2000 nur die Deponie Karsdorf, die als Abfallanlage genehmigt wurde. Die auf dem sonstigen Betriebsgelände der USUM betriebenen Anlagen sind gewerbliche Anlagen und unterliegen nicht dem Abfallgesetz. Somit ist die derzeitige Nutzung nicht als Abfallanlage darzustellen.

Da die Darstellung der übrigen Fläche des Betriebes USUM als Gewerbegebiet an dieser Stelle, umgeben vom LSG, ein Gewerbegebiet für den Planungszeitraum festschreiben würde und dieses nicht den Planungsabsichten der Gemeinde entspricht, wird auf dem sonstigen Betriebsgelände keine Nutzung dargestellt, d.h. die Fläche ist somit de facto aus dem FNP ausgenommen. Die Darstellung der Abfallanlage beschränkt sich nunmehr nur auf die Deponiefläche. Diese ist keine Aufschüttung im Sinne von §5 Abs.2 Nr.8 BauGB. (Maßgabe des RP).

**Ergänzung: 10.1.1. Schutzgebiete, Schutzgüter - Auflage Nr.2** (Seite 53)

**Das FFH-Gebiet Nr. 137 „Schmoner Busch, Spielberger Höhe und Elsloch“**

Die Europäische Kommission hat als Rechtsvorschrift der Gemeinschaft die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) erlassen. Diese Richtlinie sieht die Schaffung eines europäischen Netzes von geschützten Gebieten vor (Natura 2000), das u.a. die in der FFH-RL bezeichneten Gebiete umfaßt.

Dazu sollen die Länder entsprechende Vorschläge unterbreiten.

In der Vorschlagsliste des Landes Sachsen-Anhalt ist das potentielle FFH-Gebiet Nr. 137 „Schmoner Busch, Spielberger Höhe und Elsloch südlich von Querfurt“ enthalten. Es ist flächengleich mit dem Naturschutzgebiet „Schmoner Busch, Spielberger Höhe und Elsloch“ (NSG 0122H\_) und umfaßt insgesamt eine Fläche von 298 ha. Im Gebiet kommen Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II der FFH\_RL vor. Das Gebiet wurde mit Kabinettsbeschluß der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 28./29.2.2000 bestätigt.

Die naturräumliche Ausstattung des Gebietes ist in Punkt 10.1.1.2. beschrieben.

Das Gebiet berührt die Gemeinde Steigra an ihrer nordwestlichen Grenze. Der Hauptanteil des Schutzgebietes liegt jedoch in den Gemeinden Reinsdorf, Schmon und Liederstädt.

Das Gebiet wird im FNP nachrichtlich übernommen.

Ergänzung: **3.7.2. Um- und Ausbau der B 180** -Auflage Nr.1 (Seite 23)

Die Maßnahme A1 zum Ausgleich für den Ausbau der B180 zwischen Steigra und Barnstädt wird im FNP aus Gründen der Lesbarkeit des Planes nur teilweise (mit Unterbrechung der Musterlinie) dargestellt. Die Anpflanzung hat außerdem beidseitig der Straße zu erfolgen.

Die Maßnahme ist zwischenzeitlich im 1. Quartal 2000 vollzogen, d. h. die Fläche des neu auszubildenden Straßensaumes ist als Teil der Verkehrsfläche im Zuge des Straßenausbaus in Anspruch genommen worden. Ein weiterer Entzug von landwirtschaftlicher Fläche findet nicht statt.

Ergänzung: **10.1.3. Landschaftspflegerische Maßnahmen für die Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle der Eisenbahn (NBS), PFA 2.3. und teilweise PFA 2.2., die im Gemeindegebiet Steigra planfestgestellt sind**  
-Auflage Nr.1 (Seite 69)

Die Aufzählung der Maßnahmen wird um die folgenden Maßnahmen ergänzt:

70 Entwicklung von Streuobstwiesen im unteren Hangbereich des Osterberges.

71 Anlage von Sukzessionsflächen am Oberhang der Hohen Gräte.

In die Planzeichnung wurde die Maßnahme Nr. 71 zusätzlich nachrichtlich übernommen.

Die Maßnahmen Nr. 50, 48 18 und 46 (Nr. 46 =lt. Auflage des RP Nr.37) wurden in der Planzeichnung berichtigt.

Der Bürgermeister



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Übersichtsplan: Lage der Gemeinde im Siedlungs- und Verkehrsnetz	
1.	Planerforderlichkeit, Bedeutung und Funktion des Flächennutzungsplanes ..... 1
2.	Rechtsgrundlagen und Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes ..... 2
3.	Voraussetzungen und Ziele der Planung ..... 3
3.1.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung ..... 3
3.2.	Lage des Gemeindegebietes im regionalen Siedlungs- und Verkehrsnetz, Verwaltung ..... 6
3.3.	Natürliche Bedingungen ..... 7
3.3.1.	Klima ..... 7
3.3.2.	Geologie ..... 8
3.3.3.	Bodenverhältnisse ..... 9
3.3.4.	Hydrologische Verhältnisse, Gewässer ..... 10
3.3.5.	Landschaft ..... 11
3.3.6.	Pflanzen- und Tierwelt ..... 12
3.4.	Historische Voraussetzungen und Gegebenheiten ..... 14
3.5.	Siedlungsstruktur ..... 16
3.6.	Einwohnerentwicklung ..... 17
3.7.	Überörtliche Fachplanungen ..... 20
3.7.1.	Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle der Eisenbahn (NBS) ..... 20
3.7.2.	Um- und Ausbau der B 180 ..... 22
3.7.3.	Bergbau ..... 23
3.7.3.1.	Bergbauberechtigungen ..... 23
3.7.3.2.	Rahmenbetriebsplan für den Kalksteintagebau Karsdorf ..... 24
3.8.	Denkmalschutz ..... 25
4.	Bauflächen ..... 27
4.1.	Bausubstanz und Wohnraumbestand der Ortsteile (Ausgangslage) ..... 27
4.2.	Wohnungsbedarf ..... 29
4.3.	Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen ..... 30
4.4.	Gewerbliche Bauflächen/Arbeitsstätten ..... 33
4.5.	Sonderbauflächen ..... 35
4.5.1.	Sondergebiet Tierhaltung/Landwirtschaftsbetrieb Steigra ..... 35
4.5.2.	Sondergebiete für Windenergieanlagen ..... 36
5.	Soziale Infrastruktur/Gemeinbedarf ..... 38
6.	Grünflächen ..... 40
6.1.	Öffentliche und private Grünflächen in den Ortslagen ..... 40
6.2.	Grünflächen ohne Zweckbestimmung im Außenbereich ..... 42
7.	Technische Infrastruktur ..... 42
7.1.	Trinkwasserversorgung ..... 42
7.2.	Abwasserentsorgung ..... 43
7.3.	Elektroenergieversorgung ..... 44
7.4.	Gasversorgung ..... 44
7.5.	Telekommunikation ..... 45
7.6.	Abfallwirtschaft ..... 45
7.6.1.	Abfallentsorgung ..... 45
7.6.2.	Abfallanlage der USUM GmbH Karsdorf ..... 45

	Seite
8.	Verkehr ..... 47
8.1.	Straßenverkehr ..... 47
8.1.1.	Das klassifizierte Straßennetz ..... 47
8.1.2.	Öffentlicher Personennahverkehr ..... 49
8.2.	Ruhender Verkehr ..... 49
8.3.	Eisenbahn ..... 49
8.4.	Fuß- und Radwege, Wanderwege ..... 49
9.	Tourismus ..... 50
10.	Umweltschutz ..... 51
10.1.	Landschaftsschutz/Naturschutz ..... 51
10.1.1.	Schutzgebiete und Schutzgüter ..... 51
10.1.1.1.	Landschaftsschutzgebiete ..... 51
10.1.1.2.	Naturschutzgebiet ..... 52
10.1.1.3.	Das FFH-Gebiet Nr.137 „Schmoner Busch, Spielberger Höhe und Elsloch“ .. 53
10.1.1.4.	Naturdenkmale ..... 54
10.1.1.5.	Geschützte Landschaftsbestandteile ..... 55
10.1.1.6.	Geschützte Biotope ..... 56
10.1.1.7.	Artenschutz ..... 59
10.1.1.8.	Naturpark ..... 59
10.1.2.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Boden, Natur und Landschaft ..... 60
10.1.3.	Landschaftspflegerische Maßnahmen für die Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle der Eisenbahn ..... 62
10.2.	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft ..... 70
10.2.1.	Gewässerschutz ..... 70
10.2.2.	Wasserwirtschaft ..... 71
10.3.	Immissionsschutz ..... 71
10.3.1.	Emissionen von Luftschadstoffen ..... 71
10.3.2.	Belastung durch Lärm und Erschütterungen ..... 72
10.3.3.	Geruchsbelästigung ..... 73
10.3.4.	Elektromagnetische Felder ..... 73
10.4.	Altlasten ..... 74
11.	Flächen für die Landwirtschaft ..... 75
12.	Flächen für Wald ..... 77
13.	Statistische Angaben ..... 78
Quellenverzeichnis, Gesetzliche Grundlagen ..... 79	

Anlagen: Erläuterungspläne

Plan 1: Biotop, Kulturdenkmale,

Plan 2: Landschaftspflegerische Maßnahmen der NBS

Plan 3: Verwaltungs- und Katastergrenzen

Plan 4: Verfahren der Flurbereinigung und der Bodenordnung

## 1. Planerforderlichkeit, Bedeutung und Funktion des Flächennutzungsplanes

In den neuen Bundesländern gilt seit dem 3. 10. 1990 das Baugesetzbuch als Rechtsgrundlage für die städtebauliche Planung der Gemeinden und demnach auch für die Aufstellung von Bauleitplänen.

Für die Gemeinde Steigra lag zu diesem Zeitpunkt keine dem Flächennutzungsplan inhaltlich und qualitativ vergleichbare Planung vor. Gleichzeitig war nach 1990 die allgemeine Nachfrage nach zusätzlichem Bauland besonders hoch, so daß Konflikte zwischen den beabsichtigten Nutzungen der Bauflächen untereinander sowie zwischen den Bauflächen und den natürlichen Ressourcen des Gemeindegebietes zu befürchten waren.

Die Strukturveränderungen in der Landwirtschaft sowie der Wegfall von Arbeitsplätzen in der gemeindlichen Infrastruktur verlangte dringend nach Nutzungsveränderungen der bestehenden Bausubstanz und Ansiedlung von Gewerbe und damit zunächst nach Ausweitung der Ortslage Steigra in die umgebende Landschaft. Hinzu kamen mehrere überörtliche Fachplanungen, welche zwangsläufig zu Nutzungsbeschränkungen im Gemeindegebiet führen.

Auch die Problematik der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich verpflichtet die Gemeinde, zu potentiellen Standorten für diese Anlagen eindeutig Stellung zu beziehen.

Angesichts dieser Probleme ergab sich für die Gemeinde die Notwendigkeit, mit Hilfe eines Flächennutzungsplanes die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke ihres Territoriums zu ordnen bzw. vorzubereiten und zu leiten (sinngemäß nach § 1 Abs.1 BauGB).

Hauptsächliches Ziel des Flächennutzungsplanes (im folgenden FNP) ist es, "eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und dazu bei(zu)tragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln" (§ 1 Abs.5 BauGB).

Der FNP stellt die Nutzung flächenbezogen aber nicht parzellenscharf, jedoch lückenlos für das gesamte Gemeindegebiet dar. Der FNP ist eine vorbereitende Angebotsplanung und realisiert die planerischen Zielvorstellungen der Gemeinde im Konsens mit den Planungsgrundsätzen und Belangen des § 1 Abs.5 Satz 2 BauGB.

Die Gemeinde hat keine Flächen ihres Territoriums von der Planung ausgenommen.

Der FNP ordnet sich in die Hierarchie räumlicher Planungen in mehrfacher Hinsicht ein:

- es erfolgt eine Anpassung an die konkreten Ziele der Raumordnung und Landesplanung,
- die Planung wird mit den benachbarten Gemeinden im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgestimmt,
- raumbedeutsame Planungen, Sachverhalte und Maßnahmen anderer Hoheitsträger sowie vorrangige überörtliche Fachplanungen werden in den Plan nachrichtlich übernommen.

Der FNP besitzt keine Außenwirkung, sondern er ist nur für die Gemeinde sowie für öffentliche Planungsträger, die im Planverfahren beteiligt wurden und dem Plan nicht widersprochen haben, verbindlich.

Für die Beurteilung von Bauvorhaben nach § 35 BauGB haben die Darstellungen des Flächennutzungsplanes teilweise die Bedeutung eines öffentlichen Belanges.

Verbindliche Bauleitpläne (Bebauungspläne) sind jeweils aus den Darstellungen des FNP zu entwickeln.

Die Darstellung der Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen erfolgt im FNP überwiegend nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung, um für die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne ausreichend Spielraum für Festsetzungen der besonderen Art der baulichen Nutzung zu lassen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkretisierbar sind.



## 2. Rechtsgrundlagen und Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes

Die Rechtsgrundlage für die Aufstellung des vorliegenden FNP bildet das Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S.2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.01.1998 (BGBl.1998 I, S.137).

Der Beschluß des Gemeinderates zur Aufstellung des FNP erfolgte am 29.08.1995. Dieser Beschluß wurde auf Grund der Ermächtigung gemäß § 2 Abs.1 BauGB gefaßt.

Der Inhalt und das Verfahren des FNP entsprechen den Vorschriften der §§ 1 bis 5 BauGB.

Die Darstellungen im FNP richten sich nach den Maßgaben der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.1990 I, S.132), geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. 08. 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09 1990 (BGBl. II, S.889, 1122) und nach der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990) vom 18.12.1990 (BGBl.1990 I, S.58).

Entsprechend dem Darstellungsbedarf wurden einige Planzeichen zusätzlich entwickelt. Einige Sachverhalte sind aus Gründen der Lesbarkeit der Planzeichnung und zu ihrer Vervollständigung zusätzlich in Erläuterungsplänen dargestellt.

Bei der Durchführung des Planverfahrens nach dem BauGB wurden die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S.568), geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 31.07.1997 (GVBl. LSA S.721), ergänzend zum BauGB angewendet.

Die konkreten Ziele der Landesplanung und Raumordnung wurden dem Regionalen Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Halle (Beschluß der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 30.1.1996, MBl. LSA S.541 einschl. Beilagen: Zeichnerische Darstellung) entnommen. Die untere Landesplanungsbehörde wurde frühzeitig gesondert zwecks Mitteilung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung beteiligt.

Zum **Planvorentwurf** wurden die Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden und die übergeordneten Planungsträger gemäß § 4 Abs.1 Satz 1 BauGB beteiligt. Die Anregungen und Hinweise sind teilweise in den Planentwurf aufgenommen worden und werden im übrigen in die Abwägung gemäß § 1 Abs.6 BauGB eingestellt, sofern sie für die Planung relevant sind.

Parallel zur Erarbeitung des Planvorentwurfes des FNP wurde von Büro OEKOKART GmbH Halle gemäß § 7 NatSchG LSA der Landschaftsplan für das Gemeindegebiet erarbeitet. Dabei sind als übergeordnete Planungen im Sinne einer raumordnerischen Planungshierarchie das Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt von 1994 und der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Merseburg-Querfurt für das Gebiet des ehemaligen Landkreises Querfurt von 1996 berücksichtigt worden.

Der **Planentwurf** wurde digital bearbeitet. Damit konnte die Darstellung grafisch und inhaltlich verfeinert und intensiviert werden. Die Ergebnisse des Landschaftsplanes mit Stand vom Januar 1998 wurden in die gemeindliche Abwägung eingestellt und, soweit es in Übereinstimmung mit anderen übergeordneten Fachplanungen und öffentlichen Belangen möglich war, in den Entwurf des FNP aufgenommen.

Der Planentwurf enthält außerdem folgende Änderungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen gegenüber dem Vorentwurf:

- Die Darstellung der Bauflächen östlich der B 180 in Steigra und am Ortseingang von Kalzendorf wurde korrigiert. Die Bestandsflächen wurden eindeutig der bestehenden Nutzung (Gewerbe) angepaßt; die geplanten Flächen wurden wegen der Belastung des Bereiches durch Verkehrslärm und Gewerbelärm bezüglich ihrer Schutzwürdigkeit differenziert und ge-

ändert. Der Bedarf wird durch die geänderte Darstellung in gleicher Weise wie im Vorentwurf gedeckt.

- Die Trinkwasserleitung (Bestand) wurde im Gebiet südlich von Kalzendorf ergänzt.
- Die nachrichtliche Übernahme der landschaftspflegerischen Maßnahmen der Neubaustrecke der Eisenbahn (NBS) wurde vervollständigt, die unterschiedlichen Maßnahmen wurden nach 3 Flächentypen generalisiert, und in dieser Weise dargestellt. Daraufhin ergab sich eine Anpassung und Flächenreduzierung der von der Gemeinde geplanten Flächen gemäß § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB.
- Die Biotope nach § 30 NatSchG LSA wurden als Grünflächen dargestellt, da sie nicht der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Somit ordnen sich diese Flächen klar und eindeutig in die Systematik der Nutzungsarten ein. Kleine Hecken und Feldgehölze innerhalb der Ackerflächen wurden nur punktuell dargestellt.
- Geschützte Landschaftsbestandteile wurden nachrichtlich in den FNP übernommen.

Zum Planentwurf wurden nochmals die von den Änderungen betroffenen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Der Planentwurf wurde nach der Auslage im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB um einen Radweg ergänzt und bezüglich der landschaftspflegerischen Maßnahmen der NBS sowie einiger Bestandsflächen berichtigt. Die Grenzen des geplanten LSG wurden nachrichtlich übernommen.

Sachverhalte, die auf Grund des kleinen Maßstabes des FNP nicht eindeutig darstellbar sind und ergänzende Informationen sind in 4 Erläuterungsplänen dargestellt und als Anlagen zum Erläuterungsbericht der Verfahrensakte beigefügt:

Plan 1: Biotope, Kulturdenkmale, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet

Plan 2: Landschaftspflegerische Maßnahmen der NBS

Plan 3: Verwaltungs- und Katastergrenzen

Plan 4: Verfahren der Flurbereinigung und der Bodenordnung

### 3. Voraussetzungen und Ziele der Planung

#### 3.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Grundsätzlich sind die Bauleitpläne der Gemeinden den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs.4 BauGB). Daher werden im folgenden die für die Gemeinde Steigra maßgeblichen Ziele der Raumordnung dargestellt und erläutert.

Nach der Hierarchie der Gesetzgebung sind im §§ 3 und 4 des Raumordnungsgesetzes die Ziele der Raumordnung definiert und ihre Bindungswirkung bestimmt.

Im Vorschaltgesetz zur Raumordnung und Landesentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt, Artikel II, Punkt 2. sind die Ziele der Raumordnung und Landesentwicklung benannt. Im Regionalen Entwicklungsprogramm des Regierungsbezirkes Halle (REP), Punkt 2. sind diese Ziele der Raumordnung hinsichtlich der Regionalentwicklung weiter konkretisiert.

In einer frühzeitigen Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde vom 04.12.1995 zum FNP Steigra wurden auf die nachfolgend genannten Ziele hingewiesen:

#### **Zentralörtliche Gliederung**

Im System zentraler Orte ist für Steigra keine zentralörtliche Funktion vorgesehen, d.h. die Gemeinde hat keine Aufgaben über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus zu erfüllen.

Art und Umfang von Vorhaben sind im Rahmen der voraussehbaren Eigenentwicklung der Gemeinde vorzusehen.



### Vorranggebiete

Im Vorranggebiet ist eine bestimmte Freiraumfunktion festgelegt, die für diesen Raum charakteristisch ist oder zukünftig langfristig entwickelt werden soll. Diese Freiraumfunktion besitzt im Konflikt- oder Konkurrenzfall Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Andere Funktionen und Nutzungen sind damit nicht ausgeschlossen, wenn die festgelegte Vorrangnutzung nicht unmöglich gemacht oder nur in geringstmöglichem Ausmaß beeinträchtigt wird (sinngemäß nach REP 2.2.1.1.)

- Die Gemeinde Steigra liegt im Vorranggebiet für Landwirtschaft „Querfurter Platte“ (REP 2.2.1.2.g).

Dieses Vorranggebiet erfaßt die landwirtschaftlichen Flächen von der östlichen Gemarkungsgrenze bis zum westlichen Rand des Ortsteils Steigra. Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Kalzendorf und Jüdendorf und sonstige baurechtlich gesicherte Flächen sind ausgenommen.

Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs.2 Nr.10 ROG) sind hier insbesondere „die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen oder zu sichern, daß die Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig sich dem Wettbewerb entsprechend entwickeln kann und ..... dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Flächengebundene Landwirtschaft ist zu schützen; landwirtschaftlich ..... genutzte Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten“.

- Im Südwesten des Gemeindegebietes befindet sich ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, die Kalksteinlagerstätte Karsdorf (REP 2.2.1.4.).
- Der Nordwesten des Gemeindegebietes, im Bereich des Naturschutzgebietes „Schoner Busch, Spielberger Höhe und Elsloch“ wird von einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Saale-Unstrut-Triasland“ (REP 2.2.1.5.) berührt.

### Vorsorgegebiete

Die Festlegung von Vorsorgegebieten erfolgt unter dem Aspekt einer vorsorglichen Sicherung von Ressourcen und Funktionen für die Zukunft. Um die festgelegte Funktion zu erhalten bzw. qualitativ auszubauen, müssen andere Planungen und Maßnahmen insofern der Vorsorgefunktion entsprechen, so daß eine Beeinträchtigung der Vorsorgefunktion möglichst vermieden wird. Ein absoluter Vorrang wird mit den Vorranggebieten nicht ausgesprochen, so daß auch eine Überlagerung verschiedener Vorsorgegebiete möglich ist (sinngemäß nach REP 2.3.1.)

- In der Gemarkung Steigra, westlich der B 180, dem Verlauf der Grenze des LSG folgend, befindet sich das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft „Teilgebiet des Unstrut-Triaslandes“ (REP 2.3.5.e)
- Im westlichsten Teil der Gemarkung Steigra befindet sich ein Teil des Vorsorgegebietes für Rohstoffgewinnung „Tonstein-/Kieslagerstätte Karsdorf/Steigra“ (REP 2.3.2.).

Den Erfordernissen der vorsorgenden Sicherung sowie der geordneten Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffvorkommen soll Rechnung getragen werden. Grundsätzlich ist ein sofortiger Rohstoffabbau in diesen Vorsorgegebieten mit den Zielen der Raumordnung und Landesentwicklung nicht vereinbar.

### Verkehr

- Vorrangige Durchführung des Aus- und teilweise Neubaus der Eisenbahnstrecke Nürnberg-Erfurt-Halle/Leipzig-Dessau-Berlin (Verkehrsprojekte Deutsche Einheit-Schiene 8), Neubaustrecke Erfurt – Leipzig/Halle.
- Ausbau der B 180 als wichtige Nord-Süd-Verbindung durch den Regierungsbezirk Halle.

## Umsetzung der raumordnerischen Ziele im Flächennutzungsplan

### Zentralörtliche Gliederung

- Ausweisung von Bauflächen entsprechend dem Eigenbedarf der Gemeinde.
- Verzicht auf zusätzliche Gemeinbedarfseinrichtungen mit überörtlicher Versorgungsfunktion.

### Landwirtschaft

- Sicherung von bestehenden Bauflächen für landwirtschaftliche Betriebe (Teile der Agrargenossenschaft in den gemischten Bauflächen, Milchviehanlage im Sondergebiet für Tierhaltung).
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, geringstmögliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Bauflächen. Berücksichtigung der Bodenqualität in der Abwägung.
- Berücksichtigung der Bodenqualität und der Bewirtschaftungsarten und -möglichkeiten bei der Ausweisung von Flächenpools für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
- Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen für die Neubaustrecke der Eisenbahn bei der Festlegung von Maßnahmen für den Biotopverbund und für die Gliederung des Landschaftsbildes. Geringstmögliche zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Anbaufläche für diese Zwecke.

### Rohstoffgewinnung

- Sicherung der Fläche für Kalksteinabbau gemäß dem vorliegenden Betriebsplan dieser Abbaustätte.

### Natur und Landschaft

- Erhaltung der gewachsenen Strukturen der Kulturlandschaft in den Hangbereichen des Unstruttals.  
Differenzierung der Darstellung landwirtschaftlicher Flächen bezüglich der Weinbauflächen.
- Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme der naturschutzrechtlichen Schutzgüter und Schutzflächen, soweit diese rechtskräftig sind.
- Führung von Wanderwegen möglichst außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 NatSchG LSA).
- Inanspruchnahme von Flächen im Landschaftsschutzgebiet (Sportplatz) unter Berücksichtigung der Nutzungsverträglichkeit mit dem Schutzzweck und in Verbindung mit dem Ausgleich des Eingriffs.
- Ausweisung von 2 Flächenpools für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die außerdem als Flächen zum Ausgleich gemäß § 1a Abs.3 BauGB zur Verfügung stehen.
- Berücksichtigung des Landschaftsbildes bei der Standortentscheidung für Versorgungsanlagen und Bauflächen.
- Vermeidung von negativen Einwirkungen von Baugebieten auf die Landschaft durch kompakte und ausgewogene Siedlungsstrukturen der Ortsteile sowie durch Bestandserhaltung des vorhandenen Siedlungsrandgrüns (z.B. Bauern- und Obstgärten).

### Verkehr

- Nachrichtliche Übernahme der planfestgestellten Maßnahmen zum Neu- und Ausbau der Verkehrswege. Die planfestgestellte Trasse der Eisenbahnstrecke Erfurt-Halle/Leipzig entspricht jedoch nicht dem Trassenverlauf in der zeichnerischen Darstellung im Regionalen Entwicklungsprogramm.
- Berücksichtigung dieser Maßnahmen bei der Ausweisung gemeindlicher Bauflächen, Versorgungsanlagen und gemeindlicher Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

### 3.2. Lage des Gemeindegebietes im regionalen Siedlungs- und Verkehrsnetz, Verwaltung

Die Gemeinde Steigra liegt im Südwesten des Landkreises Merseburg-Querfurt. Der Landkreis Merseburg-Querfurt gehört zum Regierungsbezirk Halle des Landes Sachsen-Anhalt.

Sitz der Kreisverwaltung ist die ca. 25 km entfernte Kreisstadt Merseburg, die in der raumordnerischen Hierarchie der Orte als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums eingestuft ist.

Die Gemeinde ist jedoch hinsichtlich der Versorgung für die Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs und teilweise des gehobenen Bedarfs und hinsichtlich des Kultur- und Bildungsangebotes und einzelner Verwaltungsfunktionen sowie dem Angebot an Arbeitsplätzen der Kleinstadt Querfurt zuzuordnen, die als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums eingestuft ist (REP 2.1.11.).

Die Gemeinde Steigra ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land, deren Sitz in Nemsdorf-Göhrendorf ist und der außer Steigra die Gemeinden Obhausen, Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf angehören.

Zur Gemeinde Steigra gehören die Ortsteile Steigra, Kalzendorf und Jüdendorf. Insgesamt leben hier 966 Einwohner (Stand 31.12.1998).

An das Gemeindegebiet grenzen die folgenden 7 Gemeinden, die unterschiedlichen Landkreisen angehören:

	Gemeinde	Verwaltungsgemeinschaft (VG)	Landkreis
im Osten und Süden	Gemeinde Albersroda	VG Oberes Geiseltal, Sitz Mücheln	Landkreis Merseburg-Querfurt
im Osten	Gemeinde Öchlitz	VG Oberes Geiseltal, Sitz Mücheln	Landkreis Merseburg-Querfurt
im Norden	Gemeinde Langeneichstädt	VG Oberes Geiseltal, Sitz Mücheln	Landkreis Merseburg-Querfurt
im Norden	Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf	VG Wein-Weida-Land, Sitz Nemsdorf-Göhrendorf	Landkreis Merseburg-Querfurt
im Norden	Gemeinde Barnstädt	VG Wein-Weida-Land, Sitz Nemsdorf-Göhrendorf	Landkreis Merseburg-Querfurt
im Westen	Gemeinde Reinsdorf	VG Mittlere Unstrut, Sitz Nebra	Burgenlandkreis
im Westen und Süden	Gemeinde Karsdorf	VG Mittlere Unstrut, Sitz Nebra	Burgenlandkreis

Die Gemeindegrenze ist demnach an ihrer Westseite gleichzeitig die Grenze des Landkreises Merseburg-Querfurt zum Burgenlandkreis.

Das Gemeindegebiet hat eine Größe von 1 605,0 ha und besteht aus 3 Gemarkungen.

Die Gemarkung Steigra hat 9 Fluren und nimmt eine Fläche von 971 ha ein. Sie erstreckt sich von der Gemeindegrenze im Westen bis zur Straße Jüdendorf-Nemsdorf-Göhrendorf im Osten und erfaßt die Ortslage Steigra, die Abfallanlage der USUM GmbH und den Kalksteintagebau Karsdorf.

Die Gemarkung Kalzendorf mit einer Fläche von 336 ha und die Gemarkung Jüdendorf mit einer Fläche von 298 ha bestehen je aus 3 Fluren und schließen sich östlich an die Gemarkung Steigra an.

### Durchschnittliche Besiedelungsdichte der Verwaltungseinheiten

	Gesamtfläche	Einwohnerzahl Stand 1997	Einwohnerdichte
Landkreis Merseburg-Querfurt	80 462 ha	139 625 EW	1,74 EW/ha
Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land	7 769 ha	5 240 EW	0,67 EW/ha
Gemeinde Steigra	1 605 ha	986 EW	0,61 EW/ha

Das Territorium der Gemeinde ist in das überregionale Verkehrsnetz durch die Bundesstraße 180 eingebunden. Verbindungsstraßen zu den Nachbargemeinden sind die Landesstraße 177 und die Kreisstraße 265.

Die Gemeinde wird von 3 Buslinien des öffentlichen Personennahverkehrs bedient, die insbesondere die Verbindung nach Querfurt und Freyburg herstellen.

Der nächstgelegene Eisenbahnanschluß befindet sich in der Gemeinde Karsdorf.

An die geplante überregionale Eisenbahnstrecke, welche das Gemeindegebiet durchqueren soll, wird die Gemeinde Steigra nicht angeschlossen.

## 3.3. Natürliche Bedingungen

### 3.3.1. Klima

Regionalklimatisch ist für die Gemarkung Steigra das niederschlagsarme hercynische Binnenlandklima bestimmend. Der subkontinentale Charakter des Klimas ist durch eine jährliche Niederschlagsmenge von etwa 480 mm gekennzeichnet, deren Maximum in den Sommermonaten liegt.

Die Jahresdurchschnittstemperaturen schwanken im langjährigen Mittel um  $+9^{\circ}\text{C}$  bei einem Minimum der mittleren Monatsmittel von  $-0,3^{\circ}\text{C}$  (Januar) und einem Maximum der mittleren Monatsmittel von  $+17,8^{\circ}\text{C}$  (Juli).

Einen detaillierten Überblick über die monatlichen Niederschlagshöhen und Durchschnittstemperaturen geben die beiden folgenden Tabellen (alle Daten METEOROLOGISCHER DIENST DER DDR, 1987).

Mittlere Monats- und Jahresmittel der Lufttemperatur 1951-80 in  $^{\circ}\text{C}$

Station	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahr
Bad Lauchstädt	-0,3	0,4	3,7	8,2	12,8	16,6	17,8	17,4	14,0	9,4	4,6	1,3	8,8

Mittlere Monats- und Jahressummen der Niederschläge 1951-80 in mm

Station	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jahr
Ziegelroda	31	29	36	45	57	76	62	63	43	45	38	34	559
Bad Lauchstädt	26	22	31	38	51	64	61	62	35	39	31	28	488
Nemsdorf	32	28	35	39	52	67	58	62	41	38	35	33	520
Mücheln	28	26	33	38	49	69	63	63	39	39	32	30	509

Exakte Winddaten liegen für die Gemeinde und die Verwaltungsgemeinschaft nicht vor. Dennoch lassen zwei Quellen Aussagen über die ungefähre Windrichtung und Windstärke in der Gemeinde Steigra zu.

Als Repräsentativstation für die Windrichtung im Binnentiefland im Vorland der Mittelgebirge gilt für freie Standorte die Station Weimar.



Es ergeben sich jedoch lokale Besonderheiten durch das Über- und Umströmen des Harzes. Als Vergleichsstation werden zusätzlich die relativen Häufigkeiten der Windrichtungen für Schkeuditz angegeben, die jedoch nicht repräsentativ für die Querfurter Platte sind.

Relative Häufigkeiten der Windrichtungen nach Sektoren in %

Station	Calmen	360° N	30°	60°	90° E	120°	150°	180° S	210°	240°	270° W	300°	330°
Weimar	0,7	1,9	3,3	12,8	7,8	4,3	2,7	7,3	13,4	22,9	16,3	4,5	2,1
Schkeuditz	4,2	4,2	3,8	5,9	7,1	3,9	6,4	11,2	12,2	16,0	9,9	8,1	7,1

Die Hauptwindrichtung für das Plangebiet ist in Übereinstimmung mit den Werten von Weimar und Schkeuditz Süd, Südwest und West.

Auf den zwischen Jügendorf in SO und dem Huthügel im SW gelegenen Ackerflächen wird eine jährliche mittlere Windgeschwindigkeit von  $\geq 5$  m/s erzielt. Auf den übrigen Ackerflächen der Gemeinde beträgt die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit  $\geq 4$  bis  $< 5$  m/s.

Für die Gemarkung Steigra kann außerhalb der Ortslagen von nahezu ungestörten klimatischen Verhältnissen bei geringer Grundbelastung mit rückläufiger Tendenz ausgegangen werden.

Auf den weiten Freiflächen herrschen für diese Landschaft typische Verhältnisse mit hohen und sehr hohen Verdunstungsraten bei ebenfalls hoher bis sehr hoher Windoffenheit aufgrund der wenigen landschaftlichen Strukturen.

Die Ortskerne mit ihrer relativ dichten Bebauung, die stark versiegelten Stallanlagen-Bereiche der ehemaligen LPG und die versiegelten Areale des Gewerbegebietes Steigra stellen relative Wärmeinseln innerhalb des Gemeindegebietes dar.

Kaltluftentstehungsgebiete und potentielle Transport- und Sammelwege der Kaltluft sind in der Gemeinde Steigra im Unstruttal vorhanden. Gründe dafür sind das vorhandene Wasserangebot und der Bewuchs auf diesen Flächen. Das führt zur Bildung von Kaltluft, was durch häufigeren Nebel sowie zeitige und späte Fröste in dieser Gegend augenscheinlich wird.

Der weitgehend fehlende Waldbestand kann keine nennenswerte Funktion für die Verbesserung der lufthygienischen Situation ausüben. Lediglich direkt um und in den gehölzbestandenen Bereichen (Hangbereiche) zum Unstruttal, sowie Merschelholz und Grochholz östlich der Gemeinde, sind solche Effekte in begrenztem Umfang möglich.

Thermisch bedingte, zeitweilig lokale Luftströmungen können zwischen den Höhenlagen der Querfurter Platte und dem Unstruttal auftreten.

Die besonders strahlungsexponierten Südwesthänge werden bei Sonneneinstrahlung stark aufgeheizt und bieten mit dem relativ warmen und trockenen Regional Klima die Voraussetzung für den Weinbau.

### 3.3.2. Geologie

Regionalgeologisch ist das Gemeindegebiet ein Teil der Querfurter Platte. Diese wird nach Westen hin begrenzt durch die bis 100m hohen Steilhänge des Unstruttals, welches u.a. durch den Flußlauf der Unstrut im Laufe des Pleistozän eingetieft wurde.

Der geologische Untergrund wird von einem Tafelstockwerk aus Buntsandstein gebildet. Gipsbänder des Unteren Buntsandsteins streichen am Hang des Osterberges aus. Auf dem Oberen Buntsandstein (Röt), welcher ebenfalls teilweise an den Unstruthängen durch Ausstreichen der Schichten zutage tritt, lagern Meeressedimente des Muschelkalkes. Die oberste Schicht bildet oberflächlich verwitterter Kalkstein des Unteren Muschelkalkes. Dieser Kalkstein wird im Tagebau gewonnen.

Infolge von geologischen Prozessen der alpidischen Gebirgsbildung (Hebung von Gesteinschollen durch Preßvorgänge im Tertiär) sank der zentrale Teil der Querfurter Platte ab, so daß sie vom geologischen Bau her als Mulde zu bezeichnen ist.

Die Muschelkalkschichten werden überlagert von tertiären Sedimenten und quartären Boden- und Gesteinsbildungen. Geschiebelehm ist durch die Ablagerung von Gesteinsmaterialien entstanden, die von einem Gletscher transportiert wurden. Löß wurde während der Kaltzeiten des Pleistozäns aus den Moränen- und Schotterfeldern geweht. Die Lößdecke erreicht im Gemeindegebiet eine Mächtigkeit von 1 bis 2 m und bildet die Voraussetzung für die Entstehung der fruchtbaren Schwarzerde.

Die geologischen Vorgänge sind zum Teil Ursache der Ausbildung eines typischen Reliefs.

Die überwiegend flachwellige Landschaft der Querfurter Platte wird durch Kleinreliefformen, z.B. Mulden, Rücken und natürliche Böschungen und Kanten geprägt, die jedoch nur unwesentlich in Erscheinung treten. Die Unstruthänge bilden einen Bereich von Schichtstufen mit hoher Hangneigung und differenzierten Kleinreliefformen, die Bestandteil der Kulturlandschaft sind. Durch die Abbauvorgänge im Bereich des Kalksteintagebaus Karsdorf wurde das natürliche Relief stark verändert.

Im Bereich der Schichten des Oberen Buntsandsteins befinden sich wasserlösliche Gesteine. Folgeerscheinungen möglicher Auslaugungsprozesse wie Erdfälle oder lokale Senkungen sind laut Aussage des Geologischen Landesamtes aus dem Raum Steigra nicht bekannt und aufgrund der geologischen Situation auch wenig wahrscheinlich.

Innerhalb der bebauten Ortslage von Steigra muß generell mit Auffüllungen gerechnet werden, die lokal mehr als 2 m Mächtigkeit erreichen können. Am Ortsrand befinden sich mehrere ältere Abbaustellen von Kiessand, die man teilweise bereits wieder verfüllt hat. Auf jeden Fall sind auf geplanten Baustandorten vorsorglich Baugrunduntersuchungen vorzunehmen.

### 3.3.3. Bodenverhältnisse

Die Böden des Gemeindegebietes entwickelten sich auf Grund des vorhandenen geologischen Untergrundes und auch unter dem Einfluß der lokalen Besonderheiten des Wasserhaushaltes des Bodens und der Veränderungen der Erdoberfläche durch den Menschen (z.B. durch Kultivierung).

Lehmiger und kalkhaltiger Schluff (Löß und Lößderivate sowie ab etwa 1 m Tiefe auch Geschiebemergel und Lehm) bilden hauptsächlich den Ausgangsstoff für die Bodenbildung. Unter den kontinentalen klimatischen Bedingungen des mitteldeutschen Trockengebietes entwickelten sich auf der mächtigen Lößdecke fruchtbare Schwarzerden, die auf der Hochfläche der Querfurter Platte überwiegen. Großflächige Areale sind von der Löß-Schwarzerde und der Löß-Braunschwarzerde bedeckt. Diese Böden der Querfurter Platte gehören zu den fruchtbarsten Deutschlands.

Kleinflächig kommen in der Gemeinde auch löß- und berglehmbestimmte Schwarzerden, Decklöß- und Löß-Braunschwarzerden oder Schwarzerden und Löß über Berglehm-Rendzina vor. Die unterschiedlichen Schwarzerdeformen haben ähnliche Ausgangsstoffe und sind durch Stoffumwandlung und -verlagerung entstanden. Die Jahrhunderte währende ackerbauliche Nutzung und die Niederschläge verursachten eine Entkalkung, pH-Wert-Senkung und eine verstärkte Silikatverwitterung, in deren Folge bestimmte Tonminerale und organische Bodenbestandteile in den Unterboden verlagert werden. Dadurch entstanden die lößtieflehmbestimmten Schwarzerden.

In den hangnahen Bereichen und an den Hängen des Unstruttales sind überwiegend Rohböden in Form von Rendzinen (kalkhaltig) anzutreffen. Die unterschiedlichen Rendzinen, meist Berglehm-, Schuttlehm- und Fels-Rendzinen, sind im allgemeinen skelettreich und flachgründig,



verfügen über eine geringe Wasserkapazität und trocknen leicht aus, weil das Wasser rasch versickert. Im Untergrund findet man dort verschiedene Lockergesteine.

Die Böden in den Siedlungsbereichen unterlagen der Veränderung durch menschlichen Einfluß. Ein großer Flächenanteil ist hier durch langdauernde gartenbauliche Nutzung geprägt, die mit einer Beeinflussung des Wasserhaushaltes durch Be- und Entwässerung und mit einer Nährstoffanreicherung infolge Düngung des Bodens einhergeht.

Durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung ist in einigen Bereichen die ursprüngliche Bodendecke vollständig zerstört. Durch die Bodenbearbeitung wurde das Ober- und Unterbodenmaterial umgeschichtet. Das betrifft auch die für Weinbau und Obstbau genutzten Steilhanglagen.

### 3.3.4. Hydrologische Verhältnisse, Gewässer

Der geologische Aufbau des Gemeindegebietes weist einen Wechsel wasserleitender und wasserstauer Schichten auf. Dementsprechend sind in der Gemarkung Steigra mehrere Grundwasserstockwerke ausgebildet.

Dem oberflächennahen Grundwasserleiter kommt eine besondere Bedeutung für die Nutzungen der Erdoberfläche zu.

Zwischen dem Oberen Buntsandstein und dem darüber befindlichen Unteren Muschelkalk ist nach Untersuchungen zur Neubaustrecke der Eisenbahn Erfurt-Leipzig/Halle kein wirksamer Grundwasserstauer vorhanden, so daß beide einen grundwasserleitenden Schichtkomplex bilden. Die Grundwassersohle bildet zumeist die stauende Schichtabfolge des Rötalinars in 35-50 m Tiefe. Der darüber befindliche Festgesteinkomplex ist gut bis sehr gut wasserführend. Diese Deckschichten besitzen auch eine Filterfunktion für das Versickerungswasser.

Die über dem Unteren Muschelkalk lagernden bis zu 6 m mächtigen quartären Löß- und Lößlehm-Ablagerungen sind nicht grundwasserführend.

Da das Grundwasser insgesamt für die menschliche Brauch- und Trinkwasserversorgung die natürliche Grundlage bildet, ist die Grundwasserneubildung ein wichtiger Faktor im Gesamt-Wasserhaushalt.

Im westlichen Teil des Landkreises Merseburg-Querfurt werden nur minimale Grundwasserneubildungsraten erreicht. Die Schwarzerdeböden der großflächigen Ackerebenen besitzen eine relativ hohe Feldkapazität und setzen damit die Infiltrationsrate herab. Zusätzlich dazu setzen die Ackerpflanzen durch Ausscheiden von Wasserdampf große Wassermengen aus den Bodenschichten um.

Dagegen sind die Grundwasserneubildungsraten im Unstruttal besonders hoch.

Die geringste Grundwasserneubildungsrate erreichen die stark versiegelten Siedlungsbereiche mit hohen Verdunstungsraten und Oberflächenabflüssen.

Im überregionalen Vergleich ist das Gemeindegebiet zu den Bereichen mit einer niedrigen Grundwasserneubildungsrate zu zählen.

Die gesetzlichen Vorgaben des Umweltrechtes zum Grundwasserschutz sind beispielhaft in § 2 Nr. 19 NatSchG LSA wie folgt formuliert: "Grundwasserveränderungen, die eine Minderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere Beeinträchtigungen der Lebensräume besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können, sollen vermieden werden."

Danach sind Neuausweisungen von Flächen mit hohem Versiegelungsanteil in der Gemeinde unterlassen worden.

### Oberflächengewässer

Zu den Oberflächengewässern zählen Fließgewässer, Standgewässer und Quellen. Sie stellen einerseits relativ gut abgrenzbare und vielgestaltige Ökosysteme dar und stehen andererseits

über stoffliche und energetische Prozesse mit den anderen Naturhaushaltsgrößen in enger Wechselbeziehung.

Der Charakter der Gewässer wird entscheidend vom Aufbau des Wasserkörpers, des Gewässerbettes, der Wasserwechselzone und den besonderen Standortfaktoren des Umlandes bestimmt.

Bei der Erfassung der Oberflächengewässer der Gemeinde Steigra bestätigt sich die Gewässerarmut der Querfurter Platte. Herausragende Oberflächengewässer sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

Große Teile des Plangebietes entwässern nach Osten zur Saale. Dabei ist der Norden zum Einzugsgebiet der Stöbnitz und der Süden zum Einzugsgebiet der Geisel zu rechnen. Über ein kleines Trockental (den sogenannten Jüdendorfer Graben) östlich von Jüendorf erfolgt der Regenwasserabfluß dieses Ortsteils. Nordöstlich von Kalzendorf befindet sich der Kalzendorfer Graben, ein temporäres Gewässer, das als Abfluß des Dorfteiches von Kalzendorf dient. Nach Westen erfolgt die Entwässerung zur Unstrut. Neben einem kleinen Standgewässer, der sogenannten Roßtränke am ehemaligen Pumpenhaus, ist nur noch ein kleines von der Roßtränke in Richtung Unstrut verlaufendes Rinnsal zu erwähnen.

Standgewässer sind außerdem in Form von sehr kleinen Dorfteichen in den Ortslagen von Steigra, Kalzendorf und Jüendorf vorhanden. (s. auch Punkt 9.2.1. Gewässerschutz).

Diese Teiche sind teilweise technisch verbaut, besonders in straßennaher Lage. Die Ufervegetation besteht überwiegend aus Ruderalflur mit vereinzelt Baumbestand. Die Dorfteiche wurden nach 1990 saniert, Schmutzwasser aus Haushalten wird nicht mehr eingeleitet, so daß die Wasserqualität ausreichend ist.

Die vorstehend beschriebenen Gewässer werden (soweit im M.1:10000 möglich) im FNP dargestellt. Sie sind nach den Vorgaben des Landschaftsplanes zu erhalten und zu entwickeln.

### 3.3.5. Landschaft

Als Hauptelemente der Landschaft im Bereich der Gemeinde Steigra sind zu nennen:

#### – Die Plateaulagen und Ebenen der Querfurter Platte.

Diese sind unterbrochen und gegliedert durch ein schwachwelliges Relief und zahlreiche Kleinstrukturen, wie Feldwege und -raine, Trockentälchen und Hangkanten.

Auf der lößbedeckten Fläche wird seit Jahrhunderten Ackerbau betrieben. Durch Intensivnutzung entstanden in jüngster Vergangenheit Großschläge mit einem weitmaschigen Wegenetz. Dementsprechend ist der Anteil der Flurgehölze gering.

Die wenigen vorhandenen Obstbaum- und Feldgehölzreihen besitzen eine gliedernde und biotopvernetzende Funktion und bewahren dem weiträumigen ausgeräumten Gelände einen geringfügigen landschaftsästhetischen Wert.

Visuell ist hierbei auch das außerhalb der östlichen Gemeindegrenze liegende Wäldchen „Merschelholz“ von Bedeutung.

Größere Zäsuren bilden die versiegelten Hauptverkehrsstraßen, insbesondere die stark befahrene B 180 und die L 177. Hochspannungsleitungen die überwiegend entlang der Hauptverkehrsstraßen und Feldwege verlaufen, zerschneiden das Landschaftsbild. Diese negativen Einflüsse werden sich in Zukunft durch die geplante Eisenbahnstrecke und die zugehörigen Anlagen und Leitungen noch verstärken.

#### – Das Tal der Unstrut einschließlich seiner Hangbereiche und Nebentäler.

Hier sind zahlreiche kleinere Strukturelemente vorhanden, die ein Resultat der Landschaftskultivierung seit dem Mittelalter sind. Insbesondere ist hier die Tradition des Obst- und Weinbaus beheimatet. Trockenmauern, Weinbergshütten und Weinbergswegen unterstreichen die Kleinteiligkeit des Landschaftsbildes. Dieses hat einen hohen ästhetischen Wert.

Im Steigraer Gebiet ist jedoch die Zersiedelung der Hanglagen durch Wochenendhäuser relativ gering und kann daher vernachlässigt werden.

Am Ortsrand von Steigra münden mehrere bewaldete oder verbuschte Erosionstälchen in den größeren Hangbereich der Hahnenberge ein.

Oberhalb der Hangbereiche befinden sich zahlreiche Aussichtspunkte, von denen Blickbeziehungen über das Unstruttal zu den gegenüberliegenden teils bewaldeten Nordhängen der Finne bestehen.

Die vorhandenen 2 Windenergieanlagen am oberen Rand der Hahnenberge beeinträchtigen das Landschaftsbild erheblich.

#### – Die Ortslagen von Steigra, Kalzendorf und Jüdendorf.

Deren alte Ortskerne sind mit ihrer geschlossenen Silhouette gut in die Landschaft eingefügt. Höhendominanten sind in Steigra und Kalzendorf die Dorfkirchen sowie die Wassertürme von Kalzendorf und Jüdendorf.

Das Ortsbild der Siedlungen kann als Bestandteil des Landschaftsbildes gelten und hat erheblichen Erlebniswert. Insbesondere die ursprünglichen Bauweisen aus landschaftstypischen Baustoffen und die Fassadenstrukturen und -gliederungen sind prägend. Gut proportionierte Baudetails (z.B. Fensterformate, Türen und Tore) bilden die Maßstäblichkeit.

In den Ortsteilen Kalzendorf und Jüdendorf und am Westrand von Steigra sind die Grundstücke mit Hausgärten versehen, die meist einen umfangreichen Obstbaumbestand aufweisen und an den Ortsrändern einen harmonischen Übergang zur Landschaft bilden.

Die gewerblich genutzten Flächen in Steigra östlich der B 180 wirken mit ihren großen Baumassen und der fehlenden Eingrünung außerordentlich störend im Orts- und Landschaftsbild.

Eine Neuplanung in diesem Bereich sollte im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung diese Situation unbedingt verbessern.

#### – Die Bereiche des Kalksteinabbaus und der Deponie.

Hier wurde die ursprünglich gewachsene Landschaftsstruktur durch technische Einflüsse grundlegend verändert und die vorhandene Vegetation größtenteils beseitigt.

### 3.3.6. Pflanzen- und Tierwelt

Die heutige Vegetation unterscheidet sich von der ursprünglichen Vegetation, die auf Grund der natürlichen Boden- und Klimavoraussetzungen ohne Beeinflussung durch den Menschen vorhanden wäre. Die Schwarzerdeböden der Querfurter Platte wären weitgehend von winterlindenreichem Traubeneichen-Hainbuchenwald bedeckt. Dieser ist jedoch durch die mittelalterlichen Rodungen und anschließende landwirtschaftliche Nutzung für Ackerbau und Hutung vernichtet worden und gegenwärtig nur noch in Reststandorten vorhanden.

Die wesentlichen Typen der heutigen Vegetation und ihre Bedeutung für die Tierwelt in der Gemeinde Steigra sind im folgenden dargestellt:

#### – Wald

Reste der winterlindenreichen Traubeneichen-Hainbuchen-Wälder mit gestuftem Bestand mittleren bis starken Holzes, sowie Totholz und Überhälter sind an den Hängen des Ziegentaler und am Karsdorfer Berg erhalten. Sie sind aus alter Niederwaldbewirtschaftung hervorgegangen und gliedern sich in hohe und niedere Baumschicht, Strauchschicht und Krautschicht. Sie sind reich an Orchideen.

Im Bereich der Roßtränke südwestlich des Ortskerns von Steigra entwickelte sich auf feuchtem Standort ein kleiner Laubwaldbestand mit Gemeiner Esche, Schwarz-Erle, Bergahorn und Bruch-Weide. Dieser Bereich besitzt hohe Bedeutung als Lebensraum für Amphibien.

In den Übergangsbereichen von den Waldflächen zur Ackerebene wurden zahlreiche geschützte und gefährdete Tierarten nachgewiesen, z.B. Neuntöter, Rebhuhn, Sperbergras-

mücke, Glattnatter, Zauneidechse, Feldgrille, Blauflüglige Ödlandschrecke, Wulstige Kornschnecke und mehrere Schmetterlings- und Laufkäferarten.

- **Trockengebüsche an den Unstruthängen**  
Vorherrschend sind hier wärmeliebende Gehölze wie Hartriegel, Weißdorn, Schneeball und Ligusterarten. Auch Wildrosenarten sind prägend.
- **Fiederzwenken-Halbtrockenrasen und Blaugras-Trockenrasen**  
auf den exponierten flachgründigen Oberhangbereichen zum Unstruttal, besonders an den Hahnenbergen.  
Oft findet eine Vergesellschaftung von Trockengebüschen mit Trocken- oder Halbtrockenrasen statt, die vielfältige Lebensräume vor allem für Vögel (z.B. Grauwammer und Neuntöter), Insekten und Weichtiere bieten. Die meisten sind gefährdet und geschützt.
- **Streuobstwiesen und Obstbaumreihen**  
mit hochstämmigen Apfel-, Birnen- und Pflaumenbeständen mit z.T. ruderalem bzw. verbuschtem Unterwuchs.  
Die Streuobstwiesen werden extensiv bewirtschaftet. Sie bieten Nahrungsquelle, Lebensraum bzw. Rückzugsgebiet für Höhlenbrüter (z.B. Steinkauz), Bienen und Wespen, Heuschrecken, Neuntöter, Wendehals und Grünspecht.  
Die Gefahr der Sukzession und Verbuschung der Streuobstwiesen infolge unsachgemäßer Pflege ist vorhanden.
- **Feldhecken und Wegaäume**  
aus Holunder, Hasel, Wildrose und Pflaume, aber auch aus Gemeiner Esche, Winter-Linde, Feld-Ahorn und Blutrotem Hartriegel.  
Diese Gehölz-Kleinstrukturen bieten insbesondere für zahlreiche Vogelarten wertvolle Bruthabitats und für eine Vielzahl von Wirbellosenarten, Säugern und Reptilien unterschiedliche Lebensräume (Brut-, Nahrungs-, Überwinterungs- und Rückzugsquartiere).
- **Extensive und überwiegend intensiv bewirtschaftete Weinberge**  
mit Wildkraut-Gesellschaft.  
Diese Weinberge sind an die Steilhanglagen der Hahnenberge und des Osterberges gebunden. Je intensiver die Nutzung, desto geringer ist die Bedeutung der Weinbauflächen als Lebensraum für Wildpflanzen und Tiere.
- **Ackerflächen**  
Auf den großflächigen und tiefgründigen Lößackerflächen ist überwiegend die Wolfsmilch-Leimkraut-Gesellschaft entwickelt. Die Industrialisierung der Agrarproduktion der letzten 25-35 Jahre hat einen weitgehend irreversiblen Artenschwund und eine Artenverschiebung bewirkt. Ursache dafür ist der Verlust zahlreicher, teils saum-, teils inselartiger Biotope mit einer hohen Artenvielfalt der bäuerlichen Kulturlandschaft, die etwa bis 1960 noch bestanden. Die heutige Begleitflora besteht aus nährstoffliebenden nicht standortspezifischen Arten. Die Lebensräume seltener und gefährdeter Tierarten wie Igel, Feldhase und Feldhamster sind gefährdet.
- **Vegetationstypen der Ortslagen,**  
insbesondere Obst- und Gemüsegärten, Gehölze und Wildkräuter an Wegrändern.  
Sie besitzen insbesondere für die Vogelwelt hohe Bedeutung. Durch eine abwechslungsreiche Gestaltung mit bodenständigen Gehölzen, krautreichen Rasen, Staudenfluren, Feuchtestellen und eine biozidarme Pflege sowie durch Anbringen von Nisthilfen sollte der Artenreichtum weiter erhöht werden.



#### – Sukzessionsflächen der Abbau- und Ablagerungsgebiete.

Die vom aktuellen Abbaubetrieb betroffenen Flächen sind vegetationslos bzw. vegetationsarm. Nach Beendigung des Abbaus beginnt die langzeitliche Sukzessionsphase mit der natürlichen Ansiedlung von Wildkräutern, Gräsern und Pioniergehölzen. Arten aus dem Bereich der Trocken- und Halbtrockenrasen siedeln sich nur zögernd an. Insgesamt dauert die Zeit der Sukzession mindestens 15 Jahre, so daß im Planungszeitraum nicht davon auszugehen ist, daß Abbauflächen wieder vollständig mit Arten besiedelt sind. Daher soll durch Rekultivierungsmaßnahmen dieser Prozeß beschleunigt und gesteuert werden.

Für den Uhu bieten die leicht erwärmbaren Kalkwände des Steinbruchs bereits jetzt eine ausgezeichnete Nistmöglichkeit.

#### Anmerkung:

Die Ausführungen des Abschnittes 3.3. wurden inhaltlich im wesentlichen aus der Erläuterung zum Landschaftsplan der Gemeinde Steigra abgeleitet oder übernommen.

### 3.4. Historische Voraussetzungen und Gegebenheiten

Spuren menschlicher Besiedelung der Steigraer Flur vor der Zeitenwende sind durch zahlreiche archäologische Kulturdenkmale belegt, so z.B. durch die jungsteinzeitliche Siedlungsplätze im Norden der Steigraer Gemarkung und oberhalb der Hahnenberge sowie Grabfunde aus der Jungsteinzeit und der Bronzezeit im westlichen Randbereich der Ortslage Steigra.

Steigra, Kalzendorf und Jüdendorf waren bereits im Mittelalter nachweislich besiedelt. Zusammenhänge der geschichtlichen Entwicklung und der Siedlungsstruktur dieser Orte sind über die Jahrhunderte hinweg sichtbar, z.B. an der Kirchengeschichte und der Zuordnung der Kirchen. Auch die enge Beziehung der am westlichen Rande der Querfurter Platte gelegenen Dörfer zu den historischen Ereignissen und Veränderungen im Unstruttal ist deutlich an den historischen Fakten ablesbar.

Gesicherte Erkenntnisse über Einzelheiten der mittelalterlichen Entwicklung der Siedlungen existieren für den Raum Steigra jedoch nur spärlich.

Im frühen Mittelalter gehörte das Gebiet an der unteren Unstrut zum Thüringer Reich. Nach dessen Zerschlagung in der Schlacht bei Burgscheidungen im Jahre 531 u.Z. wurde das nördlich der Unstrut gelegene Gebiet in den sächsischen Staat eingegliedert. Die ursprünglich slawische Bevölkerung wurde durch die Ansiedlung von germanischen Bauern verdrängt. In dieser Zeit entstanden Orte mit den Endungen, -bach, -burg, berg und -dorf und -hausen; somit vermutlich auch Jüdendorf, Kalzendorf und Steigra.

Steigra wurde im 9. Jahrhundert im Hersfelder Zehntverzeichnis als Ort im Friesenfeld erwähnt. 1203 befanden sich Steigra und Jüdendorf im Schutz des Klosters Reinsdorf, und Calzendorf schuldete gleichzeitig dem Kloster Reinsdorf die Zehnten.

Steigra war um 1307 unmittelbares Amtsdorf im Thüringer Kreis, und gehörte zu dem Amte Freyburg

Um 1380 soll vermutlich das letzte Gericht in Steigra stattgefunden haben.

Eng mit der Geschichte des Unstruttales verbunden sind Steigra, Kalzendorf und Jüdendorf, da im 17. Jahrhundert hier die Herren von Nißnitz und Nebra Hüterechte besaßen.

Seit der Teilung des Wettiner Gebietes 1485 gehörte Steigra zum Albertinischen Herrschaftsgebiet, ab 1680 zum Herrschaftsbereich der Kurfürsten und Herzöge von Sachsen (Kursachsen), ab 1800 zum Kurfürstentum Sachsen und ab 1809 zum Königreich Sachsen.

Steigra entwickelte sich zu einem typischen Haufendorf, dessen Ausdehnung durch die Unstruthänge im Westen und die alte Straßenverbindung Querfurt-Freyburg zunächst Grenzen gesetzt waren. Die Orte Kalzendorf und Jüdendorf sind eher den Platz- oder Angerdörfern zuzuordnen.

Inwiefern eine Veränderung der Siedlungsflächen dieser Ortsteile in den vergangenen Jahrhunderten vor sich ging, ist heute nicht mehr genau nachzuvollziehen.

Erwerbsquellen für die Bevölkerung waren hauptsächlich der Ackerbau, der Obstbau und die Viehzucht auf Grund der günstigen Voraussetzungen der fruchtbaren Böden in der Gemarkung. Entsprechend dem Bedarf der ländlichen Bevölkerung siedelten sich Handwerker an (Schmiede, Stellmacher, Korbmacher usw.). Jahrhundertlang wurden in zahlreichen Gruben in der Umgebung der Siedlungen Rohstoffe abgebaut.

Seit dem Mittelalter spielte auch der Weinbau an den Hängen der Unstrut für Erwerb und Freizeit der Bevölkerung eine bedeutende Rolle.

Mehrere Handelswege und Heerstraßen berührten die Gemarkungen Steigra, Kalzendorf und Jüdendorf, z.B. die Straße von Querfurt nach Freyburg (ab 1865 Poststraße, heute B 180) und die Straße von Bad Lauchstädt über Jüdendorf, Kalzendorf und Steigra in das Unstruttal und weiter über Bad Bibra nach Thüringen (heute L 177). Ebenso zog die historische Kupfer-Weinstraße von Norden nach Süden oberhalb der Unstruthänge durch das Gebiet.

Die Unstrut trug seit ihrer Schiffbarmachung Ende des 18. Jahrhunderts wesentlich zur Erschließung und Entwicklung der Orte ihrer näheren Umgebung bei. Dadurch konnten insbesondere die produzierten Güter und die gewonnenen Rohstoffe verschifft werden. Mit der Eröffnung der Unstrutbahn im Jahre 1889 erhielt die Region ein weiteres wichtiges Verkehrsmittel, das bis heute seine Bedeutung für die anliegenden Orte behalten hat.

Die industrielle Entwicklung im Raum Halle/Merseburg im 19. Jahrhundert und in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts wirkte sich für die seit jeher ländlich geprägten Orte im Umfeld von Querfurt nicht wesentlich aus. Sie führte hier weder zur verstärkten Ansiedlung von Industrie und Gewerbe, noch zur beträchtlichen Ausweitung der Siedlungstätigkeit. Ein regional bedingter wirtschaftlicher Aufschwung, verbunden mit der Schaffung von Arbeitsplätzen für die heimische Bevölkerung war durch 2 Faktoren gegeben:

1. Der verstärkte Abbau von Kalkstein, Kies und Sand im Tagebau in der Gemarkung Karsdorf und in seiner Folge die Entstehung des Karsdorfer Zementwerkes im Jahre 1928.
2. Die Bedeutung des Querfurter Raumes für die Produktion landwirtschaftlicher Güter und die Versorgung der Städte im Umland, welche einen starken Einwohnerzuwachs zu verzeichnen hatten, nahm zu. Demzufolge wurde zwecks Erhöhung der Erzeugung von Agrarprodukten die Großflächenwirtschaft, die Mechanisierung und die Spezialisierung auf Getreide und Hackfrüchte eingeführt. Hier liegen auch die Anfänge der großbetrieblichen Viehhaltung (Schweine, Rinder, Geflügel).

Nach dem 2. Weltkrieg war die Landwirtschaft weiterhin der Hauptwirtschaftszweig, sie wurde jedoch wesentlich intensiviert und zur Großproduktion ausgeweitet. Im Zuge der genossenschaftlichen Produktionsweise (LPG) erfolgte die Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Flächen zu Großschlägen und die Errichtung von Großanlagen zur Fleisch- und Milchproduktion. Es entstanden die Milchviehanlage in Jüdendorf, Schweineställe und Bergehallen in Kalzendorf und der Komplex mehrerer landwirtschaftlicher Gebäude in Steigra östlich der B 180. Die Gehöfte in den alten Ortskernen waren den Anforderungen der Großproduktion nicht mehr gewachsen und wurden ihrer früheren Funktion ganz allmählich beraubt.

Diese Entwicklung zog auch die Ausweitung der Ortslage Steigra südlich des alten Haufendorfes nach sich. Hier wurde 1961 eine neue Schule erbaut und zahlreiche Einfamilienhäuser errichtet.

Nach 1990 erfolgte auf Grund veränderter ökonomischer Bedingungen ein rapider Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion und damit ein anhaltender Arbeitskräfteabbau. Dagegen erhielten die Bauwirtschaft und andere Gewerbe eine Vorrangstellung. Die Gemeinde Steigra legte nördlich der Ortslage ein großes Gewerbegebiet auf. Die nunmehr leerstehenden landwirtschaftlichen Gebäude wurden zögernd für gewerbliche Zwecke umgenutzt.



Die ehemals landwirtschaftliche Bausubstanz der Dorfkerne entleerte sich gänzlich und benötigt zur Bestandssicherung dringend Konzepte für eine Umnutzung.

Gleichzeitig vollzog sich ein Konzentrationsprozeß auf der Ebene der kommunalen Verwaltung, der zum Abbau von Einrichtungen der Infrastruktur in den Ortsteilen führte (z.B. Wegfall von Schulen, Kinderkrippen, Dorfläden, Poststellen, Kulturhäusern).

Die Ortslage Steigra erfuhr nochmals eine Erweiterung nach Süden durch Wohnhäuser. Die Ortsteile Kalzendorf und Jügendorf stagnierten dagegen und behielten ihre bisherige Struktur und Flächenausdehnung bei.

### 3.5. Siedlungsstruktur

Die Ortsteile der Gemeinde Steigra liegen etwa im gleichen Abstand getrennt voneinander in gleicher Höhenlage auf der ebenen bis welligen Querfurter Platte. Steigra hat Standortvorteile gegenüber den anderen Ortsteilen auf Grund seiner günstigen Verkehrslage.

Jeder Ortsteil besitzt eine spezifische Struktur, die sich im Laufe der Siedlungsentwicklung herausbildete. Strukturzusammenhänge und Blickbeziehungen sind nur durch Verkehrswege gegeben. Letztere bestimmen auch maßgeblich das heutige strukturelle Gerüst der Siedlungen.

Ein Zusammenwachsen der Ortslagen ist untypisch für das Orts- und Landschaftsgefüge und nicht beabsichtigt.

Steigra besteht aus dem alten Dorfkern, der sich bis vor 50 Jahren noch geschlossen und unverändert gemäß der historischen Entwicklung darstellte, und großen Erweiterungsflächen für Wohnen und Gewerbe.

Der Dorfkern liegt in Ost-West-Richtung zwischen der B 180 und den steilen Unstruthängen eingeklemmt. Im Süden wird er durch die L 177 und einen tiefen Geländeeinschnitt begrenzt. Die Haupterschließung erfolgt von der Kreuzung der B 180/ L 177 aus.

Der Ortskern hat als Hafendorf keinen zentralen Dorfplatz aufzuweisen. Zahlreiche gekrümmte Gassen wechseln sich mit anger-ähnlichen Aufweitungen ab, die als Kommunikationspunkte der Einwohner gelten.

Die Versorgungs- und Gemeinbedarfseinrichtungen liegen im Ortskern verstreut. Die durch die Gassen gebildeten Gevierte mit großen Drei- und Vierendeelhöfen haben zwar ausgedehnte Höfe, aber nur geringe Grünflächen. Die Wohngrundstücke in westlicher Randlage vermitteln mit nach außen gelegenen Hausgärten den Übergang zur Landschaft. Insgesamt ist der Dorfkern sehr dicht überbaut.

Die Erweiterungsfläche südlich der L 177 hat etwa die Größe von 2/3 der Fläche des Ortskerns. Sie besteht überwiegend aus Einfamilienhäusern mit Hausgärten. 400 bis 500 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße ist die Regel. Die Struktur ist gleichmäßig und relativ offen. In gleicher Weise fügt sich das Wohngebiet „Kupfer-Wein-Straße“ (B-Plan 1991) ein.

Die Schule und die Kindertagesstätte sind bisher in diesem Bereich als gesamtgemeindliche Gemeinbedarfseinrichtungen integriert.

Eine zweite Erweiterungsfläche erstreckt sich östlich der B 180 in ihrer Ausdehnung von der L 177 bis weit über den Ortskern hinaus nach Norden. Hier haben sich hauptsächlich Kleingewerbe (Umnutzung von Stallanlagen, Gewerbegebiet Schwedenring /B-Plan 1991) sowie ein Landwirtschaftsbetrieb und 2 Wohnhäuser angesiedelt.

Die ursprüngliche kompakte Ortsstruktur wurde durch die Erweiterungsflächen aufgelöst und verformt. Die ehemals für die ländliche Lebensform typische Gemengelage droht infolge von Funktions- und Flächentrennung verloren zu gehen, obwohl ein großer Teil der vorhandenen Bausubstanz im Dorfkern und entlang der B 180 für eine strikte Funktionstrennung nicht besonders geeignet erscheint.

Kalzendorf hat mehrere kleinere Zufahrten von der L 177 aus. Damit wird der zentrale Bereich erschlossen. Große Gehöfte mit stattlichen Wohnhäusern gruppieren sich um einen Anger. Rückwärtige Hausgärten nach Norden und Osten gestalten den Ortsrand landschaftsgerecht. Kleinere angelagerte, mit Wohnhäusern bebaute Splitterflächen südlich und westlich der L 177 stören nicht den kompakten Gesamteindruck der Ortslage.

Jüdendorf hat für seinen Ortskern nur eine einzige Zufahrt von der L 177 aus. Der zentrale Bereich öffnet sich zur Durchgangsstraße hin. Der Ortsteil hat fast den Charakter eines Rundlings mit mächtigen Hofanlagen und nach außen orientierten großen Bauerngärten sowie einer Streuobstwiese am Ostrand. Die bandförmige Erweiterung am westlichen Ortsrand mit einigen Einfamilienhäusern fügt sich gut dem Ortskern an.

Die Milchviehanlage des Agrarunternehmens liegt außerhalb der Ortslage im Außenbereich. Eine unmittelbarer struktureller Zusammenhang zum Ortskern ist besonders auch wegen der unterschiedlichen Art und Form der Bausubstanz nicht gegeben.

Zwei Gehöfte außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind die Mühle von Steigra (südlich von Steigra) und die Kalzendorfer Mühle (südlich von Jüdendorf). Diese Gehöfte besitzen nicht den Anspruch von Splittersiedlungen. Sie werden zu Wohnzwecken genutzt und sind für das Orts- und Landschaftsbild nicht typisch und nicht maßgeblich. Auf jeden Fall wird ihnen Bestandsschutz gewährt.

**Planungsziel der Gemeinde** ist die weitgehende Erhaltung der historisch gewachsenen Siedlungsstruktur und die Minderung der Auswirkungen von strukturverändernden und strukturdeformierenden Maßnahmen und Planungen der jüngsten Vergangenheit.

### 3.6. Einwohnerentwicklung

Die Entwicklung der Einwohnerzahl kann nur mit annähernder Sicherheit dargestellt werden. Es liegen die Angaben des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt und des Einwohnermeldeamtes der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land seit 1994 bzw. seit 1995 vor. Entwicklungstendenzen sind erkennbar, jedoch kann daraus eine Prognose für den Planungszeitraum angesichts der veränderlichen allgemeinen wirtschaftlichen Strukturen nur mit Vorsicht abgeleitet werden.

Einwohnerentwicklung insgesamt und Altersstruktur  
von 1995 bis 1998 \*

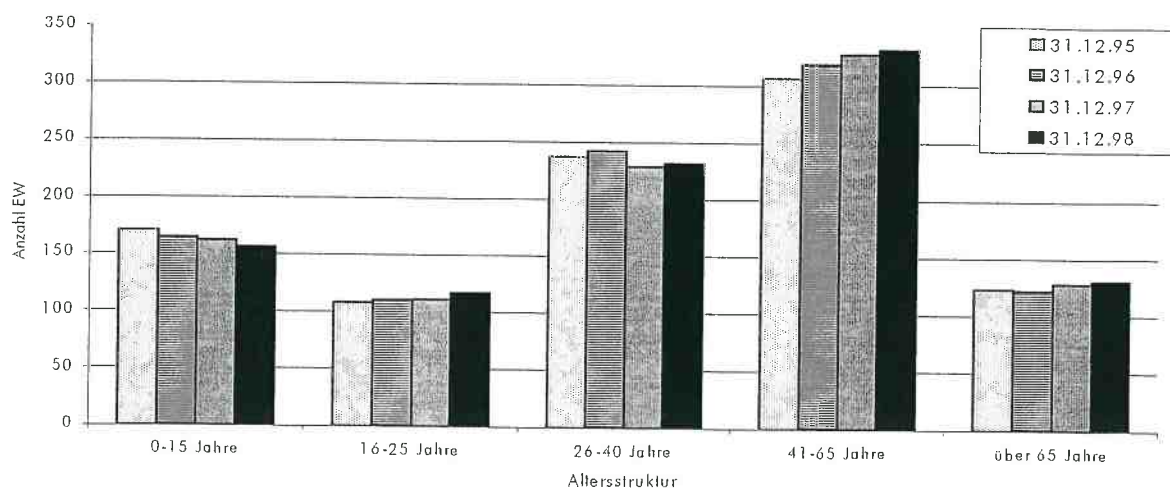
Datum der Zählung	Gesamtzahl der EW	Altersstruktur der EW					
		0-15 Jahre	16-25 Jahre	26-40 Jahre	41-55 Jahre	56-65 Jahre	über 65 Jahr
31.12.1995	943=100%	170=18%	108=11%	236=25%	179=19%	127=14%	123=13%
31.12.1996	957=100%	164=17%	110=11%	242=25%	187=20%	132=14%	122=13%
31.12.1997	957=100%	162=17%	111=12%	228=24%	201=21%	127=13%	128=13%
31.12.1998	966=100%	156=16%	117=12%	231=24%	209=22%	123=13%	130=13%
Vergleich: Landesdurchschnitt Sachsen-Anhalt 1996							
		15,3%	11,8%	23,1%	19,9%	14,2%	15,7%

Natürliche Einwohnerentwicklung und Migration  
von 1995 bis 1998 \*

Erfassungszeitraum	Geburten	Sterbefälle	Saldo	Zuzüge	Wegzüge	Saldo
1.1.1995 bis 31.12.1995	3	10	- 7	38	18	+ 20
1.1.1996 bis 31.12.1996	6	12	- 6	43	23	+ 20
1.1.1997 bis 31.12.1997	8	11	- 3	38	35	+ 3
1.1.1998 bis 31.12.1998	3	6	- 3	35	23	+ 12
insgesamt 1995 bis 1998	20	39	- 19	154	99	+ 55

\* Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, (Gemeindebestandsblatt / Einwohner der Hauptwohnungen)

## Einwohnerentwicklung 1995 bis 1998 (Gemeinde insgesamt)



### Entwicklung der Altersstruktur je Ortsteil

#### Ortsteil Steigra \*\*

Datum der Zählung	Gesamtzahl der EW	Altersstruktur der EW					
		0-15 Jahre	16-25 Jahre	26-40 Jahre	41-55 Jahre	56-65 Jahre	über 65 Jahr
31.12.1994	590=100%	125=21%	60=10%	156=26%	115=19%	68=12%	66=11%
31.12.1996	628=100%	113=18%	82=13%	165=26%	125=20%	79=13%	64=10%
31.12.1997	632=100%	113=18%	82=13%	156=25%	128=20%	83=13%	70=11%

#### Ortsteil Kalzendorf \*\*

Datum der Zählung	Gesamtzahl der EW	Altersstruktur der EW					
		0-15 Jahre	16-25 Jahre	26-40 Jahre	41-55 Jahre	56-65 Jahre	über 65 Jahr
31.12.1994	189=100%	35=19%	21=11%	43=23%	41=22%	13=7%	36=19%
31.12.1996	188=100%	33=18%	21=11%	43=23%	38=20%	22=12%	31=16%
31.12.1997	186=100%	32=17%	21=11%	48=26%	37=20%	20=11%	28=15%

#### Ortsteil Jüdendorf \*\*

Datum der Zählung	Gesamtzahl der EW	Altersstruktur der EW					
		0-15 Jahre	16-25 Jahre	26-40 Jahre	41-55 Jahre	56-65 Jahre	über 65 Jahr
31.12.1994	157=100%	32=20%	13=8%	45=29%	25=16%	26=17%	16=10%
31.12.1996	164=100%	34=21%	16=10%	41=25%	27=16%	29=18%	17=10%
31.12.1997	168=100%	38=23%	16=10%	42=25%	29=17%	29=17%	14= 8%

\*\* Quelle: Einwohneramt der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land

Die Einwohnerdaten der Ortsteile liegen nicht lückenlos vor. Sie sind bezüglich der Gesamtanzahl Einwohner nicht mit den Daten des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt vergleichbar, da sie die Einwohner der Haupt- und Nebenwohnungen enthalten.

Sie werden jedoch hier angeführt, um die unterschiedlichen Entwicklungen der Altersstruktur in den Ortsteilen zu verdeutlichen.



## Zusammenfassung und Entwicklungstendenzen

### Gemeinde insgesamt

Während in der Zeit vor 1990 eine ständig rückläufige Bevölkerungsentwicklung zu verzeichnen war (von 1970 bis 1990 Abnahme der Wohnbevölkerung um 13%), hat die Einwohnerzahl der Gemeinde Steigra seit 1990 kontinuierlich wieder zugenommen.

Die Altersstruktur entspricht in etwa der des früheren Landkreises Querfurt (Vergleich 1993!).

Die negative Bilanz der natürlichen Bevölkerungsentwicklung wurde nachweislich seit 1995 durch Zuzüge von Einwohnern der jüngeren und mittleren Altersgruppen ausgeglichen.

Insgesamt verläuft die Entwicklung der Altersstruktur relativ ausgewogen und stabil.

Im Vergleich zum Landesdurchschnitt Sachsen-Anhalt weist die Gemeinde einen deutlich höheren Anteil der Altersgruppen 0-15 Jahre und 26-40 Jahre auf. Der Anteil der Altersgruppe über 65 Jahre ist dagegen geringer als im Landesdurchschnitt.

Das heißt, die Gemeinde insgesamt hat auf Grund der Altersstruktur ihrer Einwohner gute Voraussetzungen für eine stabile Eigenentwicklung, sofern diese Altersstruktur erhalten werden kann.

Die geringe Zahl der Geburten und die leichte Tendenz zur Abnahme der Kinderzahl und der jungen Familien veranlaßt jedoch die Gemeinde, Vorsorge im Planungszeitraum zu treffen, damit die jüngeren Einwohnergruppen auch weiterhin in der Gemeinde verbleiben.

### Ortsteil Steigra

Der Ortsteil Steigra weist im Vergleich der Ortsteile untereinander die größte Einwohnerbewegung und Verschiebung der Altersstruktur auf. Die Ursache ist sicherlich in der Schaffung von Wohnungen zu suchen (Baugebiet „Kupfer-Wein-Straße“, Um- und Ausbau im Ortskern).

Das Gewerbegebiet hat sich dagegen bisher hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen nur unwesentlich auf die Einwohnerstruktur ausgewirkt, da laut Umfrage die meisten angesiedelten Betriebe ihre Stammbesetzung mitgebracht haben.

Dieser Sachverhalt wird durch die Tatsache unterstrichen, daß eine Abnahme der Altersgruppe 26-40 Jahre (wahrscheinlicher Wegzug wegen Arbeitsplatzsuche) zu verzeichnen ist. Die Gruppe der Einwohner im Vorruhestandsalter (56-65 Jahre) dagegen verbleibt im Ort und hat zugenommen. Eine schleichende Überalterung ist erkennbar. Zusätzlich verringerte sich in der Zeit zwischen 1994 und 1996 drastisch die Kinderzahl.

Die Anzahl der Kinder hat sich jedoch in der Folgezeit wieder zu stabilisiert.

### Ortsteil Kalzendorf

Die Einwohnerentwicklung im Ortsteil Kalzendorf verläuft für sämtliche Altersgruppen kontinuierlich. Auffällig ist aber eine relative Verjüngung, die durch eine Zunahme der Altersgruppe der 26 bis 40-Jährigen und eine Abnahme der Altersgruppe der über 65-Jährigen gekennzeichnet ist.

### Ortsteil Jüdendorf

Die Einwohnerentwicklung im Ortsteil Jüdendorf zeigt eine stabile Anzahl Einwohner der mittleren Jahrgänge und eine langsame Zunahme der Altersgruppe 0-15 Jahre. Die Altersgruppe 16-25 Jahre ist dagegen anteilmäßig kleiner als in den übrigen Ortsteilen.

## Schlußfolgerungen für den Wohnungsbedarf:

- Der Ortsteil **Steigra** besitzt unter anderem auf Grund seiner Größe und Einwohnerzahl eine Vorrangstellung gegenüber den übrigen Ortsteilen. Dieser Sachverhalt wurde in den letzten Jahren durch die Ausweisung von je einem Baugebiet für Wohnen und für Gewerbe noch verstärkt.

Ein zusätzlicher Wohnungsbedarf für die Ortslage ist objektiv nur in dem Maße vorhanden, wie die bestehenden und noch in Aussicht stehenden Gewerbebetriebe neue Arbeitsplätze in der Gemeinde schaffen, die auch ein Anreiz für die heranwachsende Generation der Jugendlichen (16 bis 25 Jahre) sein werden, im Ort zu verbleiben.

Somit ist für diese Bevölkerungsgruppe prognostisch ein geringer Ergänzungsbedarf an Wohnungen vorhanden, für den die bisherige nicht in Anspruch genommene Restfläche des Baugebietes „Kupfer-Wein-Straße“ (maximal 6 Einfamilienhäuser) voraussichtlich nicht ausreichen wird.

- Im Ortsteil **Kalzendorf** besteht in absehbarer Zeit keine Veranlassung, Wohnbauflächen auszuweisen, da die Einwohnerentwicklung bisher kontinuierlich und relativ ausgewogen verläuft und entsprechend dieser Entwicklung der vorhandene Wohnungsbestand ausreichen dürfte.
- Ein Entwicklungsbedarf bezüglich Wohnbauland besteht für den Ortsteil **Jüdendorf**. Hier muß eine angemessene Zahl von Wohnungen geplant werden, um der Altersgruppe 16 bis 25 Jahre die Möglichkeit zu bieten, im Ort wohnen zu bleiben und darüber hinaus einige junge Familien ansiedeln zu können. Die Größenordnung für eine Wohnbaufläche soll sich an der vorhandenen Siedlungsstruktur und an dem geschätzten Bedarf orientieren.

### 3.7. Überörtliche Fachplanungen

#### 3.7.1. Neubaustrecke Erfurt - Leipzig/Halle der Eisenbahn (NBS)

Durch das Gemeindegebiet führt von Südwesten nach Nordosten die Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle der Eisenbahn. Sie ist Teilstück des Projektes Nr.8.2. der „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“. Vorhabenträger ist die Deutsche Bahn AG.

Die Planfeststellungsabschnitte (PFA) 2.3. und 2.4. der Trassenvariante 1 der NBS wurden mit Beschluß des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle Halle, vom 30.7.1996 planfestgestellt. Mit dem Planfeststellungsbeschluß sind die naturschutzrechtlichen Befreiungen und Eingriffsgenehmigungen, sowie die wasserrechtlichen Zulassungen und Erlaubnisse erteilt.

Die Gemeinde Steigra liegt im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.3.

Der PFA 2.3. beginnt an der westlichen Gemarkungsgrenze von Steigra bei Bau-km 57,8 mit dem Westportal des Osterbergtunnels in Höhe von 173 m HN. Der Tunnel ist 2,072 km lang und endet bei Kalzendorf. Er entwässert in Richtung Unstruttal. Die maximale Überdeckung des Tunnels beträgt 35 m. Der Abstand des Tunnels von der Ortslage Steigra beträgt ca. 350 m. Die Trasse verläuft ab dem Ostportal des Tunnels im Einschnitt von maximal 17 m Tiefe (von Bau-km 59,9 bis 62,0).

Danach schließt sich südöstlich von Jüdendorf der fünfgleisige Überholbahnhof an. Der östliche Bahnhofskopf liegt am Rande des Öchlitzer Grundes auf einem 3-4 m hohen Damm.

Zum Überholbahnhof gehört ein Stellwerksgebäude und ein Instandhaltungsgebäude.

Im Bereich des Überholbahnhofes wird nördlich der Trasse (von Bau-km 61,05 bis 62,00) ein Schallschutzwall angelegt, dessen Oberkante 5,00 m über die Schienenoberkante reicht.

Bei Bau-km 62,9 verläßt die Trasse das Gemeindegebiet Steigra.

#### Kreuzung der Trasse mit Verkehrswegen

Die B 180 wird durch den Tunnel unterfahren.

Die Straße Jüdendorf-Schnellroda (K 265) wird über die Eisenbahntrasse geführt.

Der Wirtschaftsweg Kalzendorf-Schnellroda wird über das Tunnelportal und den Bahnseitenweg geführt.

Der Wirtschaftsweg Jüdendorf-Öchlitz wird mit einer Eisenbahnüberführung gekreuzt.

#### Flächensicherung

Für den Bau der NBS werden die in Anspruch zu nehmenden Flächen in das Eigentum der Deutschen Bahn AG überführt. Dazu sollen privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden. Die Enteignung nach § 22 AEG ist letztlich auch möglich.

Als flankierende Maßnahme wird ein **Unternehmensflurbereinigungsverfahren** nach § 41 Flurbereinigungsgesetz durchgeführt. Der Einleitungsbeschuß für das Verfahren wurde am 12.5.1997 gefaßt. Planfeststellende Behörde ist das Regierungspräsidium Halle. Durch diesen Planfeststellungsbeschuß können möglicherweise Änderungen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der NBS eintreten.

In diesem Fall müßte der FNP angepaßt werden.

#### **Bestandteile des Planfeststellungsbeschlusses der NBS vom 30.7.1996 sind**

- die Eisenbahntrasse mit den zugehörnden Bauwerken (Tunnel, Dämme, Einschnitte bzw. Böschungen, Rettungsplätze, Weichenmontageplätze, Seitenwege, Gebäude, Versorgungsleitungen, Straßenüberführungen),
- der Schallschutzwall,
- die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen) entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan der NBS,
- die 110 kV Bahnstromleitung (Freileitung),
- die Umverlegung der 380/220 kV Elektroenergie-Freileitung Bad-Lauchstädt-Vieselbach,
- die Umverlegung der 110 kV-Freileitung Reinsdorf-Lützkendorf,
- die Umverlegung der 10 kV-Leitung Jüdingendorf-Schnellroda.

Einige landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen des PFA 2.2. (Planfeststellungsbeschuß des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle Erfurt vom 12.10.1995) liegen ebenfalls auf dem Territorium der Gemeinde Steigra.

#### **Im FNP werden die planfestgestellten Flächen und Maßnahmen nachrichtlich wie folgt übernommen:**

- Die Eisenbahntrasse und die zugehörnden Bauwerke sind zu einer Fläche zusammengefaßt und mit Planzeichen 5.2.1. dargestellt. Der Tunnel ist mit einer aus Planzeichen 5.2.1. abgeleiteten Flächensignatur dargestellt. Zusätzlich ist die Fläche des Tunnels umgrenzt mit dem Planzeichen 15.6., da im Bereich des Tunnels auf der Erdoberfläche die betroffenen Grundstücke mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der DB AG belastet werden.
  - Der Schallschutzwall ist als gesonderte Fläche mit Planzeichen 15.6. dargestellt.
  - Die bodenrechtlich relevanten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sind ohne Numerierung als Flächen bzw. Zeichen in die Planzeichnung des FNP übernommen, soweit sie im Maßstab 1:10 000 darstellbar sind. Die Maßnahmen sind nach der Art ihrer Flächeninanspruchnahme zu Gruppen zusammengefaßt und mit Planzeichen oder Flächensignaturen dargestellt, die aus den Planzeichen der PlanZV sinngemäß abgeleitet wurden.
- Sämtliche landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen, die bodenrechtlich relevant bzw. von Bedeutung für die Flächennutzungsplanung der Gemeinde sind, wurden zusätzlich mit Numerierung im beigefügten Erläuterungsplan dargestellt.
- Eine lückenlose Übersicht über die planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sind in Punkt 10.1.3. dieses Erläuterungsberichtes enthalten.
- Elektroenergieleitungen sind mit ihrem planfestgestellten Verlauf in den FNP übernommen. Der vorgesehene Rückbau von Leitungsabschnitten ist ebenfalls als nachrichtliche Übernahme im FNP enthalten.
  - Vorübergehend genutzte Flächen, wie Plätze für Baustelleneinrichtungen oder Baustraßen sind nicht in den FNP übernommen.



Im Bereich der planfestgestellten Maßnahmen und Flächen hat die Gemeinde keine bodenrechtlichen und flächenbeanspruchenden eigenen Maßnahmen geplant, so daß die Planfeststellungsbeschlüsse umfassend berücksichtigt sind.

### 3.7.2. Um- und Ausbau der B 180

Zwischen Steigra und Barnstädt ist der Um- und Ausbau der B 180 (auf 3,695 km Länge) geplant. Das Vorhaben stützt sich auf die raumordnerische Bedeutung der Straße.

Der Plan für diese Maßnahme von Bau-km 026/1,114 bis km 26/4,809 wurde mit Beschluß des Regierungspräsidiums Halle vom 10. 02. 1998 planfestgestellt. Die Gemeinde Steigra wurde im Planfeststellungsverfahren ordnungsgemäß beteiligt.

Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses sind die wasserrechtliche Erlaubnis und die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung.

Die Baustrecke beginnt am Abzweig des Gewerbegebietes Steigra und endet am Ortsschild Barnstädt. Etwa 40% der Baustrecke liegt auf Steigraer Gemeindegebiet.

Auf der B 180 verläuft werktags ein dichter Berufs- und Wirtschaftsverkehr und an den Wochenenden Freizeit- und Erholungsverkehr.

Die Baumaßnahme ist erforderlich, da die kleinen Radien der dicht aufeinanderfolgenden Krümmen in diesem Straßenabschnitt eine Gefährdung für den fließenden Verkehr darstellen. Die vorhandene Fahrbahnbreite wird den bestehenden und noch zu erwartenden Verkehrsverhältnissen nicht gerecht. Die Straßendecke weist Schäden und Verformungen auf; sie hat in den einzelnen Teilbereichen einen unterschiedlichen Zustand.

Die bestehende Trassierung wird im wesentlichen beibehalten. Es erfolgt eine Querschnittsverbreiterung der Straße von 6m auf 8m an der östlichen Fahrbahnkante und die Vergrößerung der Radien der vorhandenen Krümmen.

Das Verkehrsaufkommen wird sich nach Auffassung der planfeststellenden Behörde als Folge der Maßnahmen nicht steigern, die Immissionsbelastung für die Umwelt soll sich dagegen verringern.

Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses ist weiterhin ein landschaftspflegerischer Begleitplan, in dem die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und bewertet wurden. Als bedeutender Eingriff in Natur und Landschaft wird darin die zusätzliche Bodenversiegelung infolge der Fahrbahnverbreiterung mit ihren Folgewirkungen für Boden, Wasser und Biotope benannt. Es erfolgt ein Entzug von 1,06 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Der landschaftspflegerische Begleitplan leitet hieraus die Notwendigkeit landschaftspflegerischer Maßnahmen ab. Er unterscheidet

- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (V),
- Schutzmaßnahmen (S),
- Gestaltungsmaßnahmen (G),
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (E/A).

Im Flächennutzungsplan werden die planfestgestellten bodenrechtlich relevanten Maßnahmen nachrichtlich übernommen. Die geringfügigen Veränderungen der Fahrbahntrasse sind allerdings im Flächennutzungsplan, im Maßstab 1:10 000, nicht darstellbar.

Von den landschaftspflegerischen Maßnahmen ergibt sich nur für die folgenden 3 Maßnahmen ein bodenrechtlicher Bezug, während Vermeidungs- Minderungs- und Schutzmaßnahmen nicht im FNP zu berücksichtigen sind.

Maßnahme E 1      Bepflanzung eines Areals von 6300 qm Flächengröße auf den Flurstücken 1/3 und 1/5 in der Gemarkung Steigra mit einheimischen Gehölzen. Die Fläche liegt nördlich im Anschluß an die Schießanlage.

- Maßnahme G/A 1 Anpflanzung von Einzelbäumen (265 Stück *Tilia cordata* - Winterlinde) auf dem neu auszubildenden Straßensaum. Die dazu benötigte Fläche wird Bestandteil der Verkehrsfläche, ist jedoch mit Entzug von landwirtschaftlicher Fläche verbunden.
- Maßnahme E 3 Bepflanzung eines Feldweges („Königslindenallee“) auf seiner Ostseite mit insgesamt 136 Obstbäumen.

Die genannten 3 Maßnahmen sind im FNP enthalten.

Die Maßnahme A1 zum Ausgleich für den Ausbau der B180 zwischen Steigra und Barnstädt wird im FNP aus Gründen der Lesbarkeit des Planes nur teilweise (mit Unterbrechung der Musterlinie) dargestellt. Die Anpflanzung hat außerdem beidseitig der Straße zu erfolgen.

Die Maßnahme ist zwischenzeitlich im 1. Quartal 2000 vollzogen, d. h. die Fläche des neu auszubildenden Straßensaumes ist als Teil der Verkehrsfläche im Zuge des Straßenausbaus in Anspruch genommen worden. Ein weiterer Entzug von landwirtschaftlicher Fläche findet nicht statt.

### 3.7.3. Bergbau

#### 3.7.3.1. Bergbauberechtigungen

Im Planungsgebiet wurden vom Bergamt Halle die folgenden Bergbauberechtigungen erteilt:

- Erlaubnis I-B-g-54/92-4736 Albersroda zur Aufsuchung von Kalkstein  
Rechtseigentümer: Karsdorfer Zement GmbH  
06638 Karsdorf,
- Bewilligung II-A-f-71/93-4735 Karsdorf-Steigra zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden  
Rechtseigentümer Karsdorfer Zement GmbH  
06638 Karsdorf
- Bewilligung II-A-f-72/93-4735 Karsdorf-Nord zur Gewinnung toniger Gesteine  
Rechtseigentümer: Karsdorfer Zement GmbH  
06638 Karsdorf,  
(Diese Bewilligung wurde lt. Angabe des Bergamtes Halle vom April 1999 zwischenzeitlich aufgehoben.)
- Bergwerkseigentum III-A-d-612/90/1006-4735
- Roßleben zur Gewinnung von Kalisalz und Sole  
Rechtseigentümer: GVV mbH,  
Am Petersenschacht 9  
99076 Sondershausen,
- Bergwerkseigentum III-A-g-857/90/232-4736 Karsdorf zur Gewinnung von Kalkstein  
Rechtseigentümer: Karsdorfer Zement GmbH  
06638 Karsdorf  
(Der Abbau im Kalksteintagebau erfolgt auf der Grundlage eines Hauptbetriebsplanes).

Diese Bergbauberechtigungen räumen den Rechtsinhabern die in § 7 ff BBergG festgeschriebenen Rechte ein und stellen eine durch Art. 14 GG geschützte Rechtsposition dar.

Die bergrechtliche Erlaubnis berechtigt den Inhaber zum Aufsuchen des Bodenschatzes (Erkundung). Mit der Bewilligung wird der Bodenschatz dem Inhaber zugeordnet.

Das ehemalige Bergbauschutzgebiet innerhalb der Bergbauberechtigungen BWE 857/90 und II-A-f-72/93 ist bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig als Baubeschränkungsgebiet zu betrachten. Es wird jedoch nicht von einer geplanten Baufläche berührt.

Die gemeindliche Planung der kleinen Bauflächen M1, W1 und W2 berührt den Bereich des Bergwerkseigentums 612/90. Da eine eventuelle Gewinnung von Kalisalz und Sole im Tiefbau erfolgt, dürften durch die Baugebiete keine Konflikte mit einer Abbautätigkeit entstehen.

### 3.7.3.2. Rahmenbetriebsplan für den Kalksteintagebau Karsdorf (einschließlich landschaftspflegerischem Begleitplan)

Der Kalksteintagebau Karsdorf ist ein seit mehreren Jahrzehnten in Abbau stehender bergbaulicher Gewinnungsbetrieb. Bis zum Jahre 1991 arbeitete dieser Betrieb auf der Grundlage zugelassener technischer Betriebspläne entsprechend den damaligen bergrechtlichen Bestimmungen der DDR. Der Tagebau wird nunmehr seit 1991 auf der Grundlage zugelassener Hauptbetriebspläne gemäß BBergG betrieben, die jeweils 2 Jahre Gültigkeit besitzen.

Der Betreiber ist die Karsdorfer Zement GmbH in 06638 Karsdorf.

Um die Entwicklung des Abbauvorhabens in einem längerfristigen zeitlichen Rahmen zu sichern und auch überprüfen zu können, wurde für die Fortführung der Gewinnungsarbeiten und für die Wiedernutzbarmachung des Kalksteintagebaus Karsdorf der Rahmenbetriebsplan vom 31.5.94 mit Verfügung des Bergamtes Halle vom 22.4.1996 nach §§ 55, 56, 48 Abs.2 BBergG zugelassen. Diese Zulassung ist bis zum 31.12. 2013 befristet. Bestandteil des Rahmenbetriebsplanes ist der landschaftspflegerische Begleitplan.

Da der Abbau bereits vor dem 3.10. 1990 begonnen wurde, war gemäß Einigungsvertrag i.V.m. dem Erlaß des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.6.1996 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Der Tagebau bis zur Linie Abraum im Vorfeld des Abbaus ist nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

In der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes wird festgestellt, daß für die Ortslage Steigra keine Beeinträchtigung durch Lärm, Staub und Erschütterungen infolge des Abbaubetriebes zu befürchten sind.

Der Tagebau befindet sich innerhalb des Berechtigungsfeldes 857/90, das bis zum Jahre 2020 befristet ist. Die Abbautätigkeit wird nicht in Richtung Steigra ausgedehnt, sondern innerhalb der Gemeindegebiete Karsdorf und Albersroda erweitert. Daher ist im FNP der Gemeinde Steigra die Grenze des Tagebaus vom Betriebszustand 1995 als Fläche für Abbau dargestellt.

Die Fördermenge im Tagebau beträgt pro Jahr 2,5 Mio.t. Kalkstein.

Die Förderung erfolgt im Planungszeitraum zu 40% aus der 1. Sohle mit 27 m Mächtigkeit und zu 60% aus der 2. Sohle mit 22 m Mächtigkeit.

Darüber hinaus lagern noch Vorräte von etwa 90 Mio.t. im Abbaufeld, welche einen Abbaubetrieb bis etwa zum Jahre 2060 ermöglichen würden.

Der Kalkstein wird mit Hilfe von Großbohrlochsprengungen gewonnen, mit Elektrobaggern geladen und mit fahrbaren Brechanlagen zerkleinert. Das Material wird anschließend mit Gurtbandförderern zu den Siebanlagen befördert und über Bandanlagen zum Werk transportiert, das sich etwa 600m vom Tagebau entfernt auf Karsdorfer Territorium befindet. Auf dem Gelände des Tagebaus befinden sich Betriebsgebäude für die Betriebsleitung, Werkstatt und Sozialtrakt.

Der Tagebau ist über eine im Jahre 1998 neu erbaute Gewerbeerschließungsstraße erschlossen, die von der L 213 in Karsdorf zur B 180 führt und nicht auf Steigraer Gebiet liegt. Diese Straße ist in der Planunterlage des FNP eingezeichnet.

Die Rekultivierung des Tagebaus erfolgt entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan im Betriebsplanzeitraum begleitend zum Abbaugeschehen mit folgenden Maßnahmen in der Steigraer Gemarkung:

1. Topographische Gestaltung, Einbindung des Restloches in die Gestalt des Karsdorf-Dorndorfer Schichtstufenhanges durch Auftrag von Erdmaterial unter Verwendung von Gesteinsmaterial vom Bau der NBS und weiterem Fremdmaterial.
2. Anlage von Anbauflächen für die Landwirtschaft (Weinanbau und Huteflächen).
3. Ausbau der Königs Lindenallee.
4. Maßnahmen des Artenschutzes (Errichtung von Trockenmauern, usw.)

Diese Maßnahmen werden voraussichtlich erst langfristig und nach dem Planungszeitraum des FNP wirksam und sind deshalb nicht in den FNP übernommen worden.

Die seit 1993 erfolgten Aufforstungen (Ausgleichsmaßnahmen) auf Flächen zwischen dem Tagebau und der B 180 sind im FNP als Bestandsfläche Wald enthalten.

### 3.8. Denkmalschutz

Gemäß den Grundsätzen nach § 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind in der Gemeinde Steigra zahlreiche Kulturdenkmale geschützt.

Es handelt sich hierbei um den Denkmalbereich im Dorfkern der Ortslage Steigra, mehrere Baudenkmale sowie archäologische Kulturdenkmale.

Diese Denkmale sollen "als Quellen und Zeugen menschlicher Geschichte und als prägende Bestandteile der Kulturlandschaft geschützt, erhalten und gepflegt werden" (§ 1 Abs.1 DenkmSchG LSA).

Die geplante Flächennutzung sieht im Bereich der Denkmale und deren unmittelbarer Umgebung keine großflächigen Neuplanungen oder sonstigen Nutzungsveränderungen vor. Störwirkungen hinsichtlich der optischen Erscheinung der Denkmale oder sonstige nachteilige Einflüsse oder Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Bei Bauvorhaben im Innenbereich der Ortslagen und bei Bodeneingriffen sind die Belange der Denkmalpflege zu berücksichtigen, die Umgebung der Denkmale "soll angemessen gestaltet werden" (§ 1 Abs.3 DenkmSchG LSA).

Der Genehmigungsvorbehalt des § 14 DenkmSchG LSA ist zu beachten, dies betrifft auch Eingriffe in den Erdboden im Bereich vorhandener und mutmaßlicher archäologischer Kulturdenkmale.

Die Denkmale sind in der Planzeichnung des FNP entsprechend der Denkmalliste der unteren Denkmalbehörde des Landkreises Merseburg-Querfurt nachrichtlich übernommen.

Die archäologischen Kulturdenkmale sind punktuell dargestellt.

Sämtliche Denkmale sind zusätzlich in einem Erläuterungsplan zum FNP als nachrichtliche Übernahme gemäß § 5 Abs.4 BauGB enthalten und bezeichnet. Die archäologischen Kulturdenkmale sind in diesem Plan in ihrer mutmaßlichen Flächenausdehnung dargestellt, welche vom Landesamt für Archäologie Sachsen-Anhalt entsprechend dem derzeitigen Kenntnisstand mitgeteilt wurde. Die Entdeckung weiterer archäologischer Kulturdenkmale ist jederzeit möglich, so daß die Darstellung nicht abschließend sein dürfte. Der Erläuterungsplan dient insbesondere als Hinweis für standortkonkrete Vorhaben der Gemeinde oder privater Auftraggeber, da archäologische Funde anzeigepflichtig sind.

Als Ergänzung ist die nachfolgende Auflistung der Denkmale heranzuziehen. Die Numerierung ist analog dem Erläuterungsplan.

#### Geschützte Baudenkmale im Gemeindegebiet

(gemäß § 2 Abs.2 Nr.1. DenkmSchG LSA):

- (1) Dorfkirche Steigra mit Kirchhof,  
weiträumiges Gebäude von 1699, achteckiger Turmaufsatz mit Kuppel und Laterne, hölzerne bemalte Emporen, Ausstattung (Kanzelaltar, Taufständer) aus der Erbauungszeit, Glocken von

1718, 1786 und 1870, Dachdeckung 1992 erneuert. An der Friedhofsmauer Rest eines Grabdenkmals aus dem 17. Jh.

- (2) Hofeingangsbereich Plan 64 in Steigra,  
Toreinfahrt und Eingangspforte mit Rundbögen aus rotem Sandstein, mit Sitznischen.
- (3) Grundstück Friedensstraße 1 in Steigra,  
historisches ortsübliches kleines Bauerngehöft, z.Zt. nicht bewirtschaftet.
- (4) Altes Pumpenhaus südwestlich der Ortslage Steigra,  
Baujahr um 1905 von Heimatverein genutzt.
- (5) Kriegerdenkmal in Steigra, Alte Schulstraße,  
aus Sandstein, schlechter Zustand.
- (6) Kriegerdenkmal in Steigra, Kirchgarten,  
aus Kalkstein, schlechter Zustand.
- (7) Dorfkirche Kalzendorf mit Friedhof,  
Baujahr etwa 1875, Dachdeckung und Turmuhr erneuert.
- (8) Wasserturm Kalzendorf,  
Baujahr um 1900.
- (9) Ehemaliges Armenhaus in Kalzendorf,  
in der Dorfstraße, gegenwärtig noch für Wohnzwecke genutzt.
- (10) Dorfkirche Jüdendorf,  
Turm romanischen Ursprungs mit Satteldach, durch großen Spitzbogen in seiner Westseite mit dem Schiff aus dem 18. Jh. verbunden. Gekuppelte, rundbogige Schallöffnungen am Turm mit Säulchen.  
Innen Hufeisenempore, Ausstattung mit Kanzelaltar (um 1800), Anna Selbdritt um 1500.
- (11) Wasserturm Jüdendorf.

#### **Denkmalbereich (§ 2 Abs.2 Nr.2 DenkmalSchG LSA):**

Der Denkmalbereich umfaßt in der Ortslage Steigra folgende Straßenzüge

An der F 180,  
Hauptstraße,  
Hanfsack,  
An der Kelter,  
Friedensstraße,  
Plan,  
Am Berghang,  
Alte Schulstraße,  
Rosental,  
Harz,  
Litzke.

Die einzelnen, zum Denkmalbereich gehörenden Bauwerke bzw. Objekte müssen nicht jedes für sich den Anforderungen an ein Kulturdenkmal genügen; wesentlich ist die Erhaltung des Ensemblecharakters (nach: Verwaltungsvorschrift zum DenkmalSchG LSA).

#### **Archäologische Kulturdenkmale (§ 2 Abs.2 Nr.3 DenkmalSchG LSA):**

- (1-5) Jungsteinzeitliche Siedlungsplätze,
- (6) Grabhügel,
- (7) Trojaburg mit benachbarten Grabanlagen,
- (8) Jungsteinzeitliche Grabfunde,
- (9) Bronzezeitliche Grabfunde,
- (10) Grubenwerk.



## 4. Bauflächen

### 4.1. Bausubstanz und Wohnraumbestand der Ortsteile (Ausgangslage)

Die Ortskerne der 3 Ortsteile weisen einen historisch über Jahrhunderte entstandenen Baubestand auf, der früher hauptsächlich dem Wohnen und der landwirtschaftlichen Nutzung diente. In den Drei- und Vierseithöfen befinden sich sowohl Wohnhäuser als auch Scheunen und Ställe. Während die Wohnhäuser heute auch weiterhin ihrem ursprünglichen Zweck -dem Wohnen- dienen, sind viele Nebengebäude untergenutzt oder stehen leer. Besonders drastisch ist dieser Zustand in Jüdendorf vorhanden.

Nur zögernd hat in den letzten 4 Jahren eine Umnutzung dieser Gebäude für Wohnzwecke begonnen. Während etwa 70% der Wohnhäuser in der Gemeinde teilmodernisiert wurden (hauptsächlich Erneuerung von Fenster und Türen, Heizungserneuerung) und 30% der Wohnhausdächer seit 1991 gedeckt wurden, wird sich der Zustand der ungenutzten Scheunen und Ställe verschlechtern, sofern hier keine Erhaltungsmaßnahmen getroffen werden. Für einen Teil dieser Gebäude wird der Abriß unumgänglich sein, um bessere Nutzungs- und Erschließungsmöglichkeiten der übrigen Gebäude, auch für gewerbliche Zwecke, zu erreichen. Eine landwirtschaftliche Wiedernutzung ist eher unwahrscheinlich.

Der Bestand der Ortskerne insgesamt kann nur gesichert werden, wenn die Möglichkeiten für Um- und Ausbau von den Eigentümern genutzt werden.

Die Wohnbedingungen hinsichtlich Qualität und Ausstattung der vorhandenen Wohnbausubstanz in der Gemeinde sind als gut zu bezeichnen.

Die Ergebnisse einer Gebäude- und Wohnungszählung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt im Jahre 1995 belegen diese Feststellung.

Eine Erhebung der Nebengebäude liegt dagegen nicht vor.

Im Jahre 1995 bestanden in der Gemeinde 285 Wohngebäude, darunter 9 leerstehende.

Baualter der Wohngebäude (Gemeinde insgesamt, 1995) \*

	Gebäude insgesamt	vor 1900	1901-1918	1919-1948	1948-1968	1969- 990	nach 1991
absolut	285	104	16	31	44	62	28
Anteil (%)	100%	36%	6%	11%	15%	22%	10%

Aus dieser Aufstellung ist gut zu erkennen, daß der überwiegende Teil der Wohnbausubstanz ein Alter von über 70 Jahre hat und weit über die normative Nutzungsdauer hinaus besteht.

90% der gesamten Wohnbausubstanz ist in traditioneller Bauweise errichtet.

Demnach kann die Erhaltung dieser Bausubstanz auch in Zukunft nur durch ständige Instandhaltung und turnusmäßige Rekonstruktion und Modernisierung gesichert werden. Das gleiche gilt für die Nebengebäude mit ehemals landwirtschaftlicher Nutzung.

In den Jahren zwischen 1919 und 1948 fand nur eine geringe Bautätigkeit statt. Nach 1960 entstanden die gesamten südlich der L 177 gelegenen Wohngebäude in Steigra.

Geschossigkeit der Wohngebäude (Gemeinde insgesamt, 1995) \*

	Gesamtzahl Gebäude	1-geschossig	2-geschossig	3-geschossig
absolut	285	39	226	20
Anteil (%)	100%	14%	79%	7%



## Anzahl WE pro Gebäude (Gemeinde insgesamt, 1995) \*

	Gesamtzahl Gebäude	Gebäude mit 1 WE	Gebäude mit 2 WE	Gebäude mit 3 WE
absolut	285	234	44	6
Anteil (%)	100%	82%	15%	2%

Die Zahlen belegen die typisch ländliche Bauweise und Wohnform. Das Wohneigentum ist bestimmend, Mietwohnungen sind selten. Die Mehrheit der Gebäude ist daher 2-geschossig und hat nur eine Wohnung.

Die Wohnungen sind relativ gut ausgestattet.

67% der WE werden zentral beheizt, 33% besitzen noch Heizung mit Einzelöfen.

76% der WE verwenden bereits schadstoffarme Energieträger (Flüssiggas, Elektroenergie und überwiegend Heizöl). \*

## Größe der Wohnungen /Wohnfläche (Gemeinde insgesamt, 1995) \*

	Gesamtzahl	< 40m <sup>2</sup>	40-60 m <sup>2</sup>	60-80 m <sup>2</sup>	80-120 m <sup>2</sup>	> 120 m <sup>2</sup>	durchschnittl. WE-Größe
absolut	347	6	35	64	149	93	98,0 m <sup>2</sup>
Anteil (%)	100%	2%	10%	18%	43%	27%	
Vergleich: früheres Bundesgebiet (1996)							87,0 m <sup>2</sup>

## Größe der Wohnungen/Raumanzahl (Gemeinde insgesamt, 1995) \*

	Gesamtzahl	1 - 2 Räume	3 Räume	4 Räume	5 Räume	6 und mehr Räume	durchschnittl. Raumanzahl
absolut	347	7	53	88	88	111	4,9 Räume/WE
Anteil (%)	100%	2%	15%	25%	25%	32%	
Vergleich: früheres Bundesgebiet (1996)							4,4 Räume/WE

## Wohnungsbelegung

Anzahl der Wohnungen insgesamt = 347 WE

Anzahl der Einwohner insgesamt = 943 EW

Durchschnittliche Wohnungsbelegung = 2,7 EW/WE

Das entspricht = 368 WE/1000 EW

Vergleich: früheres Bundesgebiet (1996) = 2,3 EW/WE \*

= 440 WE/1000 EW

Wohnfläche pro Einwohner = 38,1 m<sup>2</sup>/EW

Vergleich: früheres Bundesgebiet (1996) = 38,3 m<sup>2</sup>/EW \*

Räume pro Einwohner = 1,8 Räume/EW

Vergleich: früheres Bundesgebiet (1996) = 1,9 Räume/EW \*

\* Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Die Analyse der Wohnungsgrößen zeigt die Besonderheiten und auch die Wohnqualitäten der ländlichen Bausubstanz auf. Die Wohngebäude der früheren Bauerngehöfte bieten sehr große Wohnungen bezüglich der Fläche und auch der Raumanzahl.

Da die Tabellenwerte auch die jüngeren Einfamilienhäuser beinhalten, deren Wohnflächen und Raumanzahl ebenfalls relativ groß ist, entsteht keine Verschiebung der Angaben zwischen alter und neuer Bausubstanz und die Angaben gelten durchschnittlich für die gesamte Wohnbausubstanz.

In Verbindung mit einer Eigentumsquote von über 90% der Wohnungen bestehen in der Gemeinde Steigra gute Wohnverhältnisse, die einer Abwanderung der Bevölkerung entgegenstehen dürften.

Hinsichtlich der Wohnungsbelegung besteht gegenüber dem früheren Bundesgebiet statistisch ein Nachholebedarf von 63 WE. Bezüglich der Wohnungsgröße besteht jedoch gegenüber dem früheren Bundesgebiet eine Reserve von 44 WE. \*\*\*

*** Anzahl WE (Bestand, bei durchschnittl. Belegung 2,7 EW/WE und WE-Größe von 98 m <sup>2</sup> )	= 347 WE
Anzahl WE (erforderlich, bei durchschnittl. Belegung 2,3 EW/WE und gleichbleibender Zahl der EW)	= 410 WE
Anzahl WE (theoretisch im Bestand vorhanden, wird eine durchschnittl. WE-Größe von 87,0 m <sup>2</sup> angesetzt)	= 391 WE

## 4.2. Wohnungsbedarf

Unter der Voraussetzung, daß die Einwohnerentwicklung weiterhin kontinuierlich verläuft (seit 1995 Zunahme der Altersgruppe 16-25 Jahre, um jährlich 1%, gleichbleibende Zahl der Einwohner der Altersgruppe 26-40 Jahre) wird sich im Gemeindegebiet innerhalb des Planungszeitraums ein Wohnungsbedarf von schätzungsweise 15 WE ergeben.

Damit wären vorsorglich für 35 Einwohner zusätzliche Wohnungen geplant mit dem Ziel, einer Abwanderung der jüngeren Bevölkerungsgruppen entgegenzuwirken und eine Überalterung der Bevölkerung insgesamt zu verhindern.

Für die Ansiedlung von Arbeitskräften für ansässige Betriebe im Gewerbegebiet kann ebenfalls ein zusätzlicher Wohnungsbedarf von maximal 10 WE angesetzt werden.

Für die Betreibung der Neubaustrecke der Eisenbahn (Stellwerk, Weichenmontageplatz) wird die Ansiedlung von etwa 6 Arbeitskräften prognostiziert.

Damit entsteht ein zusätzlicher Bedarf von 31 WE.

Davon können maximal 6 WE im Wohngebiet „Kupfer-Wein-Straße“ (bisher nicht belegte Reservefläche) errichtet werden.

In den Ortslagen sind schätzungsweise insgesamt 8 WE durch Um- und Ausbau zu gewinnen.

Es verbleibt ein Restbedarf von 17 WE, die auf zusätzlich auszuweisenden Flächen realisiert werden müssen.

Bei der Bedarfsermittlung nicht eingerechnet sind

- die Teilung von großen Wohnungen, die auf Grund der Lebensgewohnheiten der ländlichen Bevölkerung und der Eigentumsverhältnisse eher unwahrscheinlich ist;
- die Gewinnung von Wohnungen durch natürlichen Abgang von Einwohnern, da hier sofort Nachzug aus den jüngeren Bevölkerungsgruppen oder Umnutzung zu Gewerbe erfolgen könnte;
- der Abriß von bestehender Wohnbausubstanz, der auf Grund des allgemein guten Erhaltungszustandes nicht anzunehmen ist;
- der statistisch vorhandene Nachholbedarf und die Reserven bezüglich der Wohnungsbelegung und Wohnungsgrößen. Diese Werte werden von der Gemeinde als unrealistisch eingeschätzt, da sie eine völlige Umschichtung der Wohnungsbelegung und eine Veränderung der Wohnbedürfnisse sowie der Eigentumsverhältnisse im Planungszeitraum voraussetzen würden, die tatsächlich eintreten werden.

## Übersicht

Wohnungsbedarf zur Stabilisierung der Einwohnerentwicklung und zur Vermeidung von Abwanderung und Überalterung der Bevölkerung	15 WE
Wohnungsbedarf zur Ansiedlung von Arbeitskräften entsprechend der möglichen Erweiterung vorhandener Betriebe	10 WE
Wohnungsbedarf aus Ansiedlung von Arbeitskräften für die Betreibung der NBS	6 WE
Reserve Wohngebiet „Kupfer-Wein-Straße“	- 6 WE
Reserve aus Um- und Ausbau	- 8 WE
<b>Wohnungsbedarf insgesamt</b>	<b>17 WE</b>

### 4.3. Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen

#### Ortsteil Steigra

Im Ortsteil Steigra bestehen besonders gute Voraussetzungen für das Wohnen in den westlichen Randlagen des Ortskerns (Harz, Friedensstraße, An der Litzke, Alte Schulstraße) infolge der Wohnruhe (Entfernung von der B 180). Die Grundstücksgrößen und der Zuschnitt der Grundstücke sind für eine Wohnnutzung gut geeignet. Die rückwärtigen Gärten bieten ausreichend private Grün- und Freiflächen.

Die Bausubstanz besteht aus Kleingehöften sowie Ein- und Zweifamilienhäusern. Der Anteil der Wohnhäuser im Verhältnis zu den Nebengebäuden ist größer als bei den übrigen Vierteln des Ortskerns. Diese Flächen sind im FNP als Wohnbauflächen dargestellt und behalten auch in Zukunft ihre bisherige Nutzung. Nicht störendes Gewerbe und alle sonstigen Nutzungen gemäß §§ 3 und 4 der BauNVO sind hier zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig.

Die übrigen Flächen des Ortskerns sind als gemischte Bauflächen dargestellt. Auf diesen Flächen überwiegen die großen Gehöftstrukturen. Eine Umnutzung der ehemals landwirtschaftlichen Bausubstanz soll zukünftig für das Wohnen, aber auch für nicht wesentlich störendes Gewerbe oder für Wirtschaftsstellen im Sinne von §§ 5 und 6 BauNVO möglich sein. Damit sollte die Abrißrate möglichst niedrig gehalten werden. Der Grund und Boden wäre weiterhin sparsam und rationell genutzt und die überlieferte Ortsstruktur könnte weitgehend erhalten bleiben. Die Typisierung als gemischte Baufläche entspricht auch der Vorbelastung des Gebietes durch den Verkehrslärm der B 180, der besonders bei den Anlieger-Geviertern in Kauf genommen werden muß. In diesen Bereichen sind außer einigen Läden (Bäcker und Lebensmittel, Blumen) nicht störendes Handwerk und Gewerbe (Friseur, Computervertrieb, Versicherung, Bank- und Postfiliale) sowie 2 Arztpraxen angesiedelt. Weiterhin besteht eine Gaststätte, eine kleine Schlosserwerkstatt (Ein-Mann-Betrieb), ein kleinerer landwirtschaftlicher Betrieb mit ökologischem Landbau und ein Winzer. Insofern ist auch im Bestand bereits ein Ansatz zur Weiterentwicklung als gemischte Baufläche gegeben.

Falls die Umnutzung von Nebengebäuden später an den bestehenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften scheitern sollte (z.B. Abstandsflächen, Wegerechte u.a.), oder die Nutzungsart und das Maß der baulichen Nutzung für Umbau oder Lückenschließung festgesetzt werden muß, besteht das Erfordernis zur Aufstellung von Bebauungsplänen für diese Flächen. Aus der Darstellung als gemischte Baufläche kann die Nutzung als Dorfgebiet oder als Mischgebiet entwickelt und festgesetzt werden.

Die Erweiterung der Bauflächen des Ortskerns ist nicht möglich und auch nicht beabsichtigt.

Dagegen plant die Gemeinde eine geringfügige Flächenerweiterung des Ortsteils Steigra nach Osten an der L 177. Östlich der B 180 befindet sich das Areal der landwirtschaftlichen Gebäude der ehemaligen LPG. Dieser Bereich ist auf Grund seiner jetzigen Nutzung als gewerbliche Baufläche einzustufen (s. dazu Punkt 4.4.) Im Anschluß an diese Fläche soll östlich eine

schmale, streifenförmige Fläche angelagert werden, die den restlichen Wohnbedarf von 9 bis 10 WE für den Ortsteil Steigra decken kann.

Die Lage dieser Fläche am östlichen Ortsrand wurde aus folgenden Gründen gewählt:

1. Westlich der Ortslage ist keine Erweiterung möglich, da sich dort die steilen Hanglagen des Unstruttales und zahlreiche naturschutzrechtliche Schutzgüter befinden.
2. Südlich der Ortslage werden große Flächenanteile von den Maßnahmen der geplanten Eisenbahnstrecke in Anspruch genommen.  
Eine Erweiterung des Wohngebietes „Kupfer-Wein-Straße“ würde die Ortslage weiter in Nord-Südrichtung ausdehnen und damit die Siedlungsstruktur verschlechtern.
3. Eine Erweiterung des Ortes in nördliche Richtung kommt nicht in Betracht, da die Siedlungsstruktur durch das vorhandene Gewerbegebiet bereits in Nord-Süd-Richtung übermäßig verformt wurde. Der Zusammenhang mit dem Ortskern wäre nicht mehr gegeben.
4. Bei einer Erweiterung in nordöstlicher Richtung (am Friedhof) würde die geplante Wohnnutzung durch die Lage unmittelbar neben der Werkstatt des Agrarunternehmens Steigra e.G. unzumutbar durch Gewerbelärm gestört.

Die geplante Fläche wird zur Zeit als Ackerland genutzt. Da bereits am Ortsrand von Steigra die Böden eine relativ gute Qualität besitzen, wird der Bodenentzug und die Verfügbarkeit dieser Fläche in die Abwägung zum FNP eingestellt. Auf jeden Fall soll diese Fläche erst in Anspruch genommen werden, wenn die übrigen Wohnbauflächen keine Reserven mehr bieten.

Bezüglich der Lärmbelastung der Baufläche durch die L 177 und durch die B 180 sowie durch das benachbarte Gewerbe hat sich die Gemeinde durch ein immissionsschutzrechtliches Gutachten Abwägungsmaterial verschafft, das eine objektive und sachgerechte Beurteilung der Situation ermöglicht. Im Gutachten wurden der Verkehrslärm und der vorhandene Gewerbelärm getrennt bewertet. Im Ergebnis wurde ermittelt, inwieweit die geplante Erweiterungsfläche für Wohnnutzung geeignet ist. Desweiteren wurde ein Vorschlag erarbeitet, der die Lokalisation von Wohnnutzung und gemischter Nutzung auf dieser Baufläche beinhaltet. Dem Vorschlag folgend, ist die geplante Erweiterungsfläche, welche eine Größe von 1,9 ha besitzt, in einen südlichen Abschnitt (gemischte Baufläche M1) und in einen nördlichen Abschnitt (Wohnbaufläche W1) unterteilt.

Auf der gemischten Baufläche könnte auch die Möglichkeit der Ansiedlung eines dorftypischen Betriebes offengehalten werden, z.B. Pferdehaltung, Winzerbetrieb oder Vermarktung ist denkbar. Hiermit wird insbesondere eine Ausweichmöglichkeit geschaffen, wenn die Entwicklung eines Betriebes im Ortskern auf Grund von Beschränkungen infolge des vorhandenen Grundstücks- und Gebäudebestandes nicht ausreichend gesichert ist.

Die Flächen W1 enthält die erforderlichen Wohngrundstücke in einer den ländlichen Traditionen angepaßten Größe von mindestens 800 m<sup>2</sup>; die Fläche M1 enthält darüber hinaus Grundstücke für nicht wesentlich störendes Gewerbe oder für Landwirtschaftsbetriebe. Desweiteren sind die Verkehrsflächen und die Flächen für die gesamten Ausgleichsmaßnahmen enthalten. Die Gestaltung des Ortsrandes mittels eines Grünstreifens sollte bei der Planung beachtet werden.

Die Wohnbauflächen südlich der L 177 im Ortsteil Steigra sind sehr homogen in ihrer Nutzungsstruktur. Einfamilien-, Einzel- und Doppelhäuser der Baujahre 1918 bis 1968 überwiegen. Die Nutzung entspricht vorwiegend der eines reinen oder allgemeinen Wohngebietes. Das Gebiet ist mit Hausgärten gut durchgrünt. Die Grundstücksgrößen lassen kaum eine Verdichtung zu.

Im südöstlichen Teil der Fläche befindet sich das Gebiet des Bebauungsplanes Nr.2 „Wohnpark Kupfer-Wein-Straße“ (genehmigt 1991). Für das Plangebiet ist die Nutzungsart allgemeines Wohngebiet, Maß der Nutzung 2-geschossig, GRZ = 0,4 und offene Bauweise mit Hausgruppen und Doppelhäusern festgesetzt. Das Plangebiet ist mit 20 WE bis auf eine Restfläche für etwa 6 WE bebaut. Entlang der B 180 ist außerdem ein Geländestreifen frei geblieben.



Hier sind nachträgliche Festsetzungen für aktive Lärmschutzmaßnahmen zur Minderung des Verkehrslärms der B 180 erforderlich, um die notwendige Wohnruhe nach den Vorschriften des BImSchG und der DIN 18005 zu gewährleisten. Der Streifen ist im FNP als eine mit Planzeichen 15.6. begrenzte Fläche dargestellt. Der B-Plan soll entsprechend ergänzt werden, da für Lärmschutzmaßnahmen eine bestimmte Fläche nicht explizit festgesetzt ist.

Am südlichen Rand der gesamten Wohnbaufläche liegt der Sportplatz. In den letzten 3 Jahren entstand durch heranrückende Wohnbebauung hier zunehmend ein Konflikt zwischen unerlässlicher Wohnruhe und Sportplatzlärm. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV kann nicht garantiert werden. Um diesen Konflikt auszuräumen, soll der Sportplatz im Planungszeitraum auf eine Fläche nördlich der Ortslage Steigra verlagert werden. Die nördliche Hälfte der Sportplatzfläche steht dann für die Bebauung mit 2-3 Einfamilienhäusern zur Verfügung. Baurecht ist gegebenenfalls mit einer Abrundungssatzung zu schaffen. Die südliche Hälfte des Sportplatzes soll dem Außenbereich zugeordnet werden und ist als extensiv bewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung überlassen.

Bestandteil der Wohnbaufläche ist auch die Kindertagesstätte, das Areal der bisherigen Schule und eine kleine Grünfläche mit Spielplatz. Diese Nutzungen ordnen sich in den Nutzungskatalog des § 4 BauNVO ein. Zur Darstellung im FNP gelangt nur die Kindertagesstätte. Die Nutzung der bisherigen Schule steht in Zukunft noch nicht fest, sie soll sich jedoch in die Wohnbaufläche einordnen; möglicherweise kommt eine Sonderwohnform für alte oder behinderte Menschen in Betracht. Der Spielplatz wird keine gesamtgemeindliche Bedeutung erlangen, sondern überwiegend dem umgebenden Wohngebiet dienen und ist deshalb nicht dargestellt.

*Die geplanten Bauflächen W1 und M1 wurden mit Bescheid des Regierungspräsidiums Halle vom 09.03.2000 nicht genehmigt. Sobald sich ein der Fläche angemessener Wohnflächenbedarf konkretisiert, wird die Gemeinde den FNP ändern und an diesem Standort Bauflächen ausweisen.*

### **Ortsteil Kalzendorf**

Der Ortskern von Kalzendorf besteht aus älteren Wohnhäusern und Gehöften. Er wird seit 1990 ausschließlich für Wohnzwecke genutzt. Leerstehende Nebengebäude könnten für nicht störendes Gewerbe oder Wohnungen umgenutzt werden. Insgesamt ist letzteres jedoch wenig wahrscheinlich, da auf Grund der stagnierenden Einwohnerentwicklung und der ausgewogenen Altersstruktur der Bevölkerung der Bedarf für zusätzliche Wohnungen nicht gegeben sein dürfte. An der Nutzungsart und -intensität wird im Planungszeitraum wahrscheinlich keine nachhaltige Änderung eintreten.

Zwei kleine Splitterflächen am südlichen Ortsrand bestehen aus Einfamilien- und Siedlungshäusern. Hier wird keine Änderung oder Erweiterung eintreten. Die Flächen sind als Wohnbauflächen im Bestand dargestellt.

Die Gevierte zwischen dem Ortskern und der L 177 werden von großen Gehöften und der Dorfgaststätte/Pension eingenommen. Für die Bestandserhaltung der Bausubstanz dieser Gehöfte ist eine teilweise gewerbliche Nutzung unabdingbar. Die Erschließung von der Hauptstraße aus wäre realisierbar. Der Ortskern bleibe von Verkehrslärm weiterhin verschont. Diese Gevierte sind als gemischte Baufläche im Bestand dargestellt.

Auf einer weiteren kleineren Fläche westlich des Ortskerns befinden sich ein älteres Wohnhaus, eine Grünfläche, eine Bergehalle des Agrarunternehmens sowie ein Fuhrunternehmen, welches 20 Kfz mit schwerer Tonnage betreibt. Das Fuhrunternehmen ist etwa 60 m vom nächstgelegenen Wohnhaus entfernt und hat Bestandsschutz. Seine Einfahrt befindet sich am Ortseingang, gegenüber von einer Reihe Einfamilienhäuser. Auf der gewerblichen Fläche wird wahrscheinlich die Art und Intensität der gegenwärtigen Nutzung beibehalten. Die Fläche ist als gewerbliche Baufläche im Bestand dargestellt.

Da nicht angenommen werden kann, daß die Wohngrundstücke durch aktive Vorkehrungen gegen Gewerbelärm oder Nutzungsänderungen auf der jetzigen gewerblichen Baufläche geschützt werden können, sind das benachbarte Wohnhaus und ebenso die an der L 177 gegenüber der Einfahrt zum Gewerbegrundstück befindlichen Wohnhäuser als lärmbelastete Wohnflächen einzustufen. Für eine Entlastung dieser Wohnhäuser sind nur passive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern) realisierbar.

### Ortsteil Jügendorf

Der Ortskern setzt sich aus zwei Bereichen zusammen, deren Baustruktur ähnlich ist. Der Bauzustand und die gegenwärtige Nutzung sind jedoch unterschiedlich. Beide Bereiche bestehen aus ehemaligen Bauerngehöften.

Während der östliche Teil für eine Umnutzung der Nebengebäude Chancen bietet, werden im westlichen Teil umfangreichere Abrisse unumgänglich sein. Dabei wird die Bausubstanz auf die verbleibenden Wohngebäude reduziert werden müssen. Im Anschluß an den Bereich sind bereits Einfamilienhäuser entlang der Straße nach Nemsdorf-Göhrendorf vorhanden. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind beide Flächen als Wohnbauflächen dargestellt.

Der östliche Teil des Dorfkerns soll dagegen zur gemischten Baufläche entwickelt werden.

Die Darstellung der Kleinflächen südlich der L 177 teilweise als gemischte Bauflächen und teilweise als Wohnbauflächen im Bestand entspricht der vorhandenen Nutzung (Einfamilien- und Kleinsiedlungshäuser, Kleingewerbe).

Eine Entwicklungsfläche in einer Größe von 1,4 ha für maximal 8 WE (zuzüglich Verkehrsflächen und Ausgleichsmaßnahmen) ist am nördlichen Ortsrand vorgesehen. Der Bedarf ist in Punkt 3.6. und 4.2. begründet. Die Inanspruchnahme von Haus- und Obstgärten für diese Fläche ist auf Grund des Bedarfs gerechtfertigt.

Für diese Wohnbaufläche ist ein Bebauungsplan aufzustellen, bei dem besonderer Wert auf den qualitativ hochwertigen Ausgleich des Eingriffs innerhalb des Plangebietes zu legen ist.

Zusätzlich ist ein verträglicher Übergang des bebauten Ortsteils zur freien Landschaft bereits mit der Anpflanzung einer Baumreihe am Nord- und Westrand von Jügendorf (Nr.48 der Ausgleichsmaßnahmen der NBS) hergestellt.

### Übersicht: geplante Bauflächen für Wohnen und gemischte Nutzung

Ortsteil	Nutzungsart	Flächengröße	Anzahl WE
Steigra	Gemischte Baufläche M1	0,80 ha	9-10 WE
Steigra	Wohnbaufläche W1	1,10 ha	
Jügendorf	Wohnbaufläche W2	1,40 ha	7-8 WE
Insgesamt			17 WE

## 4.4. Gewerbliche Bauflächen/Arbeitsstätten

### Ortsteil Steigra

Bis zum Jahre 1991 war die Landwirtschaft traditionell auf Grund der hervorragenden natürlichen Eignung des Gemeindegebietes der tragende Wirtschaftszweig. Die überwiegende Zahl der arbeitsfähigen Bevölkerung war in der LPG beschäftigt. Die Umstrukturierung der Wirtschaft ab 1991 ging mit einem rapiden Arbeitskräfteabbau in der Landwirtschaft einher, da nunmehr andere Produktionszweige, z.B. die Bauwirtschaft und das Handwerk an Bedeutung gewannen.

In der Absicht, neue Arbeitsplätze zu schaffen, stellte die Gemeinde einen Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet am nordöstlichen Ortsrand von Steigra auf. Der Bebauungsplan wurde im

September 1991 genehmigt. Als Art der Nutzung ist Gewerbegebiet und Industriegebiet festgesetzt. Die Planungsabsicht der Gemeinde war ausschließlich die Schaffung eines Gewerbegebietes. Ein Industriegebiet wäre auf Grund der kleinteiligen und überwiegend auf die Landwirtschaft ausgerichteten Wirtschaftsstruktur des Umlandes und auch auf Grund der verfügbaren gemeindlichen Infrastruktur völlig ungeeignet, um eine nachhaltige gemeindliche Entwicklung zu bewirken. Die jetzige Nutzung durch kleine Betriebe des produzierenden und dienstleistenden Gewerbes bestätigt die ursprüngliche Planungsabsicht der Gemeinde. Die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nach der tatsächlichen Nutzung im Sinne von § 8 BauNVO im FNP als Gewerbegebiet dargestellt. Der Bebauungsplan sollte bezüglich der Nutzungsart nachträglich den tatsächlichen Verhältnissen angepaßt werden.

Das Gewerbegebiet umfaßt eine Fläche von 9,0 ha. Als Maß der baulichen Nutzung wurde eine GRZ = 0,6 und 3 Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt.

Es siedelten sich folgende Betriebe an:

„Maler 2000“ – Malerbetrieb .....	48 Arbeitskräfte (davon 2 aus Steigra)
„Trokost“ - Herstellung von Trockengemüse .....	17 Arbeitskräfte (davon 12 aus Steigra)
„Kaiser-Omnia“ - Herstellung von Bauelementen, z.B. Betonteile .....	8 Arbeitskräfte
„Stahlbau Heppner“ – Industriemontagen .....	20 Arbeitskräfte
„Metallbau Tammaschke“ .....	11 Arbeitskräfte
Fliesenfachmarkt .....	3 Arbeitskräfte
Landtechnik Steigra .....	10 Arbeitskräfte
Natursteine M&S GbR .....	4 Arbeitskräfte

Damit sind die Parzellen des Gewerbegebietes vollständig vergeben.

Die meisten der Betriebe wollen sich jedoch am Standort voraussichtlich noch erweitern. Die notwendigen Bauflächen sind vorhanden, da die GRZ noch nicht ausgeschöpft ist.

Das Plangebiet wäre dann flächendeckend genutzt.

Die Einbindung der Gewerbebauten in die Landschaft durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist bisher nur unzureichend erfolgt. Eine Verbesserung des östlichen Ortsrandes und der Ansicht aus Richtung Kalzendorf wird mit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme Nr. 46 (3 bis 5-reihige Feldhecke) der NBS erreicht.

Östlich der B 180 in Höhe des Ortskerns entlang der Wirtschaftsstraße bestanden vor 1990 die Anlagen und Gebäude der LPG. Diese Gebäude sind bis heute teilweise für Gewerbe umgenutzt worden. Die Fläche wird insgesamt gemäß dem ermittelten Störgrad der vorhandenen, genehmigten und damit bestandsgeschützten Betriebe in ihrem nördlichen Abschnitt als gewerbliche Baufläche und im südlichen Abschnitt als eingeschränkte gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Rechtsnachfolger der LPG ist das Agrarunternehmen Steigra e.G., welches im Nordteil der Fläche je ein Gebäude für Verwaltung, Maschinenhalle, Werkstatt und als Bergeraum nutzt.

In den restlichen vorhandenen Gebäuden siedelten sich folgende Kleinbetriebe des produzierenden und dienstleistenden Handwerks und Gewerbes an:

Firma Widmaier - Fensterherstellung aus Kunststoff,	21 Arbeitskräfte
SAS Auto-Service - Autolackiererei, (mit Vorkehrungen gegen Geruchsemissionen)	10 Arbeitskräfte
KFZ-Werkstatt Braune,	3 Arbeitskräfte
Reiseunternehmen Philipp, Garage für 4 Autobusse, (Büro im Ortskern), 2 ehemalige Hallen der LPG stehen zur Zeit noch leer.	6 Arbeitskräfte

Desweiteren sind 2 ehemalige Gartengrundstücke, jetzt unbewirtschaftet und brachliegend in der Fläche enthalten.

An der B 180 entstand ein Motel mit 20 Betten und ein Wohnhaus.

Die Erschließung der Fläche erfolgt in Zukunft von der L 177 aus durch die Wirtschaftsstraße.

Die städtebauliche Ordnung der gesamten Baufläche müßte mit Hilfe eines Bebauungsplanes hergestellt werden. Dabei soll geprüft werden, inwieweit Festsetzungen zur Kontingentierung des Gewerbelärms erforderlich sind, um die benachbarten geplanten Bauflächen, welche teilweise Wohnnutzung enthalten, nicht zu stören. Eine diesbezügliche Aussage liegt der Gemeinde bereits in einem immissionsschutzrechtlichen Gutachten vor (s. auch Punkt 4.3.).

### **Sonstige Gewerbeflächen in der Gemeinde**

Als besonderer gewerblicher Betrieb mit 15 Arbeitskräften (aus Steigra) ist die Firma USUM GmbH mit der Betreibung der Deponie (s. Punkt 7.6.2.) im Gemeindegebiet tätig.

Die gewerblich genutzte Fläche in Kalzendorf wurde bereits im Punkt 4.3. im Zusammenhang mit den der Fläche benachbarten Wohnbauflächen erläutert.

Das übrige in der Gemeinde ansässige Kleingewerbe hat nicht störende oder nicht wesentlich störende Charakteristik und ist in Punkt 4.3. und Punkt 5. erläutert.

Die Gemeinde beabsichtigt im Planungszeitraum keine weiteren bzw. zusätzlichen Flächen, weder im Innenbereich noch im Außenbereich, ausschließlich für Gewerbe zu planen.

## **4.5 Sonderbauflächen**

### **4.5.1. Sondergebiet für Tierhaltung /Landwirtschaftsbetrieb Steigra**

Das Agrarunternehmen Steigra e.G. mit Sitz in der Wirtschaftsstraße in Steigra beschäftigt 39 Arbeitskräfte (Stand 1996). Davon wohnen 9 Personen in Jügendorf, 8 Personen in Kalzendorf und 18 Personen in Steigra. Die Zahl der Arbeitskräfte muß nach Aussage der Unternehmensleitung eventuell noch weiter reduziert werden. Die in der agrarstrukturellen Vorplanung für die Querfurter Platte ermittelten Durchschnittswerte für den Arbeitskräftebesatz sind hier jedoch nur bedingt anzuwenden.

Das Unternehmen bewirtschaftet 1252 ha landwirtschaftliche Anbaufläche auf qualitativ guten Böden mit einer durchschnittlichen Ackerzahl 80 und einer durchschnittlichen Grünlandzahl 42. Von dieser Anbaufläche sind 26 ha Eigentum des Agrarunternehmens, die übrigen Flächen sind Pachtland. 1100 ha der bewirtschafteten Flächen liegen im Gemeindegebiet Steigra.

Außer den Gebäuden an der Wirtschaftsstraße (Gewerbegebiet in Steigra südlich des Friedhofes) betreibt das Unternehmen einen Bergeraum in Kalzendorf auf der gewerblichen Fläche am westlichen Ortseingang (Erweiterung ist nicht geplant).

Die bisher noch genutzten Schweineställe südlich von Kalzendorf werden infolge der Flächenbeanspruchung durch die NBS stillgelegt. Daher sind diese Stallanlagen nicht als Baufläche dargestellt, sondern teilweise mit landwirtschaftlicher Fläche und teilweise mit der Eisenbahnfläche überplant.

Die **Milchviehanlage** des Agrarunternehmens Steigra e.G. östlich des Ortsteils Jügendorf wird bereits seit mehr als 15 Jahren betrieben und hat als solche Bestandsschutz. Außer den Stallgebäuden sind auf dem Gelände Bergeräume, Sozialgebäude, Güllebecken und Abstellflächen vorhanden. Der Viehbesatz beträgt 600 Milchkühe und 500 Färsen. Da die Nutzung ausschließlich dem Zweck der Tierhaltung (Rinder) dient und die Fläche nicht in die Nutzungsarten nach §§ 5, 6 oder 8 BauNVO einzuordnen ist, wird sie im FNP als Sondergebiet Tierhaltung dargestellt. Damit sind gleichfalls die Anforderungen an die Nutzung bezüglich des Immissionsschutzes und der Abstände der Stallanlagen zur Wohnnutzung klargestellt, da hierfür eindeutige Vorschriften vorliegen (Abstandserlaß LSA, VDI-Richtlinie 3473 Emissionsminderung Tierhaltung Rinder).

Bei der bestehenden Sachlage dürften keine Konflikte zwischen den Wohnbauflächen im Ortsteil Jügendorf und der Sondernutzung Tierhaltung bestehen, da die Mindestabstände von



300m gemäß Abstandserlaß LSA in jedem Falle eingehalten sind. Ein weiteres Heranrücken der Wohnnutzung an die Stallanlagen oder eine Ausweitung der Tierhaltung nach Westen ist nicht vorgesehen. (zur Güllebehandlung s. Punkt 10.3.3.)

Eine unbedeutende geplante Flächenerweiterung am Ostrand der Milchviehanlage ist als Darstellung bereits in die Bestandsfläche aufgenommen.

Weitere Landwirtschaftsbetriebe in der Gemeinde sind kleine Unternehmen (Familienbetriebe), die innerhalb der gemischten Bauflächen ansässig sind und keine weiteren Betriebsflächen in Anspruch nehmen.

Dazu gehören

- der Landwirtschaftsbetrieb im Haupterwerb Rühlmann, der mit einer geringen Flächenausstattung die Produktionsrichtung des ökologischen Landbaus betreibt,
- der Betrieb Berger mit Wein- und Obstbau im Nebenerwerb,
- mehrere Kleinbetriebe im Nebenerwerb, die Kleinst- und Splitterflächen an den Hängen des Unstuttales bewirtschaften.

#### 4.5.2. Sondergebiete für Windenergieanlagen

Die Entscheidung zur Nutzung des Windes für die Gewinnung von Elektroenergie ist ein wichtiger Gesichtspunkt der Versorgungspolitik jeder Gemeinde und muß bei der Aufstellung des FNP Berücksichtigung finden. Darüber hinaus hat die Windenergie besondere Bedeutung für die Schonung von Ressourcen des Naturhaushaltes und für die Luftreinhaltung. Die Auseinandersetzung der Gemeinde mit den objektiv vorhandenen Möglichkeiten zur Planung von Flächen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet und die Ausweisung von Eignungsflächen dafür entspricht den Forderungen der in § 1 Abs.5 Nr.7 und 8 BauGB vorgegebenen Leitvorstellungen für die Bauleitplanung.

Hiernach heißt es.

„Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere zu berücksichtigen gemäß § 1a (BauGB) die Belange des Umweltschutzes, auch durch die Nutzung erneuerbarer Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie das Klima.“

In der Gemeinde Steigra sind bereits 2 Windenergieanlagen vorhanden (1991 nach § 35 Abs.2 BauGB genehmigt), eine weitere Anlage ist 1998 genehmigt und wird demnächst errichtet.

Diese Anlagen befinden sich im Nordwesten der Gemarkung Steigra, in der Nähe der Oberhangbereiche der Hahnenberge.

Die Anlagen haben Bestandsschutz. Trotzdem hat die Gemeinde in einer kritischen Wertung im Sinne des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs.6 BauGB die Auswirkungen der Anlagen für die Belange des Umweltschutzes geprüft. Den positiven Auswirkungen Ressourcenschonung und Klimaschutz stehen in diesen besonderen Fällen folgende negativen Auswirkungen auf weitere öffentliche Belange entgegen:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf Grund der exponierten Lage am Unstruthang; in der naturnahen und kleinteiligen Landschaft wirken die Anlagen als störende, große Fremdkörper;
- Konflikt mit dem nahegelegenen Naturschutzgebiet „Schmoner Busch, Spielberger Höhe und Elsloch“, Gefährdung der Avifauna, potentielle Beeinträchtigung von Lebensräumen (s. OEKOKART: Landschaftsplan der Gemeinde Steigra).
- Geräuschbelästigung im Bereich vom Standort bis zur Ortslage Steigra.

Deshalb sollen in unmittelbarer Nähe der bestehenden Anlagen keine zusätzlichen Anlagen errichtet werden.

Zur Ermittlung von weiteren Eignungsflächen für Windenergieanlagen wurde die Richtlinie zur Standortplanung und -beurteilung von Windenergieanlagen vom 29.4.1996 herangezogen. Die Gemeinde hat folgende Gesichtspunkte geprüft:

– Raumordnerische Vorgaben

Im geltenden Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt und im Regionalen Entwicklungsprogramm des Regierungsbezirkes Halle ist in den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung die allgemeine Leitvorstellung für die Energiegewinnung und -nutzung sowie für den Umweltschutz aufgezeigt. Konkrete Ziele der Raumordnung bezüglich der Standortplanung von Windenergieanlagen sind nicht enthalten.

Der Entwurf zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsprogrammes für den Regierungsbezirk Halle liegt derzeit vor und ist mit den Landkreisen und Gemeinden abgestimmt. Danach sollen Eignungsgebiete für Windparks mit 5 und mehr Windenergieanlagen in den Gemeindegebieten von Querfurt, Schafstädt und Nemsdorf-Göhrendorf als raumordnerische Vorrangflächen in das regionale Entwicklungsprogramm aufgenommen werden. In der Gemeinde Steigra wird keine Eignungsfläche ausgewiesen. Damit ist die Gemeinde in ihrer Entscheidung für Eignungsflächen nicht an eine diesbezügliche raumordnerische Vorgabe gebunden.

– Windhöflichkeit

Im Auftrag des Umweltamtes des Landkreises Merseburg-Querfurt erarbeitete das IDU mbH Zittau 1996 eine Windpotentialstudie. Danach weist innerhalb des Gebietes der Gemeinde Steigra nur entlang der nördlichen Gemeindegrenze ein Streifen von ca. 700 m eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von  $>5$  m/sec auf, der für einen effektiven Betrieb von Windenergieanlagen geeignet wäre. Diese Zone wird zum größten Teil von überörtlichen Elektroenergiefreileitungen eingenommen. Die bestehenden Windenergieanlagen sind außerhalb dieser windhöflichen Zone angeordnet.

– Abstandsflächen und benachbarte Anlagen, Natur- und Landschaftsschutz

Infolge der NBS der Eisenbahn sind außer der Bahntrasse selbst nördlich der Ortslagen mehrere Freileitungen zur Elektroenergieversorgung geplant. Desweiteren hat die B 180 als wichtige überörtliche Hauptverkehrsstraße raumordnerische Priorität. Durch diese Gegebenheiten und Maßnahmen, die nicht der Planungshoheit der Gemeinde unterliegen, ist das Landschaftsbild massiv beeinträchtigt, und der Gemeinde verbleibt zur Standortbestimmung von Windenergieanlagen nur ein sehr geringer Entscheidungsspielraum, wenn die Abstandsregelungen der o.g. Richtlinie eingehalten werden sollen.

Die Flächen westlich der B 180 würden infolge der Lage im Landschaftsschutzgebiet und der nahegelegenen sensiblen Hanglagen des Unstruttales mit zahlreichen geschützten Biotopen einer Standort- bzw. Flächenzuweisung für Windenergieanlagen entgegenstehen.

– Flächenverbrauch

Durch die überörtlichen Planungen im Gemeindegebiet ist der Verbrauch an bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen (innerhalb des Vorranggebietes für Landwirtschaft!) enorm hoch. Ein weiterer Flächenentzug für Windenergieanlagen wäre weder mit den Zielen der Raumordnung, noch mit den Leitlinien der Bauleitplanung (§ 1 Abs.5 BauGB) noch mit der Pflicht der Gemeinde zu einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange vereinbar.

– Bedarf in der Gemeinde und Wirtschaftlichkeit

Vorläufig ist aus der Gemeinde ein Antrag zur Errichtung einer Windenergieanlage im Bereich oberhalb der Hahnenberge gestellt worden. Dieser muß aus den vorgenannten Gründen abgelehnt werden. Ein weiterer Bedarf ist nicht zu erwarten. Ein Umspannwerk zur Einspeisung der Windenergie in das öffentliche Netz ist in zumutbarer Entfernung nicht vorhanden. Insofern besteht für die Gemeinde kein wirtschaftliches Erfordernis für die Errichtung weiterer Windkraftanlagen.

Die Gemeinde weist unter Berücksichtigung sämtlicher Sachverhalte im Planungszeitraum keine zusätzlichen Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen aus. Die Flächen der bestehenden Anlagen sind deshalb gleichzeitig als die einzig möglichen Eignungsflächen dargestellt. Damit ist klargestellt, daß diese Eignungsflächen einerseits als Positivplanung die Zuweisung von Standorten darstellen, andererseits aber die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf den übrigen Außenbereichsflächen der Gemeinde mittelbar ausschließen sollen. Die Darstellung im FNP steht als öffentlicher Belang jedem anderen Standort von Windenergieanlagen, die im Außenbereich privilegiert sind, nach § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB entgegen.

## 5. Soziale Infrastruktur/Gemeinbedarf

Die Ausstattung der Gemeinde mit Gemeinbedarfseinrichtungen spiegelt ihre Stellung in der Hierarchie der Orte und ihre Versorgungsfunktion wider.

Als beständigste und historisch gewachsene Gemeinbedarfseinrichtungen sind die evangelischen **Dorfkirchen** zu nennen. Jeder Ortsteil hat eine Kirche, die älteste befindet sich in Jügendorf. Die evangelischen Kirchengemeinden Steigra, Kalzendorf und Jügendorf bilden ein Kirchspiel und gehören dem Kirchenkreis Querfurt an.

Der bauliche Zustand der Kirchen in Steigra ist unterschiedlich. In den Kirchen Steigra und Kalzendorf finden Gottesdienste statt. Für die seelsorgerische Betreuung ist ein Pfarrer aus Querfurt zuständig.

Steigra besitzt eine **Kindertagesstätte**, sie befindet sich in der Kupfer-Wein-Straße im südlichen Ortsbereich. In 2 Gruppen werden 40 Kinder betreut. Die Einrichtung ist ausgelastet und soll erhalten bleiben.

Die Dorfkirchen und die Kindertagesstätte sind als die wichtigsten und langfristig bestandskräftigsten Einrichtungen mit Planzeichen innerhalb der sie umgebenden Bauflächen dargestellt.

Die **Grundschule** in Steigra, Schulplatz 1, ist einzügig und hat bisher 61 Schüler. Im gleichen Gebäude werden 26 geistig behinderte Schüler unterrichtet. Außerdem ist hier der Schulhort mit 40 Plätzen untergebracht.

In Zukunft ist eine Zentralisierung der Schulen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land geplant, um die Schulstandorte langfristig und nachhaltig entwickeln zu können.

Der Gemeinderat Steigra hat am 5.6.1997 die Auflösung der Grundschule gemäß § 64 Abs.1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen, da nach der Prognose des Einwohneramtes der VG die nach § 3 Abs.1 SchEPVO erforderliche Anzahl von mindestens 10 Schülern pro Klasse in Steigra ab dem Jahr 2000 voraussichtlich nicht mehr erreicht werden wird. Die Voraussetzungen für einen effektiven Weiterbestand der Grundschule sind damit mittelfristig nicht mehr gegeben.

Die Trägerschaft der Grundschule geht ab dem 1.8.1999 an die Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land über. Die gemeinsame Grundschule der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft wird in Barnstädt eingerichtet. Diese Schule wird als einzügige Schule mit etwa 20 Schülern pro Klasse langfristigen Bestand haben. Ihr Standort ist günstig und zentral innerhalb des Territoriums der Verwaltungsgemeinschaft gelegen.

Nach der Verlagerung der Grundschule werden die Hortkinder jedoch weiter am Wohnort, in der Kindertagesstätte in Steigra, betreut.

Für die Sekundarschule in der Verwaltungsgemeinschaft ist der Standort Obhausen vorgesehen. Die dort bereits vorhandene Schule kann den erforderlichen Raumbedarf decken.

Träger der **Sonderschule für geistig Behinderte** ist der Landkreis Merseburg-Querfurt. Zur Zeit werden 28 Schüler unterrichtet. Die Schule ist eine Außenstelle der Schule von Großkayna. Da sich die Schülerzahl mittelfristig verringern wird (auch aus dem ehemaligen Landkreis Nebra

kommen keine Schüler mehr), ist der Standort Steigra nicht mehr aufrecht zu erhalten. Laut Kreistagsbeschuß vom 10.12.1997 wird der Standort bis zum 31. 7. 2001 aufgelöst. Die Schüler werden von der Einrichtung in Großkayna aufgenommen. Dieser Kreistagsbeschuß ist Bestandteil des mittelfristigen Schulentwicklungsplanes des Landkreises Mersburg-Querfurt.

Das vorhandene Gebäude am Schulplatz 1 in Steigra wird zukünftig also nicht mehr für Schulzwecke genutzt. Die Vorstellungen der Gemeinde gehen dahin, hier eine Möglichkeit für Sonderwohnformen, z.B. altengerechtes Wohnen anzubieten. Der Schulkomplex soll auf jeden Fall eine Nutzung erhalten, die sich in die umgebende Wohnbaufläche einordnet. Auch die zugehörigen Freiflächen sind bereits jetzt Bestandteil der Wohnnutzung. Folglich hat der Schulkomplex keine von der Wohnbaufläche abweichende Darstellung im FNP erhalten.

Weitere bestehende Einrichtungen des Gemeinbedarfs sind:

- der Gemeinde- und Versammlungsraum im Gebäude der Gaststätte „Ritter St. Georg“ in Steigra,
- ein zusätzlicher Versammlungsraum steht mit dem Saal der Gaststätte „Zum fröhlichen Zecher“ in Kalzendorf zur Verfügung,
- die Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr in jedem Ortsteil, da pro Ortsteil eine Gruppe der FFW tätig ist.

Geplante Projekte sind

- der Ausbau des alten Pumpenhauses zum Vereinshaus,
- die Nutzung des Flachbaus am Friedhofsweg in Steigra für kulturelle Zwecke.

Diese Einrichtungen erfordern keinen Flächenbedarf und bewirken keine Spannungen mit den benachbarten Nutzungen. Sie sind von untergeordneter Bedeutung und werden im FNP nicht dargestellt.

Die **Versorgungseinrichtungen** sind in der Gemeinde auf ein Minimum beschränkt.

Nach einer Umfrage im Rahmen der Erarbeitung der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Querfurt von 1992 decken 46% der Bevölkerung den täglichen Warenbedarf am Wohnort, 22% in Querfurt.

Der aperiodische Bedarf wird zu 63% in Querfurt gedeckt.

Auch der Bedarf an Dienstleistungen wird zu 51% in Querfurt gedeckt, jedoch nur zu 26% am Wohnort.

Die medizinische Behandlung erfolgt bei 32% der Fälle am Wohnort, 48% werden in Querfurt behandelt.

Diese Analyse muß sicherlich für gegenwärtige und zukünftige Bedürfnisse überprüft werden. Auf jeden Fall zeigt sie aber den grundsätzlichen Sachverhalt der räumlichen Zuordnung der Gemeinde Steigra bezüglich der Versorgungseinrichtungen auf. Die Versorgung erfolgt demnach zum großen Teil durch Einrichtungen in Querfurt. Die Annahme des Versorgungsangebotes dieser Kleinstadt wird begünstigt durch die Mobilität der Landbevölkerung.

Zur Zeit sind in Steigra ansässig:

- eine allgemeinmedizinische Arztpraxis,
- eine zahnärztliche Praxis,
- eine Gemeindegewerbestation,
- eine Ausgabestelle des Postdienstes.

Für die Deckung des täglichen Bedarfs stehen im Ortsteil Steigra ein kleiner Gemischtwarenladen, ein Bäckerladen, ein Blumengeschäft sowie ein Friseursalon zur Verfügung.

Die Ortsteile werden aus ambulanten Versorgungsfahrzeugen mit Lebensmitteln versorgt.

Die Gaststätten „Zum fröhlichen Zecher“ (mit Pensionsbetrieb) in Kalzendorf und „Ritter Sankt Georg“ in Steigra bilden wichtige Kommunikationspunkte für die Dorfgemeinschaft und das Vereinsleben.



Das Motel an der B 180 mit 20 Betten hat zwar touristische und überörtliche Funktion, ist jedoch als Versorgungs- und Gemeinbedarfseinrichtung für die Einwohner nur wenig wirksam.

Die Erhaltung der genannten Einrichtungen ist für die Ortsentwicklung unentbehrlich, eine Einschätzung über die Ansiedlung oder die Bestandsaussichten zusätzlicher Einrichtungen ist zur Zeit kaum möglich.

Die Darstellung der Einrichtungen im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.

## 6. Grünflächen

### 6.1. Öffentliche und private Grünflächen in den Ortslagen

Die Grünflächen sind wesentliche Bestandteile der Siedlungsstruktur der ländlichen Gemeinden. Der unbebaute Raum der Ortslagen ist nur teilweise begrünt. Durch den Ausbau der Gehöfte im Zuge des agrartechnischen Wandels sind die Ortskerne enger geworden, Gärten sind teilweise beseitigt und die Flächen versiegelt. Der Hofbaum ist eine Seltenheit.

Die noch vorhandenen Grünräume sollen so weit wie möglich erhalten bleiben. Ausgesprochen unentbehrlich sind die Grünflächen und Grünzüge für die Durchlüftung der bebauten Bereiche und für die Verbesserung des Kleinklimas im Wohnumfeld. Als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten ist ihre ökologische Bedeutung beachtlich. Vor allem an den Ortsrändern sind sie Bestandteil des Biotopverbundes und bilden den Übergang von den bebauten Flächen zur freien Landschaft.

Gewerbegebiete bedürfen besonderer Aufmerksamkeit bezüglich der Begrünung, um die hohe Versiegelungsrate infolge großer Baukörper und ausgedehnter Stellflächen auszugleichen.

Zu den privaten Grünflächen zählen insbesondere die Hausgärten, Bauerngärten, Obstgärten, und das Grabeland im Bereich der Ortslagen.

Die öffentlichen Grünflächen sind Friedhöfe, Sportflächen, Parks und auch die kleineren Straßenrandflächen und innerdörflichen Grünanlagen.

Der FNP enthält die wichtigsten Grünflächen des Bestandes, soweit sie im Maßstab 1:10 000 darstellbar sind.

Die Haus- und Bauerngärten, Obstgärten und Siedlungsrandflächen sind ohne Zweckbestimmung dargestellt.

Besonders bedeutsam für das Ortsbild sind diese Flächen im Ortsteil Kalzendorf. Dazu zählen die rückwärtigen Obstgärten am nördlichen Ortsrand, die Obstbaumflächen am östlichen Ortsrand sowie die Grünfläche an der L 177 vor der gemischten Baufläche.

Die begrüntem **Bereiche unmittelbar an den Dorfteichen** sind in jedem Ortsteil zentral gelegen und ortsbildprägend. Ebenso sind die kleinen öffentlichen Grünanlagen und der mit Laubbäumen bestandene **Straßenrandstreifen** an der B 180 in Steigra ausgesprochen bereichernd für den optischen Eindruck des Dorfes. Sie können jedoch wegen ihrer geringen Flächenausdehnung im FNP nicht dargestellt werden.

Am östlichen Ortseingang von Jüdendorf befindet sich eine ausgedehnte Obstwiese mit Süßkirschbäumen. Sie wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt und ist als Biotop nach § 30 NatSchG LSA geschützt. Als örtliche Grünfläche zur Verbesserung des Siedlungsbildes hat die Gemeinde ebenfalls Interesse an ihrer Bestandserhaltung.

Die vorhandenen **Kleingartenanlagen** in Steigra und in Jüdendorf sind bestandskräftig. Die Gärten werden als Pachtland für die Erholung und zum Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf genutzt. Die Kleingärtner sind in einem Verein organisiert. Die meisten Gärten sind mit einer Laube oder einem Geräteschuppen bebaut. Somit unterliegen diese Gärten den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes.

Planungsziel der Gemeinde ist jedoch nur die langfristige Erhaltung der Anlage in Jügendorf. Die Kleingärten in Steigra werden vom Verkehrslärm beeinträchtigt, teilweise sind hier bereits Gärten aufgegeben worden. Der Bedarf zur langfristigen Sicherung der Fläche ist nach Einschätzung der Gemeinde nicht gegeben.

Deshalb wird nur die Kleingartenanlage in Jügendorf im FNP als Dauerkleingärten dargestellt. Die Fläche in Steigra dagegen wird mit landwirtschaftlicher Fläche überplant. Das bedeutet aber trotzdem gemäß § 23 SchuldRAnpG überwiegend Bestandsschutz für die vorhandenen Gärten bis zum Jahr 2015. Eine Kündigung von seiten des Eigentümers der Flächen ist hier nach nur eingeschränkt möglich. Es wird jedoch bis dahin mit der Aufgabe von weiteren Gärten gerechnet. Neuverpachtungen finden nicht statt.

Die öffentliche Grünfläche in Steigra an der Trojaburg (zwischen Gewerbegebiet und B 180) besteht zur Zeit aus Rasen und mehreren Einzelbäumen. Die Gemeinde beabsichtigt hier in Verbindung mit den Anpflanzungen der Ausgleichsmaßnahme Nr.52 der NBS einen kleinen gestalteten **Park** anzulegen, der für die Erholung der Bevölkerung bestimmt ist. Desweiteren bereichert er optisch die Ortseingangssituation, und zur Zeit der Dorffeste ergänzt er die gegenüberliegende Festwiese.

Jeder Ortsteil besitzt einen **Friedhof** mit ortsbildwirksamem Großbaumbestand.

In Steigra liegt der Friedhof außerhalb des Ortskernes und war früher mit einer Kastanienallee an diesen angebunden. In Kalzendorf besteht der Friedhof in Form eines kleinen historischen Kirchhofes, in Jügendorf ordnet er sich in die Flächen des Ortsrandgrüns ein.

Die Friedhöfe in Steigra und Jügendorf sind gemeindliches Eigentum, der Kalzendorfer Friedhof untersteht der evangelischen Kirche.

Die Friedhofsflächen sind nach jetziger Einschätzung der Gemeinde ausreichend. Erweiterungen sind nicht vorgesehen.

Die **Sport- und Freizeitflächen** sind für das Dorfleben von außerordentlicher Bedeutung.

Sie sind im Ortsteil Steigra konzentriert; Kalzendorf und Jügendorf besitzen keine derartigen Flächen.

Am Nordrand der Ortslage Steigra befindet sich zur Zeit und auch in Zukunft die **Festwiese**. Sie geht im Westen in die mit Gebüsch und Wald bestandenen Unstruthänge über. Ein Parkplatz ist der Festwiese an der B 180 vorgelagert. Ein flaches Gebäude mit ehemaliger Nutzung als Café steht am Rande der Fläche.

In nördlicher Richtung schließt sich eine Grünfläche (Brachland) an. Diese wird an ihrem Nordende begrenzt von einer ehemaligen Siloanlage der LPG, die zur **Schießsportanlage** umgebaut ist. Die Baugenehmigung für diese Anlage wurde am 23.9.1993 auf Grund ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs.1 BauGB erteilt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist Bestandteil der Baugenehmigung. Betreiber der Anlage ist der Schützenverein Steigra e.V.

Anschließend an die Schießsportanlage ist ein Parkplatz geplant, der jedoch keine direkte Zufahrt von der B 180 erhalten darf.

Das Bauvorhaben wird ergänzt durch die ihm zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen (Großbäume am Parkplatz, Wallanlage mit Magerrasenansaat und Gehölzbepflanzung).

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft am westlichen Rand der B 180. Somit liegt die gesamte Fläche von der Festwiese bis zur Schießsportanlage im Landschaftsschutzgebiet.

Die Gemeinde strebt eine Konzentration der Gemeinbedarfseinrichtungen für die Freizeitbetätigung ihrer Bürger auf dieser Fläche nördlich der Ortslage und gegenüber vom Gewerbegebiet an.

Bisher war die Festwiese im Norden und der Sportplatz im Süden der Ortslage angeordnet. Beide Flächen mit ihren kongruierenden Nutzungen haben keine räumliche Verbindung zueinander. Der jetzige Sportplatz am Süden von Steigra gerät durch heranrückende Wohnbe-

bauung zunehmend in immissionsschutzrechtliche Konflikte, so daß eine dauerhafte Lösung des Standortproblems erforderlich ist.

Deshalb soll der **Sportplatz** neben die Festwiese nach Norden auf die zur Zeit brachliegende Grünfläche verlagert werden. Da im Ort ein reges Vereinsleben herrscht (es bestehen 11 Vereine mit insgesamt ca. 400 Mitgliedern), mehrere Volksfeste pro Jahr gefeiert werden und auch der Sport ein wichtiger Belang des Gemeinwohls darstellt, mißt die Gemeinde der Ausweisung angemessener und funktionell wirksamer Sport- und Freizeittflächen eine große Bedeutung, auch im Hinblick auf den benachbarten Naturpark, bei.

Zum Standort des Sportplatzes wurden mehrere Varianten geprüft. Nach eingehender Bewertung der standörtlichen Bedingungen und unter Würdigung des Einzelfalles ist die Gemeinde zu der Auffassung gelangt, daß die geplante Nutzung der Fläche für sportliche Zwecke dem Schutzzweck des LSG nicht widerspricht.

Als Ausgleich des Eingriffs ist eine Schutzpflanzung als mehrreihige Hecke aus Feldgehölzen zwischen dem geplantem Sportplatz und B 180 vorgesehen. Sie dient aber auch als Sichtschutz, Ballschutz und als ökologische Aufwertung des Landschaftsbildes. Ein Teilabschnitt dieser Schutzpflanzung wurde bereits im Jahre 1998 im Vorgriff auf die vorgesehene Nutzungsänderung der Fläche realisiert.

Die Absicht der Gemeinde zur Verlagerung des Sportplatzes und seine Zulässigkeit im LSG wurde im Vorfeld des Vorentwurfes zum FNP mit der unteren Naturschutzbehörde erörtert. Grundsätzlich bestanden keine behördlichen Einwendungen.

Die zukünftige Nutzung der jetzigen Brachfläche am Ortseingang ist als geplante Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz im FNP dargestellt.

Diese Nutzungsveränderung hat gleichzeitig den Effekt einer wesentlichen Ortsbildverbesserung. Außerdem wird die durch das Gewerbegebiet verursachte Störung der Siedlungsstruktur von Steigra so weit wie möglich korrigiert.

Für die gesamte Fläche muß ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, den erforderlichen Abstand des Sportplatzes von der B 180 festzuschreiben und die Ausgleichsmaßnahmen zu präzisieren.

## 6.2. Grünflächen ohne Zweckbestimmung im Außenbereich

Als Grünflächen im Außenbereich sind diejenigen Flächen dargestellt, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und zugleich eine herausragende ökologische Bedeutung besitzen. Das sind Offenlandflächen, welche überwiegend Biotop nach § 30 NatSchG LSA darstellen, z.B. Trocken- und Halbtrockenrasen, Trockengebüsche, größere Feldgehölzflächen, Streuobstwiesen, aufgelassene Weinberge, Uferstrandstreifen an Kleingewässern und Sukzessionsflächen.

Als wichtige geschützte und erhaltenswerte Landschaftselemente wird ihre extensive Nutzungsart mit dieser Darstellung nachhaltig sichergestellt.

## 7. Technische Infrastruktur

### 7.1. Trinkwasserversorgung

Die Wassergrundlage zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde Steigra bildet zur Zeit die Brunnenanlage II - Schnellroda. Steigra wird über die Hochbehältergruppe „Hutberg“ (nördlich von Steigra auf Barnstädter Gemarkung) versorgt. Die Hauptleitung (NW 300 PVC) führt vom Hochbehälter entlang der B 180 und dem Feldweg hinter dem Gewerbegebiet in südliche Richtung zur L 177. Dort wird die Hauptleitung in 2 Stränge (je NW 100) aufgespalten, von denen ein Teil nach Osten zum Ortskern Steigra und ein anderer Teil nach Westen zu den

Ortsteilen Kalzendorf und Jügendorf entlang der L 177 verläuft. Ein Abzweig in Höhe Friedhofsweg (NW 150 PE) versorgt das Gewerbegebiet.

Eine weitere Versorgungsleitung führt aus südlicher Richtung, direkt von der Brunnenanlage II Schnellroda in Richtung L 177 und bildet mit der vorgenannten Hauptleitung einen Ringschluß. Im FNP sind diese Hauptleitungen dargestellt.

Betreiber des zentralen Versorgungssystems ist die MIDEWA GmbH Halle, Betrieb Eisleben.

In den nächsten Jahren ist es geplant, die Gemeinde Steigra an die Fernwasserversorgung „Elbaue-Ostharz“ anzuschließen. Damit wird die Wasserqualität verbessert. Die Trassenverläufe für die zukünftige Fernwasserversorgung sind noch nicht bekannt. Eine Änderung der Lage der Hauptleitungen im Gemeindegebiet ist voraussichtlich nicht zu erwarten.

Die Versorgung mit Löschwasser ist aus dem Trinkwassernetz über mehrere Unterflurhydranten in den Ortslagen gesichert. Als Reservevorrat für Löschwasser stehen die Dorfteiche zur Verfügung.

## 7.2. Abwasserentsorgung

Die Gemeinde Steigra gehört dem Abwasserzweckverband Nebra an. Die Kläranlage befindet sich in Karsdorf. Die Abwasserableitung im gesamten Gemeindegebiet ist im Trennsystem geplant und projektiert worden. Das heißt, nur die zentrale Schmutzwasserleitung wird zur Kläranlage Karsdorf geführt; das Oberflächenwasser der öffentlichen Flächen und der Dach- und Hofflächen der privaten Grundstücke soll hingegen mittels Sammelleitung den Dorfteichen zugeführt werden.

Die zentrale Schmutz- und Oberflächenableitung ist bisher nur für den Ortsteil Steigra fertiggestellt. Die Schmutzwasserleitung wurde im Juni 1993 an die Kläranlage Karsdorf angeschlossen. Von Steigra nach Karsdorf führt eine Freispiegelleitung.

Die Ortsteile Kalzendorf und Jügendorf sollen mit einer Druckrohrleitung an die Entwässerungsleitung Steigra-Karsdorf angeschlossen werden. Die Realisierung ist jedoch entsprechend der Konzeption des Staatlichen Amtes für Umweltschutz Halle nicht vor dem Jahre 2000 vorgesehen.

Zur Zeit erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung hier über grundstückseigene Kleinkläranlagen mit Sickerschacht oder Ausfallgruben.

Die vorhandenen und geplanten Hauptleitungen zur Schmutzwasserbeseitigung und die erforderliche Pumpstation am nördlichen Rand von Kalzendorf sind im FNP dargestellt.

Eine Veränderung der gegenwärtigen Konzeption zur Schmutzwasserbeseitigung könnte sich ergeben, wenn die Gemeinde an die Hauptleitung Gatterstädt-Lodersleben-Querfurt-Obhausen-Nemsdorf/Göhrendorf-Barnstädt angeschlossen werden könnte. Diese Leitung wird von Norden entlang der B 180 als Druckrohrleitung in die Ortslage Steigra bis zur zukünftigen Pumpstation am unteren Teich geführt. Von hier aus wird eine neue Druckrohrleitung zur Kläranlage Karsdorf erforderlich. Mit dieser Konzeption und dem zusätzlichen Anschluß von 4300 Einwohnergleichwerten aus den Orten der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land sowie ca. 11000 EWG der Stadt Querfurt und deren Ortsteile soll die Rentabilität der Karsdorfer Kläranlage gesichert werden.



### 7.3. Elektroenergieversorgung

Das Gemeindegebiet Steigra wird von mehreren überörtlichen Hochspannungsleitungen gekreuzt:

- 110 kV - Freileitung Lützkendorf-Reinsdorf (Betreiber MEAG AG Halle), sie ist als Bestand im FNP dargestellt. Für diese Leitung gilt ein Schutzstreifen von 25 m beiderseits der Leitungsachse mit Einschränkungen für Bebauung und Bepflanzung.  
Die Leitung soll im Rahmen der Realisierung der NBS umverlegt werden. Das Raumordnungsverfahren für diese Maßnahme ist im November 1997 abgeschlossen worden. Die zukünftige Trasse berührt nicht das Gemeindegebiet Steigra.
- 380/220 kV - Freileitung Bad Lauchstädt-Vieselbach (Betreiber VEAG Berlin). Diese Leitung wird im Zuge der Maßnahmen der NBS abgebaut und umverlegt. Der Trassenverlauf ist planfestgestellt und in den FNP nachrichtlich übernommen.

Gepplant ist die

- 110 kV- Bahnstromleitung (Freileitung) für die NBS Erfurt-Leipzig/Halle, planfestgestellt (Betreiber DB Energie Halle).

Die Freileitung Bad Lauchstädt-Vieselbach und die Bahnstromleitung werden zukünftig im nördlichen Teil des Gemeindegebietes gebündelt und im Abstand von 30-50m von Ost nach West über landwirtschaftlich genutzte Flächen und über die Hahnenberge geführt.

Die Gemeinde hat in der Nähe der genannten Leitungen keine Bauflächen geplant. Die Bau- und Nutzungsbeschränkung im Bereich von 50 m beidseitig der Trassen findet somit keine praktische Anwendung.

Die örtliche Versorgung erfolgt nicht über diese Leitungen.

Die Ortsteile und die Milchviehanlage Jüdendorf werden über das Mittelspannungsnetz (20 kV) von Schnellroda aus versorgt. Die Elektroenergieleitungen verlaufen entlang der Hauptverkehrsstraßen als Freileitungen oder als Kabeltrassen zu den vorhandenen Trafostationen.

Trafostationen befinden sich

in Kalzendorf und Jüdendorf, jeweils nahe der L 177,

in der Milchviehanlage Jüdendorf,

im Bereich der Mühle Kalzendorf an der K 265,

in Steigra am unteren Teich, am Büro der Agrargenossenschaft, im Gewerbegebiet und an der Kindertagesstätte.

Die Versorgung der Ortsteile mit Elektroenergie kann als gesichert und ausreichend angesehen werden, da von den Betreibern keine Mitteilung über Erweiterungs- oder Neubauabsichten gegeben wurde.

Im nördlichen Teil des Gemeindegebietes verläuft von Westen nach Osten die Richtfunkverbindung Lossa-Dieskau, welche von der VEAG betrieben wird. Die Nutzungsbeschränkungen für diese Trasse (höchstens 15 m Bauhöhe) sind nicht relevant, da unter der Trasse nur Ackerland besteht. Die Trasse ist in den FNP nachrichtlich übernommen.

### 7.4. Gasversorgung

Im Gebiet der Gemeinde Steigra befinden sich keine Gasleitungen der Gasversorgung Sachsen-Anhalt Halle. Weitere überregionale Gasleitungen kreuzen das Gemeindegebiet nicht. Im Planungszeitraum ist voraussichtlich nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand keine zentrale Versorgung der Ortsteile mit Erdgas möglich.

Die Energieträger für die Beheizung der bestehenden Bausubstanz sind Heizöl, Flüssiggas, Elektroenergie und noch zum geringen Teil feste Brennstoffe. Die zuletzt genannten müssen jedoch baldmöglichst ersetzt werden, um die Vorschriften der 1. BImSchV einzuhalten.

Eine zentrale Versorgung mit Flüssiggas wäre auch möglich und sollte bei der Erschließung neuer kleinerer Baugebiete in Betracht gezogen werden.

## 7.5. Telekommunikation

Die Versorgung der Gemeinde mit Fernsprechanlagen ist gesichert. Die Leitungen wurden nach 1990 erneuert. In jedem Ortsteil befindet sich eine öffentliche Fernsprecheinrichtung.

Erweiterungs- bzw. Planungsbedarf besteht nur bei Realisierung von Bebauungsplänen im Planungszeitraum des FNP.

Die vorhandenen Fernsprechanlagen sind im FNP nicht dargestellt.

## 7.6. Abfallwirtschaft

### 7.6.1. Abfallentsorgung

Die öffentlich - rechtliche Abfallentsorgung der Gemeinde obliegt dem Landkreis Merseburg-Querfurt. Sie erfolgt geordnet und ist langfristig gesichert. Im Gemeindegebiet müssen für die Ablagerung von Abfällen keine zusätzlichen Flächen geplant werden.

Die Entsorgung der Abfälle der Haushalte in der Gemeinde Steigra führen folgende Entsorgungsunternehmen durch:

- Entsorgungsgesellschaft Querfurt mbH, Obhäuser Weg 11, 06268 Querfurt, Entsorgung von Haus- und Sperrmüll, Schrott-, Elektro- und Elektronikschrott, Biomüll, Baum- und Strauchschnitt, Schadstoffen.
- SERO Entsorgung GmbH, Buschmühlenweg, 06642 Reinsdorf (Nebra), Entsorgung von Wertstoffen wie Glas, Papier und Leichtverpackungen (gelbe Säcke).

Die Haus- und Biomüllabfuhr erfolgt in 14-tägigem Rhythmus; die Entsorgung der sonstigen Abfälle erfolgt nach jährlichen Plänen.

Die Abfälle werden zu den Deponien Nemsdorf und Lochau außerhalb der Gemeinde gebracht. Kleinanlieferer und Gewerbetreibende können dort ebenfalls ihre Abfälle entsorgen.

Die USUM Abfallentsorgungs- und Recyclinggesellschaft mbH in Karsdorf, die im Gemeindegebiet Steigra eine Abfallanlage betreibt, nimmt kompostierfähige Abfälle, Bauschutt, Gummi- und Folienabfälle (s. Pkt. 7.6.2.) entgegen.

### 7.6.2. Abfallanlage der USUM GmbH Karsdorf

Die im FNP dargestellte Bestandsfläche für eine Abfallanlage südlich der Ortslage Steigra besteht aus der Deponie (ehemaliges Restloch des Kalksteintagebaus 1 Karsdorf, als Aufschüttung dargestellt) und aus den zur Betreibung notwendigen Abfallbehandlungsanlagen, wie Kompostieranlage, Waage, Sozialgebäude. Auf dem Gelände der Abfallanlage wird eine Brecher- und Siebanlage betrieben.

Die Deponie erstreckt sich über die Kreisgrenze hinaus in das Gemeindegebiet von Karsdorf. Auf Grund ordnungsgemäßer behördlicher Genehmigungen hat diese Abfallanlage einschließlich der Kompostieranlage in allen ihren Teilen Bestandsschutz, obwohl sie sich im Landschaftsschutzgebiet befindet.

Das Gelände des Tagebau-Restloches diente seit 1970 als Betriebsdeponie der VEB Zementwerke Karsdorf. Diese Deponie wurde mit Beschluß des Rates des Bezirkes Halle vom 31.5.1985 auf der Grundlage der 6. DVO zum Landeskulturgesetz der DDR genehmigt.

Im Restloch lagern folgende Abfallstoffe:

- Abraum (Löb, Kalksteinabfälle) aus dem Tagebau II,

- Bodenaushub, Bauschutt,
- schadstoffhaltige Mineralwollerückstände sowie Ofenausbruch, (1993 oberflächlich abgedichtet, Stelle der Ablagerung im FNP als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet!).

Seit 1991 ist die USUM GmbH Karsdorf der Betreiber der Deponie.

Entsorgt werden auf dem Betriebsgelände gemäß der Zulassung Abfälle der Deponieklasse 2 der „Richtlinie über die Untersuchung und Beurteilung von Abfällen“ des Landesamtes für Wasser und Abfall des Landes Nordrhein-Westfalen 1987. Außerdem gewinnt die Firma aus dem ursprünglichen Restloch ehemals verfülltes Kalksteinmaterial und bindige Bodenstoffe mit Hilfe einer sogenannten Muldenteknologie zwecks Rückführung dieser Stoffe in die Wirtschaft und Wiederverfüllung der entstehenden Hohlräume mit Deponiematerial.

Am 6.3. 1992 wurde zwischen den damaligen Landkreisen Querfurt und Nebra eine Vereinbarung über die Zuständigkeit der Umweltbehörde für die Deponie getroffen. Danach war bis zum Jahre 1997 die Umweltbehörde Nebra zuständig. Auf dieser Grundlage erging am 18.5.1992 eine nachträgliche Anordnung des Umweltamtes Nebra nach § 9a AbfG zum Weiterbetrieb der Deponie. Diese Anordnung regelt ausschließlich den Ablagerungsbetrieb und ist unbefristet und bis heute defacto nicht ungültig geworden.

Gemäß der Zuständigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zum Abfallgesetz vom 1.8.1997 ist das Regierungspräsidium Halle für kreisübergreifende Deponien nunmehr für nachträgliche Anordnungen zuständig. Das Regierungspräsidium Halle bereitet deshalb eine Anordnung gemäß § 35 Abs.2 KrW-/AbfG für die Deponie vor.

Mit dieser Anordnung sollen u.a. folgende Sachverhalte geregelt werden:

- Vorlage eines Betriebsplanes,
- erneute und abschließende Bestimmung der abzulagernden Abfallarten nach der TA Siedlungsabfall,
- Begrenzung der Ablagerungsfläche und der Ablagerungshöhe gemäß Vermessungsplan,
- Sicherung der Deponie,
- Eigenkontrolle des Betreibers,
- Aufstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans durch den Betreiber und Rekultivierung der Deponiefläche.

Nicht unproblematisch erscheint die Betreibung einer Brecher- und Klassieranlage zur Herstellung von zertifiziertem frostsicheren Unterbaumaterial aus Bauschutt- und Betonabfällen und aus früher hier abgelagertem Kalklockergestein. Für diese Anlage ist eine Genehmigung nach Spalte 2 Nr. 2.2. der 4. BImSchV erforderlich, die wiederum die Befreiung vom Schutzzweck des LSG voraussetzt.

Eine Änderung der bestehenden LSG-Verordnung zur Herausnahme der Abfallanlage aus dem LSG kommt nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde nicht in Betracht. Auch nach dem vorliegenden Entwurf zur Gesamtänderung der Verordnung über das LSG „Unstrut-Triasland“ verbleibt die Anlage weiterhin im LSG.

Deshalb wird auch im Planungszeitraum des FNP der Konflikt zwischen der Betreibung der Abfallanlage (einschließlich der Brecheranlage) mit ihren Auswirkungen auf Natur und Landschaft und dem umgebenden LSG mit seinem entsprechenden Schutzzweck grundsätzlich durch die Gemeinde nicht lösbar sein.

Die Gemeinde hat anzuerkennen, daß die Anlage einem wichtigen öffentlichen Zweck dient und für die Schonung von natürlichen Ressourcen (Vermeidung von Neuaufschlüssen) und für die Substitution von Rohstoffen einen Beitrag leistet.

Nach § 5 Abs.2 KrW-/AbfG wird der Verwertung von Abfällen der Vorrang vor ihrer Beseitigung eingeräumt. Die Abfallentsorgung umfaßt demnach auch das Gewinnen von Stoffen (stoffliche Verwertung) aus Abfällen. Daher wird seitens der Gemeinde in diesem konkreten Fall, besonders auch im Hinblick auf die Darstellungsmöglichkeiten im FNP, zwischen der Abfallanlage und der Verwertung (und später wieder Rückführung in die Wirtschaft) von Abfällen

ein kausaler Zusammenhang gesehen, der die Anlage zur Verwertung (Brecheranlage) der Abfallanlage ein- und unterordnet.

Die Betreibung der genehmigten Brecheranlage muß nach Auffassung der Gemeinde nicht zwangsläufig die Darstellung eines Gewerbe- oder Industriegebietes im FNP nach sich ziehen. Ein zusätzliches Gewerbegebiet am Standort der Abfallanlage, welches ohne Bindung an eine Ortslage entstehen würde, wäre weder im Sinne einer geordneten nachhaltigen Siedlungsentwicklung, noch im raumordnerischen Sinne vertretbar und wird daher von der Gemeinde abgelehnt.

Planungsziel der Gemeinde ist die Sicherung des rechtskräftigen Bestandsschutzes der Gesamtanlage mit der Darstellung der Fläche in den jetzigen Grenzen. Eine Erweiterung der Fläche ist somit auszuschließen.

Die nach Abstandserlaß LSA in Ansatz zu bringenden Schutzabstände von mindestens 300 m zur Wohnbebauung sind gegeben, die Erschließung der Anlage ist gesichert.

Voraussichtlich wird die Abfallanlage auf Grund der technologischen Gegebenheiten bis über den Planungszeitraum bestehen bleiben.

Die Gemeinde verfolgt über die Darstellung im FNP hinaus langfristig das Ziel der ordnungsgemäßen Rekultivierung der Deponiefläche, welche sukzessive und in enger Verbindung zum Rückgang des Nutzungszwecks der Ablagerung in der oben genannten Anordnung des Regierungspräsidiums festgeschrieben werden sollte. Daraus ergeben sich jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keine abweichenden Anforderungen an die Darstellung als Abfallanlage im FNP.

*Zur Abfallanlage gehört laut Bescheid des Regierungspräsidiums Halle vom 09.03.2000 nur die Deponie Karsdorf, die als Abfallanlage genehmigt wurde. Die auf dem sonstigen Betriebsgelände der USUM betriebenen Anlagen sind gewerbliche Anlagen und unterliegen nicht dem Abfallgesetz. Somit ist die derzeitige Nutzung nicht als Abfallanlage darzustellen.*

*Die Darstellung der Abfallanlage beschränkt sich nunmehr nur auf die Deponiefläche. Diese ist keine Aufschüttung im Sinne von §5 Abs.2 Nr.8 BauGB. (Maßgabe des RP).*

## 8. Verkehr

### 8.1. Straßenverkehr

#### 8.1.1. Das klassifizierte Straßennetz

Das Gemeindegebiet wird von einem Netz von Ortsverbindungsstraßen und überörtlichen Hauptverkehrsstraßen durchquert.

Die wichtigste Hauptverkehrsader ist die **B 180**. Sie beginnt in Stollberg und endet in Wanzleben und hat als Nord-Südverbindung für die Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt große Bedeutung. Die B 180 durchfährt den Ortsteil Steigra und tangiert hier den historischen Ortskern. Die Straße ist raumordnerisch bedeutsam als Nord-Süd-Verbindung im Regierungsbezirk Halle. Außerdem erhält die Gemeinde über die B 180 eine Anbindung an weitere Bundesstraßen und Autobahnen.

Die B 180 hat eine beachtliche Verkehrsbelegung (s. Pkt. 10.3.2.). Insofern entsteht für die Ortslage Steigra eine erhebliche Verkehrslärmbelastung. Eine wirksame räumliche Trennung



der anliegenden Bauflächen von der Straße ist nicht möglich, da die hierfür erforderlichen Flächen fehlen. Eine Entscheidung hierüber obliegt außerdem nicht ausschließlich der Gemeinde. Straßenbaulastträger ist das Straßenbauamt Halle. In den letzten Jahren wurde die Straße zwischen Steigra und Barnstädt teilweise ausgebaut.

Innerhalb der Ortslage Steigra, zwischen km 161 bis km 162,68, ist die Verbesserung des Knotens B 180/L 177 geplant. Dieser Ausbauabschnitt erstreckt sich von der Kreuzung B 180 / L 177 bis zur Einfahrt zum Gewerbegebiet am nördlichen Ortsausgang. Es ist eine geringfügige Verbreiterung der Fahrbahnen vorgesehen. Der Grünstreifen mit Fußweg an der Westseite der B 180 bleibt grundsätzlich bestehen. Er ist als Abstandsfläche zu der Bebauung des Ortskerns wichtig und erhaltenswert. Die Kreuzung der B 180 mit der L 177 soll umgestaltet und für Abbiegespuren aufgeweitet werden. Im Zuge dieser Maßnahme soll die örtliche Straßenanbindung am Teich und die Bushaltestelle für den öffentlichen Personennahverkehr verkehrsgünstiger gestaltet werden. Die Anbindung der Wirtschaftsstraße (im ehemaligen LPG-Gebiet, Bauflächen GE und GEe) an die L 177 ist ebenfalls vorgesehen. Ein Planungs- und Realisierungszeitpunkt konnte vom Straßenbauamt nicht genannt werden.

Nördlich der Ortslage Steigra bis zum Ortseingang Barnstädt ist eine einseitige Verbreiterung der Fahrbahnen und eine Verbesserung der Kurvenbereiche geplant.

Als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden voraussichtlich seitliche Bepflanzungen an der B 180 und an der Kupfer-Wein-Straße festgelegt.

Für den Ausbau der B 180 außerhalb der Ortslage läuft gegenwärtig ein Planfeststellungsverfahren. Die Gemeinde wurde bereits beteiligt. Die vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen beanspruchen keine zusätzlichen Verkehrsflächen in einer Größenordnung, die im Maßstab des FNP darstellbar sind. Die Grundzüge der Flächennutzung im Gemeindegebiet werden durch den Ausbau der B 180 nicht berührt.

Im Bereich der Einfahrt zur Deponie südlich der Ortslage Steigra bindet die 1998 neu gebaute **Gewerbeerschließungsstraße** an. Diese Straße liegt auf Karsdorfer Territorium und ist im FNP als Hinweis eingezeichnet. Die Straße dient vorrangig der ordnungsgemäßen Erschließung des Kalksteintagebaus und der Karsdorfer Zementwerke sowie der Deponie der USUM GmbH. Sie führt weiter über Karsdorf und bindet an das dortige überörtliche Verkehrsnetz an. Durch den Bau dieser Straße verliert die L 177 im Abschnitt zwischen Steigra und Karsdorf an Bedeutung und wird zur Ortsverbindungsstraße.

Im Zuge der Vorbereitung für den Bau der Gewerbeerschließungsstraße erfolgte ein Flächen-austausch zwischen den Gemarkungen Steigra und Karsdorf. Die neuen Grenzen des Gemeindegebietes sind im FNP berücksichtigt.

Die L 177 kreuzt die B 180 in der Ortsmitte Steigra und durchquert das Gemeindegebiet von West nach Ost. Sie ist die wichtigste Verbindung zwischen den Ortsteilen der Gemeinde.

Von Jüdendorf verläuft die L 177 weiter nach Langeneichstädt und schafft eine kurze Verbindung über Bad Lauchstädt zur Kreisstadt Merseburg und nach Halle. Zwischen Jüdendorf und Kalzendorf erfolgte 1996 die Instandsetzung dieser Straße, die Baumreihen am Straßenrand wurden ergänzt.

Zu den Nachbargemeinden Schnellroda/Albersroda und Nemsdorf-Göhrendorf gelangt man von Jüdendorf aus über die K 265. Damit bestehen auch Direktverbindungen zum Sitz der Verwaltungsgemeinschaft. Zwischen Jüdendorf und Nemsdorf-Göhrendorf ist der Zustand der K 265 allerdings verbesserungsbedürftig. Im Zuge der Realisierung der NBS wird die K 165 über die Eisenbahntrasse geführt.

### 8.1.2. Öffentlicher Personennahverkehr

Auf Grund des gut ausgebauten Straßennetzes hat die Gemeinde Steigra auch günstige Bedingungen für den Anschluß an den öffentlichen Personennahverkehr und damit an die Buslinien-netze des Landkreises Merseburg-Querfurt und des Burgenlandkreises.

Jeder Ortsteil hat eine Haltestelle in zentraler Lage.

Die Ortsteile werden von den Buslinien der Personennahverkehrsgesellschaft Querfurt und der Personenverkehrsgesellschaft Saale-Unstrut mbH Freyburg bedient. Die gleichen Unternehmen führen den Schulbusverkehr durch.

Die Gemeinde Steigra wird von Bussen folgender Linien bedient:

- Linie 634 Querfurt-Albersroda mit je 5 Hin- und Rückfahrten täglich,
- Linie 702 Querfurt-Mücheln mit je 4 Hin- und Rückfahrten täglich,
- Linie 34 Freyburg-Albersroda-Steigra-Querfurt mit je 2 Hin- und Rückfahrten täglich,  
(zusätzlich je 3 Hin- und Rückfahrten zwischen Querfurt und Albersroda),
- Linie 36 Laucha-Querfurt mit je 1 Hin- und Rückfahrt täglich,
- Linie 390 Querfurt-Naumburg-Bad Kösen mit 1 Hinfahrt täglich,
- Linie 30 Freyburg-Ebersroda-Branderoda je 1 Hin- und Rückfahrt täglich.

Die bestehenden Busverbindungen sind laut Aussage der Gemeinde und der Verkehrsgesellschaft ausreichend und können auch in Zukunft aufrecht erhalten bleiben.

### 8.2. Ruhender Verkehr

Für den ruhenden Verkehr innerhalb der Dorflagen bzw. der gemischten Bauflächen werden ausschließlich die Hofräume, seltener die Straßenrandbereiche genutzt. Im Gewerbegebiet sind die Parkplätze auf den Grundstücksflächen der Betriebe angeordnet. Da innerhalb der Ortsteile nur Anliegerverkehr stattfindet, besteht kein Erfordernis für öffentliche Parkplätze.

Als zeitweiliger Bedarf größeren Ausmaßes sind Parkmöglichkeiten aus Anlaß von Dorffesten oder Sportveranstaltungen zu berücksichtigen. Der bestehende Parkplatz an der Festwiese reicht perspektivisch nicht aus. An den geplanten Sportflächen nördlich der Ortslage Steigra soll ein zweiter Parkplatz errichtet werden.

Damit ist der Ortskern auch bei größeren Sonderveranstaltungen frei von parkenden PKW zu halten, die Besucher können direkt nahe bei den Veranstaltungsorten parken.

### 8.3. Eisenbahn

Die Gemeinde ist nicht direkt an das Eisenbahnnetz angeschlossen. Der nächstgelegene Personenbahnhof liegt in Karsdorf und ist etwa 5 km von Steigra entfernt. Dieser Bahnhof ist über die L 177 erreichbar. Er gehört zur Bahnstrecke Naumburg-Nebra-Artern der „Burgenlandbahn“. In Naumburg besteht Anschluß an die Hauptstrecken des Eisenbahnnetzes.

Die Neubaustrecke der Eisenbahn (NBS) hat keine Bedeutung für die eisenbahnseitige Erschließung der Gemeinde.

### 8.4. Fuß- und Radwege, Wanderwege

Die Ortsteile haben zur Zeit keine fußläufige Verbindung untereinander. Um die Zusammengehörigkeit der Ortsteile zu fördern und auch die infrastrukturellen Angebote von Steigra für die übrigen Ortsteile besser nutzbar zu machen, soll entlang der L 177 ein Fuß- und Radweg angelegt werden. Dieser ist im FNP dargestellt. Die dafür benötigte Fläche geht nicht zu Lasten der Straßenverkehrsfläche. Die Einordnung des Weges ist mit den geplanten Bepflanzungsmaßnahmen der NBS abzustimmen.

Die hervorragenden landschaftlichen Werte der näheren Umgebung, insbesondere an den Hangbereichen des Unstruttales sollen mit Hilfe von sorgfältig ausgewählten Wanderwegen erschlossen werden. Dabei ist von Süden entlang der Königs Lindenallee kommend, südlich von der Ortslage Steigra der Weg ins Tal zu ermöglichen und auch vom Ziegental über die Hahnenberge eine Verbindung zum Unstruttal zu schaffen. Diese Wegeführung ist im FNP ebenfalls dargestellt.

Eine Präzisierung kann sich im Zuge der Realisierung von Maßnahmen des Naturparkes „Saale-Unstrut-Triasland“ durchaus ergeben.

Bei der Ausgestaltung der Wege sollten die Hinweise und Forderungen des Landschaftsplanes beachtet werden.

Ein Radweg zur Verbindung der Gemeinde mit dem zukünftigen Erholungsgebiet Geiseltal ist in Abstimmung mit der Nachbargemeinde Albersroda geplant. Der vorhandene neu ausgebaute Wirtschaftsweg von Kalzendorf nach Schnellroda und Albersroda soll als Radweg genutzt und dementsprechend unterhalten werden. Der Weg überwindet die Trasse der NBS durch die Baumaßnahme Nr. 32 über den neu ausgebauten Bahnseitenweg.

## 9. Tourismus

Die Gemeinde Steigra wird mit der ab dem 1. Januar 2000 in Kraft tretenden Verordnung über den Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“, Teil Burgenlandkreis, stärker mit der Entwicklung des Tourismus auf ihrem Territorium befaßt sein und in die Tourismuskonzeption der Unstrutregion einbezogen werden, da auch die Nachbargemeinden Karsdorf und Reinsdorf dem Naturpark angehören.

Die natürlichen Voraussetzungen haben bereits in der Vergangenheit zu steigenden Besucherzahlen und zu touristischen Aktivitäten in der Gemeinde Steigra geführt.

Die infrastrukturellen Bedingungen der Gemeinde und zugleich auch das Vorhandensein von zahlreichen sensiblen Naturgütern lassen die Entwicklung eines Massentourismus nicht zu. Möglich sind sportliche Betätigungen und ruhige, naturbetonte Erholungsformen, wie z.B. Wandern, Radfahren und Naturbeobachtung.

Die Errichtung von Wochenendhaussiedlungen ist auf Grund des Schutzstatus der Landschaft nicht zulässig.

Eine verstärkte touristische Bedeutung kommt aber in Zukunft den örtlichen und regionalen kulturellen Veranstaltungen zu, z.B. Weinverkostungen und Dorffeste, Märkte, Ausstellungen, thematische Veranstaltungen, Fachexkursionen.

Das Vereinsleben der Dörfer ist dadurch in die touristischen Aktivitäten eingebunden.

Die Entwicklung des Tourismus ist zu fördern durch ein ausreichendes Angebot an Gaststätten und Übernachtungsmöglichkeiten. Die ortstypische und landschaftsgerechte Instandsetzung der Bausubstanz trägt ebenfalls dazu bei, daß das Orts- und Landschaftsbild aufgewertet wird und dadurch als Anziehungspunkt für Besucher dient.

Ein Flächenbedarf wird vorläufig durch die touristische Entwicklung nicht ausgelöst. Sollte sich das Erfordernis für spezifische Flächen ergeben, so ist der FNP anzupassen.

## 10. Umweltschutz

### 10.1. Landschaftsschutz/Naturschutz

#### 10.1.1. Schutzgebiete, Schutzgüter

##### 10.1.1.1. Landschaftsschutzgebiete

Gemäß § 20 Abs.1 NatSchG LSA werden die Naturschutzbehörden ermächtigt, durch Verordnung Gebiete zu Landschaftsschutzgebieten zu erklären, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft oder besondere Pflegemaßnahmen

1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich sind.

Im Gemeindegebiet Steigra werden große Flächen zwischen den Unstruthängen und der Ortslage Steigra vom Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ (LSG, Kennzeichen LSG 0040\_) eingenommen. Nach § 59 Abs. 1a NatSchG LSA ist lediglich die im Zusammenhang bebaute Ortslage Steigra vom LSG ausgenommen. Die Grenzziehung ist jedoch bisher nicht entlang von Katastergrenzen erfolgt.

Dieses LSG wurde mit Beschluß Nr. 116-30/61 vom 11.12.1961 des Rates des Bezirkes Halle festgesetzt und erstreckte sich bis 1995 über Teile des Landkreises Merseburg-Querfurt, des Burgenlandkreises und des Kyffhäuserkreises.

Durch Verordnung des Landrates des Burgenlandkreises vom 22.11.1995 wurde das LSG innerhalb des Bereiches des ehemaligen Kreises Nebra (gleichzeitig Gemeindegrenze Karsdorf Steigra westlich angrenzend an der Gemarkung Steigra) geändert.

Im Landkreis Merseburg-Querfurt gilt jedoch das LSG von 1961 fort. Die Untere Naturschutzbehörde hat eine Neuverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ im Landkreis Merseburg-Querfurt in Aussicht genommen.

Es liegt zur Zeit dazu der Entwurf vor, der 1998 öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land ausgelegt wurde. Er bedarf jedoch noch der Zustimmung durch die Obere Naturschutzbehörde. Die Verordnung ist bis jetzt nicht rechtskräftig.

Somit sind die Grenzen des rechtskräftigen LSG von 1961 in den FNP-Entwurf übernommen und die davon abweichenden Grenzen des in Aussicht genommenen LSG im FNP vermerkt.

Die Grenze des geplanten LSG verläuft innerhalb der Gemeinde Steigra nördlich der Ortslage Steigra und im Bereich der Deponie USUM verändert im Vergleich zum bestehenden LSG von 1961. Nach Inkrafttreten der Neuverordnung des LSG ist der FNP entsprechend anzupassen.

Das LSG ist im Bereich Steigra geprägt durch einen repräsentativen Ausschnitt der Buntsandstein- und Muschelkalkplatten und der durch diese Gesteine gebildeten Schichtstufenlandschaft an der Grenze zur Querfurter Platte. Der besondere Charakter der Flächen des LSG wird durch die tief in die triasischen Tafeln eingesenkte Unstrut und den Weinanbau an den Hangbereichen bestimmt. Das LSG, das auch ein NSG einschließt, ist gleichzeitig auch für die Erhaltung der Vegetation und Tierwelt bedeutsam.

Im Beschluß von 1961 sind folgende Prämissen festgelegt:

- der Charakter der Landschaft ist zu erhalten;
- Hoch- und Tiefbauten jeder Art bedürfen bei Planung und Bau besonderer Absprachen unter Einbeziehung der damaligen Bezirksnaturschutzverwaltung, es erfolgt eine enge Zusammenarbeit der Räte der Kreise, der Kreis- und Bezirksnaturschutzbeauftragten und des Institutes für Landesforschung und Naturschutz, insbesondere bei der Ausweisung und Einrichtung von Parkplätzen und Aussichtspunkten, aber auch bei der Anlage von Wander- und Naturlehrpfaden.



Außerdem wurde durch den damaligen Kreis Querfurt mit Beschluß Nr. 5-1/87 vom 7.1.1987 ein Landschaftspflegeplan erlassen, der das LSG in seiner natürlichen Ausstattung, den Schutzobjekten und der Infrastruktur beschreibt und Richtlinien für die Behandlung des LSG erläßt. Daraus ist heute nach wie vor der konkrete Schutzzweck des Gebietes im Sinne von § 15 BNatSchG und von § 20 NatSchG LSA abzuleiten.

Für die Erhaltung des Landschaftsbildes, des reichen geomorphologischen Formenschatzes, der reichhaltigen Naturlandschaft, der typischen Nutzungsstruktur sowie den Erhalt dieses Bereiches der Unstruthänge als Refugium für vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten sind nicht nur gemeindliche sondern auch kreisübergreifende Maßnahmen notwendig.

Aktuelle Konflikte und Gefährdungen (s. OEKOKART: Landschaftsplan der Gemeinde Steigra) im Bereich des LSG sind vor allem:

- Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Bereich der Abfallanlage der Firma USUM GmbH (ehemaliger Kalksteinbruch Karsdorf I) und des Kalksteinbruches Karsdorf II. Da diese Anlagen Bestandsschutz besitzen, ist hier der Schutzzweck des LSG offensichtlich nicht gegeben. Die Lösung dieses Konfliktes ist durch die Gemeinde nicht möglich.

- Beeinträchtigung der Tierwelt und der Vegetation im Randbereich der B 180 durch Verkehrslärm, Staub und Abgase. Auch hier ist der Schutzzweck nicht gegeben.

Die Gemeinde will diesen Konflikt lösen, indem entlang der B 180 nördlich der Ortslage Steigra eine öffentliche Grünfläche und mehrere Ausgleichsmaßnahmen geplant sind, die u.a. als Puffer zu den sensiblen Hangbereichen wirken sollen.

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch folgende Tendenzen: nicht landschaftsangepasste Bebauung im Hangbereich; Intensivierung der Nutzung der Weinberge und Beseitigung von Kleinstrukturen wie Trockenmauern; Umwandlung von Weinbergen in Gartengrundstücke.

Im FNP ist zur Vermeidung weiterer Störungen und zum Abbau der vorhandenen Beeinträchtigungen der Hangbereich durchweg als Fläche für die Landwirtschaft, für Weinbau, als Grünfläche und als Fläche für Wald dargestellt und damit eindeutig dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet. Das heißt, daß hier die vorhandenen, teilweise extensiven und naturnahen Bewirtschaftungsstrukturen erhalten bleiben und jegliche Baumaßnahmen entfallen sollen. Es besteht ein starkes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes bzw. der Schönheit und Eigenart der Landschaft.

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen an der oberen Hangkante zum Unstruttal.

In Erkenntnis dieses Konfliktes sind keine weiteren Windkraftanlagen im LSG geplant.

### 10.1.1.2. Naturschutzgebiet

Nach § 17 Abs.1 NatSchG LSA wird die Obere Naturschutzbehörde ermächtigt, durch Verordnung Gebiete zu Naturschutzgebieten zu erklären, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung bzw. Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten,
  2. aus ökologischen, sonstigen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
  3. wegen ihrer Seltenheit, Gefährdung ihrer besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit
- erforderlich ist.

Das Naturschutzgebiet „Schmoner Busch, Spielberger Höhe und Elsloch“ (Kennzeichen NSG 0122 H.) hat insgesamt eine Größe von ca. 298 ha und wurde entsprechend der Verordnung vom 14.06.1994 (Veröffentlichung im Amtsblatt des Regierungspräsidiums Halle Nr. 11 vom

27.06.1994) unter Schutz gestellt. Es berührt die Gemeinde Steigra an ihrer nordwestlichen Grenze.

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich am südwestlichen und südlichen Schichtstufenhang der Querfurter Muschelkalkmulde. Der anstehende Muschelkalk (Wellenkalk) bildet widerstandsfähige Felsbänder, Leisten und Riegel. Im Unterhangbereich stehen Tone und Schieferletten des Oberen Buntsandsteins (Röt) an.

In den bis zu 60 m abfallenden Steilhang sind tiefe Runsen und Gräben eingeschnitten. Örtlich sind kalkarme Löße sedimentiert. Berglehme und Bergtone bestimmen den Bodentyp auf Muschelkalk.

Die Vegetation des NSG „Schmoner Busch, Spiegelberger Höhe und Elsloch“ auf dem Gebiet der Gemeinde Steigra setzt sich an den nach Nord- bzw. Südwesten exponierten Hängen aus Halbtrockenrasen zusammen, die pflanzensoziologisch nach der dominierenden Grasart als Fiederzwenken-Halbtrockenrasen (Brachypodietum) einzustufen sind. An den steilsten, von flachgründigen Rohböden bedeckten Standorten siedeln Blaugras-Trockenrasen (Seslerieten). Der gesamte Bereich weist eine lockere Verbuschung mit xerothermen Gehölzen auf, unter denen Wildrosen (*Rosa spec.*) dominieren. An einigen Stellen schließen sich diese zu dichteren, aus verschiedenen wärmeliebenden Gehölzen aufgebauten Trockengebüschen zusammen. Im südlichen Teil (Plateaubereich der Hahnenberge) befindet sich auf einer kleineren Fläche eine Brache mit verschiedenen Ruderalarten.

Die Waldreste im Schutzgebiet wurden früher als Niederwald bewirtschaftet, eine aufgrund der hohen ökologischen Relevanz bedeutsame Nutzungsform. Auf den steileren, ehemals durch Ackerbau und Hutung genutzten Flächen haben sich im Bereich der Gemeinde Steigra ökologisch wertvolle, sehr artenreiche Trockenrasen in den verschiedensten Sukzessionsstadien, vom Pioniertrockenrasen bis zum Trockengebüsch, entwickelt. Hier findet man typische und überregional in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Grauvammer, Raubwürger, Ortholan, Berghexe, Schwalbenschwanz, Segelfalter, seltene Zikaden, Wanzen und Käfer, aber ebenso Frühlings-Adonisröschen, Große Händelwurz, Purpur-Knabenkraut, Fliegen-Ragwurz und Silberdistel. In den baumarmen Bereichen brüten einige wärmeliebende Vogelarten in überdurchschnittlicher Dichte, so Wendehals und Neuntöter.

Extensiv bewirtschaftete Grünflächen, Streuobstwiesen, die Feuchtbereiche um die nördlich der Gemeinde gelegene Elslochquelle mit ihrem als selten einzuschätzenden Berle-Bestand (*Berula erecta*) erhöhen den ökologischen Wert des Naturschutzgebietes. All diese Biotoptypen werden von zahlreichen seltenen und in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum genutzt. (entnommen aus: OEKOKART: Landschaftsplan der Gemeinde Steigra)

Schutzzweck dieser Verordnung ist es deshalb, die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des Gebietes mit seinen typischen Geländeformen, Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu gewährleisten und zu sichern.

### 10.1.1.3. Das FFH-Gebiet Nr. 137

#### „Schmoner Busch, Spielberger Höhe und Elsloch“

Die Europäische Kommission hat als Rechtsvorschrift der Gemeinschaft die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) erlassen. Diese Richtlinie sieht die Schaffung eines europäischen Netzes von geschützten Gebieten vor (Natura 2000), das u.a. die in der FFH-RL bezeichneten Gebiete umfaßt.

Dazu sollen die Länder entsprechende Vorschläge unterbreiten.

In der Vorschlagsliste des Landes Sachsen-Anhalt ist das potentielle FFH-Gebiet Nr. 137 „Schmoner Busch, Spielberger Höhe und Elsloch südlich von Querfurt“ enthalten. Es ist flächengleich mit dem Naturschutzgebiet „Schmoner Busch, Spielberger Höhe und Elsloch“ (NSG 0122H) und umfaßt insgesamt eine Fläche von 298 ha. Im Gebiet kommen Lebensraumtypen

und Arten nach Anhang I und II der FFH\_RL vor. Das Gebiet wurde mit Kabinettsbeschluß der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 28./29.2.2000 bestätigt.

Die naturräumliche Ausstattung des Gebietes ist in Punkt 10.1.1.2. beschrieben.

Das Gebiet berührt die Gemeinde Steigra an ihrer nordwestlichen Grenze. Der Hauptanteil des Schutzgebietes liegt jedoch in den Gemeinden Reinsdorf, Schmon und Liederstädt.

Das Gebiet wird im FNP nachrichtlich übernommen.

#### 10.1.1.4. Naturdenkmale

Nach § 22 Abs.1 NatSchG LSA ist die Untere Naturschutzbehörde ermächtigt, durch Verordnung Einzelbildungen der Natur (Naturgebilde) oder Gebiete mit einer Fläche bis zu 5 ha (flächenhafte Naturdenkmale) zu Naturdenkmalen zu erklären, deren besonderer Schutz und Erhaltung

1. aus wissenschaftlichen, ökologischen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder kulturellen Gründen und
  2. wegen ihrer Eigenart, Seltenheit oder landschaftstypischen Kennzeichnung erforderlich sind.
- Soweit es erforderlich ist, kann bei Naturgebilden auch die Umgebung in den Schutz einbezogen werden.

Naturgebilde (ND) sind z.B. historisch bedeutsame oder charakteristische Bäume sowie Baum- und Gebüschgruppen

Flächenhafte Naturdenkmale (FND) sind z.B. kleinere Wasserflächen, Haine, Heiden, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Steilufer, Bodenformen, bedeutsame Grünbestände, Laich- und Brutgebiete, Einstände und Wechsel von Tieren.

Eine Ausweisung von flächenhaften Naturdenkmalen und Naturdenkmalen (ND) ist bisher nach § 22 NatSchG LSA nicht erfolgt, vielmehr wurden die vorhandenen Naturdenkmale bereits in den 80er Jahren nach DDR-Naturschutzrecht unter Schutz gestellt und behalten gemäß § 59 NatSchG LSA ihren Schutzstatus, bis er ausdrücklich aufgehoben wird.

#### Naturdenkmale in der Gemeinde Steigra

Nr. Bezeichnung	Status und Zeitpunkt der Ausweisung	Ortsteil	Art bzw. Schutzziel/Bedeutung
FND0034MQ_ Hahnenberge	FND 02.06.1982	Steigra	wertvolle artenreiche Trocken- und Halbtrockenrasen, wärmeliebende Niederwaldflächen und Gebüschfluren, Streuobstbestände, teilweise extensiv - botanisch bedeutsam durch Vorkommen des Apenninen-Sonnenröschens ( <i>Helianthemum Apennin</i> )
FND0036MQ_ Kniebreche	FND 02.06.1982	Steigra	genutzte Weinberge, Vorkommen mehrerer Orchideenarten, u.a. nördlichstes Vorkommen des Apenninen-Sonnenröschens - Schutz der Orchideenvorkommen (Bienenragwurz, Waldvöglein, Große Händelwurz, Apenninen-Sonnenröschchen)
ND Sommer-Linde („Schaf linde“)	ND 02.06.1982	Steigra	Erhalt der Sommer-Linde ( <i>Tilia platyphyllos</i> ), ca. 700 Jahre, mit einem Stammumfang von ca. 6 m

Im FNP ist das ND „Schaflinde“ nachrichtlich übernommen.

Die FND sind in der Planzeichnung nicht enthalten, da für diese Flächen eine nachvollziehbare Grenzziehung nicht vorliegt. Daher ist hinsichtlich der FND auf den Landschaftsplan der Gemeinde zurückzugreifen.

### 10.1.1.5. Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) sind nach § 23 Abs.1 NatSchG LSA geschützte Teile von Natur und Landschaft, die nicht die Voraussetzungen für Naturdenkmale erfüllen, aber

1. zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. zum Schutz von natürlichen Lebensgemeinschaften

erforderlich sind.

Dazu gehören insbesondere Bäume, Baum- und Gebüschgruppen, Alleen, Feldgehölze, Schutzpflanzungen, Hecken, Parks, Streuobstwiesen, Raine, Heiden, Wasserflächen, Wasserläufe, Felsgruppen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, besondere Pflanzenvorkommen, Rast- und Durchzugsgebiete von Tieren.

Geschützte Landschaftsbestandteile können innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen durch Satzung von der Gemeinde, für die übrigen Gebiete durch Verordnung der Naturschutzbehörde angeordnet werden.

Die Gemeinde Steigra hat bisher keine diesbezügliche Satzung erlassen.

Der Landkreis Merseburg-Querfurt hat auf der Grundlage des § 23 NatSchG LSA eine Verordnung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung) erlassen, die nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt Nr.6/95, Seite 8ff vom 25.09.1995 in Kraft getreten ist.

Danach sind insbesondere die Baumreihen an Straßen und Feldwegen innerhalb des Gemeindegebietes Steigra Geschützte Landschaftsbestandteile. Sie sind als Reste früherer Anpflanzungen vorhanden. Sie gliedern das Landschaftsbild für den Betrachter und besitzen eine wichtige Funktion für den Artenschutz d.h. sie bieten Lebensraum für Vögel, Insekten, Kleinsäuger u.a. Sie stellen als Verbindung und Vernetzung von unterschiedlichen Strukturelementen der Landschaft (z.B. von Wegrainen, Ackerflächen und Gebüsch) wichtige Glieder im Biotopverbund des Naturraumes dar.

(Bewertung entnommen aus OEKOKART: Landschaftsplan der Gemeinde Steigra)

Die nachfolgend bezeichneten und beschriebenen Baumreihen sind als Geschützte Landschaftsbestandteile im FNP mit derselben Numerierung nachrichtlich übernommen.

#### 1 Obstbaumreihen entlang der Straße zwischen Steigra über Kalzendorf nach Jügendorf

Aus mittelalten Kirschen (*Cerasus vulgaris*) aufgebaute, zweireihige und z.T. lückige Obstbaumallee, bei der an einer Reihe parallele Anpflanzungen mit jungen Berg-Ahornbäumen (*Acer pseudoplatanus*) vorgenommen wurden. Die gepflegte Obstbaumreihe mit erkennbaren Schnittmaßnahmen befindet sich auf einem gemähten Saum. Die als wertvoll einzustufende Baumreihe erstreckt sich zwischen Steigra und Kalzendorf bzw. Kalzendorf und Jügendorf auf ca. 850 m und 900 m Länge.

Im Vorfeld von Straßenbaumaßnahmen wurde im Frühjahr 1997 die Kirschbaumreihe zwischen Kalzendorf und Jügendorf beidseitig gefällt. Im Zusammenhang mit der Realisierung von Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz sind umfangreiche Neubepflanzungen von Laubbäumen realisiert.

#### 2 Obstbaumreihen am Feldweg nördlich von Jügendorf

Ein-, zum Teil zweireihige mittelalte, ungepflegte Kirschbaum-Reihe (*Cerasus vulgaris*) mit großen Lücken auf ruderalisiertem Ackersaum. Die als wertvoll zu bezeichnende Reihe ist ca. 1300 m lang.

#### 3 Obstbaumreihe am Feldweg nördlich von Jügendorf

Alte, ungepflegte Kirschbaum-Reihe (*Cerasus vulgaris*) mit hohem Totholzanteil auf ruderalem Feldsaum. Die wertvolle Baumreihe erstreckt sich bis zum Meerschelholz auf ca. 670 m Länge.

#### 4 Obstbaumreihe an der Straße nach Schnellroda

Alte, gelegentlich gepflegte, lückige Kirschbaum-Reihe (*Cerasus vulgaris*) mit paralleler junger Windschutzpflanzung aus Gemeinem Liguster (*Ligustrum vulgare*), Pappel (*Populus spec.*), Spitz-Ahorn (*Acer*



*platanoides*) u.a.. Auf einer Länge von ca. 800 m ist somit die Entwicklung in Hecke/Feldgehölz bzw. durch Nachpflanzung von Kirschen zu wertvoller Obstbaumreihe möglich.

### 10.1.1.6. Geschützte Biotope

Nach § 30 Abs.1 und 2 NatSchG LSA sind bestimmte, abschließend benannte Biotope unter besonderen Schutz gestellt. Eine behördliche Verordnung ist hierfür nicht notwendig.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führen können, sind verboten. Dies gilt auch, wenn das Biotop noch nicht in das Verzeichnis der Naturschutzbehörde nach § 24 Abs.1 NatSchG LSA eingetragen worden ist. Für die besonders geschützten Biotope ist eine Nutzungsumwandlung ausgeschlossen.

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Biotope nach § 30 Abs.1 NatSchG LSA wurden vom Verfasser des Landschaftsplanes gemäß der Biototypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt durch Flurbegehung ermittelt und in der Karte der Schutzgüter und Schutzgebiete des LP im Maßstab 1:10000 dargestellt sowie in der Erläuterung zum LP beschrieben.

Die Biotope wurden in den FNP mit der gleichen Numerierung wie im LP nachrichtlich übernommen, sofern es die dichte und kleinmaßstäbige Darstellung im FNP erlaubt. Ergänzend ist die nachfolgende Auflistung und Beschreibung der Biotope und der beigefügte Erläuterungsplan heranzuziehen.

Im Gemeindegebiet Steigra sind die folgenden 21 Biotopflächen vorhanden:  
(entnommen aus OEKOKART: Landschaftsplan der Gemeinde Steigra)

#### 1 Trocken- und Halbtrockenrasen an den Hahnenbergen

An den oberen Hangbereichen und unmittelbar angrenzenden Plateauflächen der Hahnenberge haben sich Halbtrockenrasen angesiedelt, welche durch die dominant vorkommende Fiederzwenke (*Brachypodium pinnatum*) charakterisiert sind. Der Fiederzwenken-Halbtrockenrasen (*Brachypodietum*) geht im Bereich extrem flachgründiger, schotterüberlagerter Hänge in Blaugras-Trockenrasen (*Seslerietum*) über. Auf den oberen Plateauflächen stehen die Halbtrockenrasen in Kontakt zu einem nördlich anschließenden artenarmen Ansaatgrünland, welches nicht die Kriterien eines nach § 30 NatSchG LSA geschützten Biotopes erfüllt. Eine allgemeine Artenverarmung innerhalb der Halbtrockenrasen dieser Bereiche sowie Vorherrschaft des Rotschwingel (*Festuca rubra*) läßt sich vermutlich auf Ruderalisierungseinflüsse in den Randbereichen zurückführen.

Im gesamten Gebiet des geschützten Biotopkomplexes finden sich lockere Ansiedlungen von wärmeliebenden, trockenheitsertragenden Gehölzen wie Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*), Wildrose (*Rosa spec.*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*) u.a..

Auf den Trocken- und Halbtrockenrasen kommen desweiteren vor: Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Golddistel (*Carlina vulgaris*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*), Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*), Purgier-Lein (*Linum catharticum*), Kleine Pimpinelle (*Pimpinella saxifraga*), Blaugras (*Sesleria varia*), Thymian (*Thymus spec.*) u.a..

Die Flächen sind in einzelnen Bereichen im Zuge des Zugangsverkehrs zu den Weinbergen durch Tritt- und Fahr-schäden sowie Eutrophierung beeinträchtigt.

#### 2 Hecken am Fuße der Hahnenberge

Vorwiegend aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) und Pflaume (*Prunus domestica*) aufgebaute Hecken an Feldrändern und -wegen, zu denen sich vereinzelt weitere Sträucher wie z.B. Hasel (*Corylus avellana*) und Wildrose (*Rosa spec.*) gesellen. Die Saumbereiche sind ruderal geprägt.

#### 3 Streuobstwiese am Fuße der Hahnenberge

Streuobstwiese aus mittelalten Apfelbäumen (*Malus domestica*) mit verbuschten Bereichen, wo vor allem Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) wächst. Kleinflächig finden sich neben Glatthaferbeständen ruderalisierte Halbtrockenrasen-Fragmente.

#### 4 Feldgehölz am Fuße der Hahnenberge

Kleines Feldgehölz (ehemaliger Streuobstbestand) aus Apfel und Birne (*Malus domestica*, *Pyrus communis*), Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Schlehe (*Prunus spinosa*) u.a.. Die Feldschicht wird aus Ruderalarten gebildet.

#### 5 Streuobstwiesen und Kopfbäume an der Roßtränke und am Lindenweg

Komplex aus kleinflächigen Streuobstwiesen von unterschiedlichem Pflegezustand mit Apfel-, Birnen- und Pflaumenbeständen, welche zum Teil aufgelassen und dann im Unterwuchs von Ruderalfluren oder verbuschten Bereichen geprägt sind und somit einen typischen Standort für das große Zweiblatt (*Listera ovata*) bilden. Der zentrale feuchtere Bereich wird von alten Eschen (*Fraxinus excelsior*) und einzelnen Erlen (*Alnus glutinosa*) mit einer Strauchschicht aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Hasel (*Corylus avellana*) gebildet. Am Westende des Gebietes finden sich entlang eines kleinen Rinnsals einzelne alte und z.T. durchwachsene Bruch-Weiden in Kopfweidenform (*Salix fragilis*) sowie ein kleinflächiger Flutrasen, in dem Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) überwiegt.

## 6 Kleinstgewässer im Bereich der Roßtränke

Kleiner Teich mit Ufervegetation aus Ruderalfluren, in denen Große Brennesseln (*Urtica dioica*) vorherrschen, und einem lockeren Baumsaum aus Bruch-Weiden (*Salix fragilis*) und Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*). Das Gewässer ist von einer lockeren Decke aus Kleiner Wasserlinse (*Lemna minor*) bedeckt. Charakteristische Röhrichtvegetation fehlt. Kleinflächig treten Bestände des Großen Schwadens (*Glyceria maxima*) auf.

## 7 Streuobstbestände im Ziegental

Im Ziegental stocken an den unteren Hanglagen und im Bereich der Talsohle Streuobstbestände, die in weiten Teilen durch fehlende Nutzung eine starke Verbuschung bzw. vorwaldartigen Charakter aufweisen. Es handelt sich vor allem um mittelalte Apfelbestände (*Malus domestica*) mit starkem Stockausschlag, die von verschiedenen Gehölzen wie Hasel (*Corylus avellana*), Eingrifflichem Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) durchsetzt sind.

Der Unterwuchs ist im allgemeinen ruderalisiert, Große Brennessel (*Urtica dioica*) und Brombeer-Gebüsch (*Rubus fruticosus* agg.) sind nicht selten. Gleichzeitig lassen sich an den trockenen bis frischen Hangbereichen u.a. folgende Orchideen nachweisen:

Große Händelwurz	( <i>Gymnadenia conopsea</i> ),
Großes Zweiblatt	( <i>Listera ovata</i> ),
Fliegen-Ragwurz	( <i>Ophrys insectifera</i> ),
Helm-Knabenkraut	( <i>Orchis militaris</i> ),
Purpur-Knabenkraut	( <i>Orchis purpurea</i> ).

## 8 Feldgehölze am Nordrand des Ziegentals

Kleinere, aus aufgelassenen Obstbaumanpflanzungen entstandene Feldgehölze mit einzelnen Apfel- (*Malus domestica*), Kirsch- (*Cerasus vulgaris*) und Pflaumenbäumen (*Prunus domestica*) sowie zahlreichen anderen Gehölzen: Hänge-Birke (*Betula pendula*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Feld-Ulme (*Ulmus minor*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Wildrose (*Rosa spec.*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) u.a..

Die Feldschicht setzt sich aus nitrophilen Saumarten wie z.B. Große Brennessel (*Urtica dioica*), Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*) und Echter Nelkenwurz (*Geum urbanum*) zusammen.

## 9 Halbtrockenrasen am Osthang des Ziegentals

Fieder-Zwenken-Halbtrockenrasen (Brachypodietum) mit lockerer Verbuschung und vereinzelt Baumgruppen aus Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Blutrotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingrifflichem Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Wildrose (*Rosa spec.*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Wolligem Schneeball (*Viburnum lantana*) u.a..

In der Krautschicht wurden folgende Arten gefunden: Gemeiner Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gemeiner Odermennig (*Agrimonia eupatoria*), Sichel-Hasenohr (*Bupleurum falcatum*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*), Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Knack-Erdbeere (*Fragaria viridis*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Tüpfel-Hartheu (*Hypericum perforatum*), Pastinak (*Pastinaca sativa*), Purgier-Lein (*Linum catharticum*), Kleine Pimpinelle (*Pimpinella saxifraga*), Kleiner Wegerich (*Plantago intermedia*), Gelbe Skabiose (*Scabiosa ochroleuca*) u.a..

## 10 Trocken- und Halbtrockenrasen an den West- und Südhängen (Lindenberg) des Ziegentals

Im Bereich der westlich bis südlich exponierten Hänge des Ziegentals haben sich zwei großflächige Trocken-/Halbtrockenrasenkomplexe entwickelt, die je nach Standortbedingungen pflanzensoziologisch als Fieder-Zwenken-Halbtrockenrasen (Brachypodietum) bzw. Blaugras-Trockenrasen (Seslerietum) anzusprechen sind.

Auf den westlichen Hängen überwiegen Brachypodieten, die durch locker verbuschte Flächen gekennzeichnet sind, auf denen xerotherme Gehölze zum Aufwuchs kommen. Diese bilden vereinzelt dichtere Trockengebüsche.

Auf dem im allgemeinen trockeneren und flachgründigeren Südhängekomplex haben sich lückige Blaugras-Trockenrasen angesiedelt. Ein Gehölzaufwuchs ist hier kaum erkennbar.

Das vorkommende Pflanzenartenspektrum entspricht weitgehend dem der Trocken- und Halbtrockenrasen an den Hahnenbergen, wobei jedoch Ruderalisierungszeiger deutlich häufiger auftreten. Zum Zeitpunkt der Kartierung konnten auf dem Westhang Bestände des Fransen-Enzian (*Gentiana ciliata*), eine nach der Roten-Liste des Landes Sachsen-Anhalt als gefährdet eingestufte Art, vorgefunden werden. Zu dem ließ sich bei vorangegangenen Ortsbegehungen das Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*) nachweisen.

### 11 Trockengebüsche am Westhang des Ziegental

Aus ehemaligen Streuobstbeständen hervorgegangene Trockengebüsche im Sukzessionsstadium zur nachfolgenden Waldgesellschaft mit Hasel (*Corylus avellana*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Blutrottem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*), Gemeinem Liguster (*Ligustrum vulgare*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Wildrose (*Rosa spec.*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Wolligem Schneeball (*Viburnum lantana*) u.a.. Im Unterwuchs finden sich verschiedene Halbtrockenrasenarten, wobei die Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*) die dominante Grasart darstellt.

### 12 Trockengebüsche und Halbtrockenrasen westlich der Schule und des Sportplatzes

Mosaik aus Halbtrockenrasen (Brachypodieten) und Trockengebüschen. An gefährdeten Pflanzenarten der RL LSA konnten gefunden werden: Fransen-Enzian (*Gentiana ciliata*), Quirl-Salbei (*Salvia verticillata*), Trauben-Gamander (*Teucrium botrys*).

Im Oberhangbereich und nahe der Straße treten vereinzelt Ruderalarten hinzu.

### 13 Streuobstwiese am Karsdorfer Berg

Stark verbuschte Streuobstwiese aus Pflaumen (*Prunus domestica*) und Kirschen (*Cerasus vulgaris*) mit xerothermen Gehölzen wie Hasel (*Corylus avellana*), Wildrose (*Rosa spec.*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Blutrotter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*) u.a.. In der Krautschicht sind starker Eschenaufwuchs (*Fraxinus excelsior*) sowie verschiedene Ruderalarten und nur vereinzelt Halbtrockenrasenarten wie z.B. Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*) zu finden.

### 14 Trockenrasen, Halbtrockenrasen und Trockengebüsche an der Hohen Gräte

An den oberen Hängen der Hohen Gräte überwiegen auf den meist steinig-flachgründigen Böden Blaugras-Trockenrasen (Seslerietum). Fieder-Zwenken-Halbtrockenrasen (Brachypodietum) finden sich hier deutlich seltener. Vielfach kommt es zum Aufwuchs verschiedener wärmeliebender, trockenheitsertragender Gehölze wie Hasel (*Corylus avellana*), Blutrotter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Wildrose (*Rosa spec.*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Steinweichel (*Cerasus mahaleb*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*) u.a., die sich stellenweise zu dichten Trockengebüschen zusammenschließen. Die an das östlich benachbarte Ansaatgrünland angrenzenden Halbtrockenrasen sind deutlich artenärmer, vom Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) beherrscht und durch verschiedene Ruderalisierungszeiger gekennzeichnet (Das Ansaatgrünland erfüllt nicht die Kriterien eines geschützten § 30-Biotops).

An weiteren Arten kommen vor: Gemeiner Glatthafer (*Anhenatherum elatius*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gemeiner Odermennig (*Agrimonia eupatoria*), Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Schwarznessel (*Ballota nigra*), Golddistel (*Carlina vulgaris*), Sichel-Hasenohr (*Bupleurum falcatum*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Stengellose Kratzdistel (*Cirsium acaule*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Gemeiner Natterkopf (*Echium vulgare*), Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*), Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*), Knack-Erdbeere (*Fragaria viridis*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Purgier-Lein (*Linum catharticum*), Tüpfel-Hartheu (*Hypericum perforatum*), Pastinak (*Pastinaca sativa*), Fingerkraut (*Potentilla spec.*), Kleine Pimpinelle (*Pimpinella saxifraga*), Kleiner Wegerich (*Plantago intermedia*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Gelbe Skabiose (*Scabiosa ochroleuca*), Pferde-Sesel (*Seseli hippomarathrum*) u.a..

### 15 Trockengebüsche und Hecken am Fuß der Hohen Gräte

Am Fuß der Hohen Gräte wachsen im Kontakt zu angrenzenden Acker- und Weinanbauflächen bzw. Streuobstwiesen Trockengebüsche, bei denen es sich vielfach um stark von anderen Gehölzen durchwachsene Obstbaumanzpflanzungen handelt. Die häufigste Obstart ist die Pflaume (*Prunus domestica*). Sie weist in den Gebüsch einen starken Stockausschlag auf. An weiteren Gehölzen kommen vor: Wildrose (*Rosa spec.*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Blutrotter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Winter-Linde (*Tilia cordata*) u.a.. Der Unterwuchs in den Beständen wird von verschiedenen Ruderalarten gebildet.

### 16 Streuobstwiesen am Fuß der Hohen Gräte

Die Streuobstwiesen am Fuß der Hohen Gräte setzen sich aus mittelstämmigen gepflegten Obstgehölzen (vorwiegend Apfel (*Malus domestica*), daneben Kirsche (*Cerasus vulgaris*)) zusammen, in deren Unterwuchs sich Halbtrockenrasen (Brachypodietum) und vereinzelt Glatthaferwiesen entwickelt haben. Der Großteil der Flächen ist mit xerothermen Gehölzen wie Wildrose (*Rosa spec.*) und Blutrotter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) locker verbuscht.

### 17 Trockengebüsch am Südhang der Hohen Gräte

Das Trockengebüsch am Südhang der Hohen Gräte setzt sich aus Wildrose (*Rosa spec.*), Steinweichsel (*Cerasus mahaleb*), Schlehe (*Prunus domestica*), Eingrifflichem Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Blutrotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Gemeinem Liguster (*Ligustrum vulgare*), Wolligem Schneeball (*Viburnum lantana*) u.a. zusammen. Auffallend ist der starke Bewuchs mit Gemeiner Waldrebe (*Clematis vitalba*). In der Feldschicht kommen vereinzelt Halbtrockenrasenarten wie Fiederzwenke (*Brachypodium pinnatum*) sowie Brombeergebüsch (*Rubus fruticosus* agg.) vor.

Die extensiv bewirtschafteten Weinberge an der Hohen Gräte und an den Hahnenbergen erfüllen nicht die Einstufungskriterien als geschütztes Biotop nach § 30 des NatSchG LSA, da wichtige Zusatzstrukturen wie Trockenmauern, Treppen und Terrassen nur vereinzelt vorhanden sind.

### 18 Streuobstwiese am Kalzendorfer Dorfteich

Die Streuobstwiese setzt sich zu annähernd gleichen Anteilen aus Apfel (*Malus domestica*) und Birne (*Pyrus communis*) zusammen, zu denen sich einzelne Walnußbäume (*Juglans regia*) gesellen. Der Pflegezustand des Bestandes ist als gut zu bezeichnen, der Unterwuchs wird als Mähwiese genutzt.

### 19 Hecke an einem Feldweg nördlich von Kalzendorf

Zweireihige Gehölzpflanzung aus vorwiegend einheimischen Gehölzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Winter-Linde (*Tilia cordata*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*). An nichtheimischen Baum- und Straucharten kommen vor: Eschen-Ahorn (*Acer negundo*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Forsythie (*Forsythia suspensa*).

### 20 Streuobstwiese am nordöstlichen Ortsausgang von Jügendorf

Gelegentlich gepflegte Streuobstwiese mit Apfel- (*Malus domestica*), Kirschen- (*Cerasus vulgaris*) und Pflaumenbäumen (*Prunus domestica*). Im Unterwuchs lockere Verbuschung (Wildrose, Schwarzer Holunder) auf ruderalisierter Wiese.

### 21 Hecke und Feldgehölz an einem Feldweg östlich Jügendorf

Entlang eines Grabens dominieren Bruch-Weiden-Büsche (*Salix fragilis*), Berg-Ahorn-Anpflanzungen (*Acer pseudoplatanus*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*). Nach Osten schließt eine Hecke, vorwiegend aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), wenig Eschen (*Fraxinus excelsior*) und vereinzelt Kirschen (*Cerasus vulgaris*), an. Zusätzlich dazu sind mittelalte Birnen (*Pyrus communis*) und lückige Obstbaumreihen mit alten Kirschen (*Cerasus vulgaris*) vorhanden.

## 10.1.1.7. Artenschutz

Im FNP können grundsätzlich keine Maßnahmen für den Artenschutz dargestellt werden, wenn diese Maßnahmen keine bodenrechtlichen Auswirkungen besitzen, da es Aufgabe des FNP ist, die Bodennutzung vorbereitend zu regeln.

Die überwiegende Anzahl der Darstellungen und nachrichtlichen Übernahmen hat jedoch indirekt und mittelbar Einfluß auf die Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten.

Beispielhaft in diesem Sinne sind aufzuführen:

- Darstellung der öffentlichen und privaten Grünflächen, damit Sicherung von Lebensräumen im Siedlungsbereich,
- Darstellung von Außenbereichsflächen für die Landwirtschaft, zum Erhalt der natürlichen Ressourcen,
- nachrichtlichen Übernahmen von sämtlichen Schutzgebieten und Schutzgütern,
- Darstellung von Flächenpools zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

## 10.1.1.8. Naturpark

Die Oberste Naturschutzbehörde wird nach § 21 NatSchG LSA ermächtigt, durch Verordnung großräumige Gebiete zu Naturparks zu erklären, die

1. überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen,



2. nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für eine naturnahe Erholung vorgesehen sind und
3. einen Träger haben, der sie zweckentsprechend entwickelt und pflegt.

Eine solche Verfügung ist für den Bereich des Saale-Unstrut-Triaslandes vorgesehen. Das Erfordernis für eine Naturparkverordnung ergab sich aus der Notwendigkeit, die räumliche Entwicklung unter Beachtung bestimmter naturschutzrechtlich dominierender Belange und Ziele zu koordinieren. Der Naturpark soll als Instrument für Naturschutz und Landschaftspflege, und als Leitbild für Erholung und Entwicklung des Fremdenverkehrs dienen.

Er wird in 3 Zonen untergliedert:

- Zone 1 = Naturschutzzone (z.B. Totalreservate, NSG, nicht touristisch erschlossen)
- Zone 2 = Landschaftsschutz- und Erholungszone (z.B. LSG, Bereiche ohne Zersiedelung, gelenkter „Ökotourismus“)
- Zone 3 = Entwicklungs- Puffer- und Regenerierungszone (z.B. Siedlungsbereiche, touristische Infrastruktur, verträgliche Erholungsnutzung)

Seit dem 19.12.1991 besteht ein Trägerverein zur Vorbereitung des Naturparkes, dem 29 Gemeinden des Burgenlandkreises angehören und der die Vorbereitung des Naturparkes wahrnimmt. Der Naturpark sollte zunächst nur das Territorium des ehemaligen Kreises Nebra umfassen und zielte auf die Erhaltung der ökologisch vielgestaltigen, kulturhistorisch einmaligen und ästhetisch reizvollen Landschaft der unteren Unstrut ab, unter Schaffung touristischer Anbindungen.

Am 23. 01.1993 entschloß sich die Mitgliederversammlung des Fördervereins zur Erweiterung des geplanten Naturparks auf das „Saale-Unstrut-Triasland“ und damit zur Öffnung für alle Anliegerkreise.

Das Verfahren zur Verordnung des Naturparkes für einen Teilbereich wurde 1999 abgeschlossen. Die Verordnung für den Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“, Teil Burgenlandkreis/Landkreis Weißenfels, tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Die Gemeinde Steigra ist Nachbargemeinde dieses Teilbereiches.

### 10.1.2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Diese Flächen sind aus unterschiedlichen Gründen städtebaulich veranlaßt. Zunächst wirken diese Flächen als Puffer- und Übergangsflächen von wertvollen Biotopflächen zu Bereichen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Insofern dienen sie der Biotopvernetzung und der differenzierten Gestaltung des Landschaftsbildes.

Außerdem sind sie als Poolflächen vorgehalten, auf denen Ausgleichsmaßnahmen für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG, präzisiert im NatSchG LSA) realisiert werden können.

Gemäß § 1a Abs.3 BauGB können die zu erwartenden Festsetzungen für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

In der Gemeinde Steigra können sich Eingriffe aus der Aufstellung von Bebauungsplänen für die Baugebiete M1, W 1 und W2, die Sport- und Grünflächen nördlich der Ortslage Steigra und auch bei der Abrundung des Ortsteils Steigra im Bereich des ehemaligen Sportplatzes ergeben. Desweiteren sind Eingriffe im Zusammenhang mit dem Ausbau von Verkehrswegen, Leitungstrassen oder Ver- und Entsorgungsanlagen möglich. Im einzelnen läßt sich hierüber zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkrete Aussage machen.

Der Ausgleich für die Flächen M1, W1 und W2 sollte jedoch zwecks Verbesserung der Einbindung der Ortsränder in die Landschaft möglichst innerhalb der geplanten Bauflächen erfolgen.

Der Landschaftsplan schlägt vorsorglich mehrere geeignete Flächen für Ausgleichsmaßnahmen vor, die teilweise in die Darstellungen des FNP übernommen werden. Der Gemeinde soll die Möglichkeit gegeben werden, unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse, der jeweiligen Beschlußlage des Gemeinderates und anderer möglicher Zwangspunkte eine Auswahl von mehreren Flächenpools zu besitzen, um geeignete und im Zusammenhang mit dem Eingriff erforderliche optimale Ausgleichsflächen zu finden. Eine Zuordnung der Flächen im Sinne des § 1a Abs.3 BauGB zu potentiellen Eingriffsflächen ist aus diesen Gründen zur Zeit noch nicht sinnvoll.

Die ausgewählten Flächen sind entwicklungsfähige Standorte im Sinne des Biotop- und Artenschutzes, die ein (Rest-) Potential an naturnahen Pflanzen- und Tierarten aufweisen.

Im Landschaftsplan sind folgende Flächen vorgeschlagen:

(22) Fläche nördlich der Ortslage Steigra: Umwandlung von Ackerfläche in Extensivgrünland mit Feldgehölzinseln im Anschluß an die landschaftspflegerische Maßnahme Nr.56 der NBS zur Schaffung einer wirksamen Pufferfläche zwischen der ackerbaulich genutzten Querfurter Platte und den ökologisch wertvollen Hangbereichen der Hahnenberge. Dadurch sollen die Trocken- und Halbtrockenrasenflächen der Hahnenberge und der Kniebreche vor Stoffeintrag aus den Ackerbauflächen geschützt werden.

Darstellung im FNP:

Diese Fläche wird nach Entscheidung der Gemeinde und in Abstimmung mit den Eigentümern und Pächtern in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben, sie soll jedoch künftig als Ausgleichsfläche zur Verfügung stehen und langfristig einer extensiven Bewirtschaftung als Dauer- oder Rotationsbrache zugeführt werden. Sie wurde mit der Numerierung (2) in den FNP übernommen.

(23) Fläche südlich der Ortslage Steigra: Umwandlung von Ackerfläche in Extensivgrünland mit Feldgehölzinseln im Anschluß an die Maßnahmen Nr.15 und 68 der NBS zur Schaffung einer wirksamen Pufferfläche zwischen der ackerbaulich genutzten Querfurter Platte und den ökologisch wertvollen Hangbereichen (Trocken- und Halbtrockenrasen, Trockengebüsche) des Osterberges. Die mageren Böden dieser Fläche eignen sich besonders für die extensive Nutzung bzw. als Hutung.

Diese Fläche wurde mit der Numerierung (1) in den FNP übernommen. Die geplante Nutzungsumwandlung verlangt eine Darstellung als Grünfläche. Die ursprünglich im LP vorgesehene Ausdehnung der Fläche wird durch die benachbarten Maßnahmen der NBS wesentlich reduziert.

(24) Fläche in Verbindung mit dem geplanten Sportplatz: Aufwertung und Gestaltung der nördlich der Festwiese gelegenen Flächen durch Anpflanzungen und Umgestaltung einer ungenutzten Baufläche zu einem eingegrünten Schießplatz.

Diese Fläche wurde nicht als zeichnerische Darstellung in den FNP übernommen, da sie in einem engen Zusammenhang mit der Schaffung des gesamten öffentlichen Grünbereiches nördlich der Ortslage Steigra steht, so daß der Ausgleich des Eingriffes infolge der geplanten Maßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung am Standort innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen kann. Die Darstellung einer gesonderten Ausgleichsfläche ist auf Grund der Kleinmaßstäbigkeit des FNP nicht möglich. Die zum Ausgleich des Eingriffes voraussichtlich notwendigen Maßnahmen sind in Pkt. 6.1. erläutert.

(25) Fläche nördlich des Jüdendorfer Grabens: Umwandlung von Ackerfläche in Extensivgrünland in den Randbereichen des Jüdendorfer Grabens und Verzicht auf Düngemittel- und Biozideinsatz im Zusammenhang mit den landschaftspflegerischen Maßnahmen Nr. 21, 27, 48, 58, 59, 61 und 63 der NBS.

Die Talmulde des Jügendorfer Grabens ist als wichtige Biotopverbundstruktur zu entwickeln und vor Nährstoffeintrag zu schützen. Die entstehende Vegetationsdecke soll die stark hängigen Bereiche vor Wassererosion bewahren.

Die Fläche der Talmulde wird von den genannten Maßnahmen der NBS überlagert. Somit ist der Vorschlag des LP nicht in den FNP übernehmbar.

Die Umwandlung weiterer Ackerflächen nördlich und südlich des Jügendorfer Grabens in extensive bzw. Sukzessionsflächen im Zusammenhang und in Fortführung der Fläche (25) (siehe zum Vergleich die Fläche (25) im Plan der Schutzgüter des LBP) wurde nach Anhörung der Agrargenossenschaft Steigra, dem Nutzer der Fläche, nicht in den FNP übernommen. Die Fläche wird als wichtige und wertvolle Anbaufläche eingeschätzt, deren Ausgliederung aus der intensiven Nutzung größere wirtschaftliche Nachteile für die Agrargenossenschaft mit sich bringen würde.

### 10.1.3. Landschaftspflegerische Maßnahmen für die Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle der Eisenbahn (NBS), PFA 2.3. und teilweise PFA 2.2., die im Gemeindegebiet Steigra planfestgestellt sind

Die NBS stellt einen Eingriff gemäß § 8 BNatSchG dar. Die durch die NBS in den PFA.2.3. und 2.2. verursachten unvermeidbaren Eingriffe sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur NBS festgestellt und genehmigt.

Gemäß § 31 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs.5 NatSchG LSA ist mit der Planfeststellung eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs.2 NatSchG LSA erteilt und die Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der durch die planfestgestellten Maßnahmen betroffenen besonders geschützten Biotope zugelassen. Desweiteren wird gemäß § 31 Abs.1 Nr.2 B NatSchG i.V.m. § 44 NatSchG LSA eine Befreiung von den Verboten und Geboten der Landschaftsschutzverordnung Unstrut-Triasland (Beschluß Nr. 116-30/61 gewährt.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur NBS ausgewiesenen landschaftspflegerischen Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs sind Bestandteil der Planfeststellungsbeschlüsse des Eisenbahnbundesamtes vom 12. 10. 1995 und vom 30. 7. 1996. Somit sind diese Maßnahmen als übergeordnetes Recht zu betrachten und nachrichtlich in den FNP zu übernehmen.

Die folgende Aufzählung erfaßt sämtliche Maßnahmen im Gemeindegebiet Steigra. Die angegebene Numerierung entspricht der Numerierung im LBP zu den Planfeststellungsabschnitten 2.3. (Nr. 1 bis 63) und 2.2. (Nr. 67 ff) der NBS.

1 Minderungsmaßnahmen während der Bauzeit der NBS durch größtmögliche Schonung der Vegetation und Verminderung der Störung von Tierlebensräumen durch den Baubetrieb; Maßnahmen zum Schutz von Boden, Grund- und Oberflächenwasser und Luft vor Schadstoffeinträgen und Verschmutzungen; keine Flächeninanspruchnahme und kein Baubetrieb, außer auf der Bautrasse und -straße,

2 Minderungsmaßnahmen während der Bauzeit der Bahnstromtrasse durch Schonung der empfindlichen Vegetation und Minderung der Störung der Tierlebensräume, insbesondere der Avifauna durch Beendigung der Baumaßnahmen vor Anfang April und Leitungsverlegung per Hubschrauber oder zu Fuß,

3,4 Minderungsmaßnahmen während und nach Abschluß der Bauphase der NBS durch Maßnahmen der Bodenpflege im Bereich temporärer Baustelleneinrichtungsflächen und zurückzubauenden Baustraßen zur Wiederherrichtung der betroffenen Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung sofern im Rahmen des LBP keine anderen Maßnahmen vorgesehen sind,

5 Gewährleistung der im LBP festgesetzten Maßnahmen zum Schutz von Biotopen und Böden während der Bauphase durch ökologische Baustellenüberwachung,

- 6 Oberbodenbehandlung während der Bauphase der NBS gemäß Forderung der DIN 18915 zur Vermeidung von Verlust oder dauerhafter Schädigung von belebtem Oberboden,
- 7 Farbgebung der Masten der Bahnstromleitungen, in Anpassung an die Hintergrundverhältnisse, im Rahmen der allgemeinen Wartungsarbeiten nach drei Jahren, zur Verringerung der Sichtbarkeit der Masten in der Landschaft sowie der technischen Dominanz und damit zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- 8 Installation von Vogelabweisern an den Isolatoren und stromführenden Traversen der Oberleitung der Bahnstromtrasse, bei ausgewählten oberirdischen Streckenabschnitten zur Vermeidung der Gefährdung einzelner Vögel durch Erdschluß bei gleichzeitigem Kontakt mit den stromführenden Traversen und dem Mast,
- 9 beidseitige lockere Anpflanzung von Baum- und Gehölzreihen entlang der Trasse, unter Beachtung der Sicherheitsabstände für Gehölzpflanzungen an Bahnanlagen zur landschaftlichen Einbindung der Trasse und Schaffung von Überflughilfen und Ausweichmöglichkeiten für Vögel bei herannahenden Zügen,
- 10 Maßnahmen zur Minderung möglicher Vögelverluste (insbesondere Durchzügler und Brutvögel) durch ornithologische Nachkontrolle der Anzahl und Art der Drahtanflugfälle in den ersten Jahren nach Fertigstellung sämtlicher neu zu errichtender Hochspannungsleitungen zur Ermittlung möglicher Konfliktschwerpunkte mit besonders hoher Betroffenheitsrate und nachträgliches Anbringen von reflektierenden, auch bei Dämmerung sichtbaren Greifvogelsilhouetten oder anderen wirksamen Sichtsignalen an den äußeren Leitungsseiten im Bereich des Schwerpunktes des Vogelanzuges an Freileitungen,
- 11 Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die NBS sowie durch Kreuzungsbauwerke mit vorhandenen Verkehrswegen, durch Verringerung der technischen Dominanz des Bauwerkes und der visuellen Trennwirkung auf die Landschaft, durch gestalterische Einbindung der Trasse in die Landschaft mittels abwechslungsreicher Gehölzpflanzungen, Rasenansaat und Schaffung von Sukzessionsflächen,
- 12 Anlage einer kleinen Streuobstwiese auf einer Ackerbrache bei Steigra durch Pflanzen ortstypischer, pflegeextensiver Obstbaumarten und Entwicklung der Grundfläche zu einem mageren Extensivgrünland (als Teilausgleich für Flächeninanspruchnahme wertvoller Biotopstrukturen durch die Osterbergtunnel-Westportale),
- 13 Aufforstung einer Ackerbrache mit heimischen und standortgerechten Arten und Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes mit gestuftem Waldrand und Krautsaum, Belassung einer eingeschlossenen Grünfläche als Sukzessionsfläche in Form einer Waldlichtung,
- 14 Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Trocken-, Halbtrocken- und Magerrasenstrukturen wie Teilentbuschung und Pflegenutzung (Mahd oder Beweidung),
- 15 Umwandlung von Ackerflächen und -brachen in Extensivgrünland durch Einsaat heimischer und standortgerechter Wildkräuter und Gräser sowie Pflanzung einzelner Gehölzstrukturen,
- 16 Im gesamten Planungsraum der NBS auf der Querfurter Platte sind an geeigneten Stellen, insbesondere am Rand von geplanten Gehölzstrukturen im Übergangsbereich zum Offenland bzw. zur Feldflur, insgesamt ca. 30 Sitzwarten (Höhe ca. 5 m) für Greifvögel zu errichten, die während der Entwicklung der geplanten Gehölze übergangsweise die Ansitzfunktion übernehmen sollen, Lokalisation dieser Sitzwarten nicht in Bereichen mit artenreichen Kleinvogelvorkommen; die Lage der einzelnen Holzpfosten ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu konkretisieren,
- 18 Ergänzung der vorhandenen Baumreihe durch Neupflanzung heimischer und bodenständiger Baum- und Straucharten und Verbreiterung des Krautsaumes auf durchgehend 4 m,



- 19 Ergänzung der südöstlich von Jügendorf beidseitig der geplanten Trasse an einem Feldweg vorhandenen Baumreihe durch Neupflanzung heimischer und bodenständiger Baum- und Straucharten und Verbreiterung des Krautsaumes auf durchgehend 4 m,
- 20 Pflanzung einer Feldgehölzinsel, nördlich an die Kalzendorfer Mühle angrenzend, aus heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern, den größten Teil sollen Bäume 2. Ordnung und Sträucher bilden, Bäume 1. Ordnung machen 10% - 20% aus; nach außen ist das Feldgehölz mit einem 2-3 m breiten Krautsaum und einem Vormantel aus niedrigen Sträuchern zu umgeben; daran ist ein Mantel aus höher werdenden Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung anzuschließen und ein aus Bäumen 1. und 2. Ordnung bestehendes Zentrum zuzuordnen; die Ränder des Feldgehölzes sind zur Vergrößerung der Grenzlebensräume gelappt zu gestalten; der sich aus vorhandenen Samenvorräten und Samenflug aus der Umgebung entwickelnde Krautsaum ist während der Entfaltung einzuzäunen,
- 21 Anlage eines extensiv genutzten 10 m breiten gehölzbestandenen Uferrandstreifens, unter Umwandlung der entsprechenden ackerbaulich genutzten Flächen in Extensivgrünland,
- 22 Gestaltung der von Süden auf den Jügendorfer Graben treffenden Feldwegeführung durch die entsprechende Ausstattung der Maßnahme zur landschaftlichen Einbindung der Trasse (z.B. Lenkung durch Gehölzstrukturen, Deckung und Offenbereiche, Geländemodellierung, Böschungsbildung und Wegedeckenmaterial, vgl. auch Maßnahme 11); Funktion als möglicher Durchlaß unweit der Maßnahme 58\* für Wild und andere Säugetiere (lichte Weite: 9 m, lichte Höhe: 4,5 m); der unterführte Feldweg ist mit einer wassergebundenen Wegedecke aus ortstypischem Material zu befestigen; Seitenstreifen sind möglichst nicht zu befestigen; bei der Befestigung des Grabenbettes ist auf die Anlage eines Betongerinnes zu verzichten, vielmehr hat die Anlage einer leichten Steinschüttung aus ortstypischem Material ohne Betonbettung zu erfolgen,
- 23 Pflanzung zweier Baumreihenabschnitte mit gruppenweiser Strauchunterpflanzung aus heimischen und standortgerechten Arten auf vorhandenem oder neu anzulegendem, 4 m breitem Krautsaum; der Krautsaum ist durch Einsaat heimischer und standortgerechter Kräuter und Gräser anzulegen,
- 25 Entwicklung eines allseitig und reich gestuften Waldrandes aus Mantel und Saum mit einer Breite von 20-30 m; Verwendung von heimischen und standortgerechten Gehölzen und Anlage des Krautsaumes durch Ansaat; Durchführung der Maßnahme möglichst frühzeitig bzw. bei Baubeginn,
- 27 Anlage einer Sukzessionsfläche auf derzeit ackerbaulich genutzter Fläche; im Übergangsbereich zum Acker sowie innerhalb der Fläche sind Einzelgehölze und einzelne Gehölzgruppen aus heimischen und standortgerechten Arten anzupflanzen,
- 31 Anlage von Sukzessionsflächen entlang der oberen Hangkante der Hahnenberge durch Unterbindung der Acker- und Grünlandnutzung, als Teilausgleich für die möglichen Störungen der Biotope der Hahnenberge, insbesondere der Avifauna sind entlang der gesamten Biotopstruktur somit zusätzliche Flächen als Aktionsräume für Vögel, Brutstandorte, sonstige Tierlebensräume und Pufferzonen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen zu entwickeln; zudem sind  
als Ersatz für die anlagebedingte dauerhafte Überbauung von Bodenflächen Äcker aus der intensiven Nutzung zu nehmen;

zur Verbesserung der Bodenfunktionen eine dauerhafte Vegetationsdecke zu entwickeln, als Teilersatz für die verringerte Eigenart und Natürlichkeit der Landschaft ist die Vielfalt und Eigenart des an den direkt betroffenen Hangbereich der Hahnenberge angrenzende Bereich zu erhöhen und die landschaftsästhetische Situation im Übergang zur Querfurter Platte landschaftsgerecht zu optimieren,

- 32 Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Trocken-, Halbtrocken- und Magerrasenstrukturen wie Teilentbuschung und Pflegenutzung (Mahd oder Beweidung), um geschützte Pflanzengesellschaften und den Lebensraum der Tierwelt zu sichern und auszudehnen,
- 33 Anlage einer Sukzessionsfläche mit einzelnen Gehölzgruppen entlang des NSG „Elsloch“ durch Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung;  
somit Schaffung bedeutsamer Nahrungs- und Rastplätze für durchziehende Vögel sowie Entwicklung einer Pufferzone zu angrenzenden intensiv genutzten Ackerflächen,
- 34 Rückbau vorhandener, umzuverlegender Hochspannungsfreileitungen bei Wiederherstellung der Mastenstandorte für die landwirtschaftliche Nutzung,
- 35 Anlage einer Streuobstwiese im Randbereich des Merschelholzes aus lockerer Pflanzung ortstypischer, pflegeextensiver Obstbaumsorten als Hochstämme mit einer Stammstärke ab 7 cm und Wildobstarten wie Speierling oder Mispel;  
innerhalb der Streuobstwiese sind einzelne lockere Gebüschflächen zu pflanzen, die Grünflächen mit Landschaftsrasen einzusäen und die Wiese extensiv zu nutzen;  
die Pflanzungen haben im Oktober/November zu erfolgen,
- 36 Entwicklung allseitig und reich gestufter Waldränder aus Mantel und Saum mit einer Breite von 20-30 m;  
Verwendung von heimischen und standortgerechten Gehölzen und Anlage des Krautsaumes durch Ansaat;  
Durchführung der Maßnahme möglichst frühzeitig bzw. bei Baubeginn,
- 37 Umwandlung von Acker in Sukzessionsfläche;  
als Initialansaat zunächst heimische und standortgerechte Wildkräuter und Gräser;  
in den Randbereichen und innerhalb der Fläche ist initiale Gehölzpflanzung mit einzelnen Gebüschgruppen und Einzelbäumen aus heimischen und standortgerechten Arten anzulegen,
- 39 Gebüschpflanzung im Bereich der Mastsockel der Bahnstromleitung, z.T. mit Anschluß an vorhandene oder geplante Gehölzstrukturen;  
Initialpflanzungen sind aus heimischen und standortgerechten Arten anzulegen,
- 41 Versickerung von Teilen des von den Böschungen ablaufenden Niederschlagswassers in nichtabgedichtete Entwässerungsgräben im Bereich der oberirdischen Streckenführung mit dem Ziel, den oberirdischen abgeleiteten Wasseranteil zugunsten der Aufrechterhaltung der bestehenden Grundwasserneubildungsrate zu nutzen,
- 42 Wasserschutzmaßnahmen beim Tunnelbau durch Ausschluß der Verwendung wassergefährdender Bau- und Betriebsstoffe, durch Einhaltung aller Sicherheitsvorkehrungen nach dem heutigen Stand der Technik, durch Ableitung anfallender Schichtwässer unter Vorschaltung von Neutralisations- und Absetzbecken in Fließgewässer (Vorfluter) oder Versickerung in der Umgebung;  
somit Sicherstellung bzw. Einhaltung der Beschaffenheit des Grundwassers durch Vermeidung von Grund- und Schichtwasserverschmutzungen und Minderung von Schichtwasserverlusten,
- 43 Umwandlung von Ackerfläche in Extensivgrünland.  
*Hierbei handelt es sich um die Inanspruchnahme einer 1994 und 1995 auf der Grundlage der Weingesetze der EU, des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt aufgegebenen Fläche. Das zuständige Amt für Landwirtschaft und Flumeuordnung Weißenfels hat um Überprüfung der Maß-*

nahme und um Flächentausch gebeten. Da der Gemeinde durch die DB AG im Zuge der Beteiligung zum FNP jedoch keine Änderungen der Maßnahme mitgeteilt wurden, ist diese Maßnahme im FNP enthalten.

- 44 Anlage einer Streuobstwiese im Hangbereich der Hahnenberge aus lockerer Pflanzung (10-15 m Pflanzabstand) ortstypischer, pflegeextensiver Obstbaumsorten als Hochstämme mit einer Stammstärke ab 7 cm und Wildobstarten wie Speierling oder Mispel, innerhalb der Streuobstwiese sind einzelne lockere Gebüschräume zu pflanzen;  
die Grünflächen mit Landschaftsrasen einzusäen und die Wiese extensiv zu nutzen;  
die Pflanzungen haben im Oktober/November zu erfolgen,
- 46 Anlage 3 bis 5-reihiger, insgesamt ca. 8 m breiter Feldhecken mit beidseitigem ca. 1,5 m breitem Krautsaum und Einzelbäumen entlang von Feldwegen und Nutzungsgrenzen unter Verwendung heimischer und standortgerechter Bäume und Sträucher;  
die Höhe der Hecken hat zum Zentrum hin zuzunehmen, die Pflanzweite sollte 1 m betragen;  
die Hecken sollen zur Entwicklung wertvoller Lebensräume insbesondere für die Avifauna beitragen und als wichtige biotopverbindende Elemente entwickelt werden,
- 47 Anlage 5 bis z.T. 10-reihiger, insgesamt ca. 16 m breiter Feldhecken mit beidseitigem ca. 1,5 m breitem Krautsaum und Einzelbäumen entlang von Feldwegen und Nutzungsgrenzen unter Verwendung heimischer und standortgerechter Bäume und Sträucher;  
die Höhe der Hecken hat zum Zentrum hin zuzunehmen, die Pflanzweite sollte 1 m betragen;  
die Hecken sollen zur Entwicklung wertvoller Lebensräume insbesondere für die Avifauna beitragen und als wichtige biotopverbindende Elemente entwickelt werden,
- 48 Pflanzung von Baumreihen auf 4 m breiten Krautsäumen mit überwiegend ortstypischen, alten Obstsorten, aber auch Laubbäumen, unter Verwendung von Hochstämmen mit einer Stammstärke ab 7 cm;  
die Baumreihen sollen zur Entwicklung wertvoller Lebensräume insbesondere für die Avifauna beitragen und als wichtige biotopverbindende Elemente entwickelt werden;  
zur Entwicklung der ehemals in diesem Bereich vorhandenen Königs-Linden-Allee sind Linden als Pflanzmaterial zu verwenden,
- 49 Pflanzung von Baum- und Strauchreihen entlang von Straßen und Feldwegen auf 4 m breiten Krautsäumen mit lückigem gruppenweisem Unterwuchs aus heimischen und standortgerechten Straucharten;  
die Krautsäume sind durch Initialansaat heimischer und standortgerechter Wildkräuter und Gräser anzulegen;  
die Baum- und Strauchreihen sollen zur Entwicklung wertvoller Lebensräume insbesondere für die Avifauna beitragen und als wichtige biotopverbindende Elemente entwickelt werden,
- 50 Ergänzung der vorhandenen Baum- und Gehölzreihen durch Lückenschluß mit heimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten;  
die Krautsäume sind auf 4 m Breite zu entwickeln;  
die Baum- und Strauchreihen sollen zur Entwicklung wertvoller Lebensräume insbesondere für die Avifauna beitragen und als wichtige biotopverbindende Elemente entwickelt werden,  
zur Entwicklung der ehemals in diesem Bereich vorhandenen Königs-Linden-Allee sind Linden als Pflanzmaterial zu verwenden,
- 51 Aufforstung und Pflanzung einer Feldgehölzinsel im oberen Bereich des Ziegental auf blickexponierter, bisher ackerbaulich genutzter Kuppe, mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern;  
den größten Teil sollen Bäume 2. Ordnung und Sträucher bilden;  
Bäume 1. Ordnung machen 10% - 20% aus;  
nach außen ist das Feldgehölz mit einem 2-3 m breiten Krautsaum und einem Vormantel aus niedrigen Sträuchern zu umgeben;

daran ist ein Mantel aus höher werdenden Strüchern und Bäumen 2. Ordnung anzuschließen und ein aus Bäumen 1. und 2. Ordnung bestehendes Zentrum zuzuordnen;  
die Ränder des Feldgehölzes sind zur Vergrößerung der Grenzlebensräume gelappt zu gestalten;

der sich aus vorhandenen Samenvorräten und Samenflug aus der Umgebung entwickelnde Krautsaum ist während der Entfaltung einzuzäunen,

**52** Parkartige Eingrünung der Trojaburg durch Anpflanzen von Einzelbäumen, Baumgruppen und Strüchern sowie durch Ansaat von Landschaftsrasen;

somit Betonung der kulturhistorisch bedeutsamen, landschaftsprägenden Trojaburg innerhalb der Landschaft und Gestaltung und Aufwertung der angrenzenden Flächen;

als Ausgleich für bau-, anlage-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen ist die landschaftsästhetische Situation durch Erhöhung der Vielfalt und Eigenart, Bereicherung der Landschaft mit natürlichen bzw. naturnahen Strukturen und Elementen, Nutzungsumwandlungen usw. zu optimieren;

die Eingrünung soll zur Entwicklung wertvoller Lebensräume insbesondere für die Avifauna beitragen und als wichtiges biotopverbindendes Element entwickelt werden;

Detailplanungen sowie die Festlegung des Biotopentwicklungs- und Pflegekonzeptes haben im Rahmen der Ausführungsplanung zu erfolgen,

**53** Anlage von beidseitig ca. 5 m breiten Uferrandstreifen mit einzelnen Gehölzen am Graben westlich von Kalzendorf als Gewässerschonstreifen durch abschnitts- bzw. gruppenweise Bepflanzung der Streifen mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Strüchern (z.B. Kopfweiden);

zwischen den Gehölzen ist auf den Freiflächen die Entwicklung von Grasrainen bzw. Hochstaudenfluren durch Sukzession zu ermöglichen,

als Ausgleich für bau-, anlage-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen ist die landschaftsästhetische Situation durch Erhöhung der Vielfalt und Eigenart, Bereicherung der Landschaft mit natürlichen bzw. naturnahen Strukturen und Elementen, Nutzungsumwandlungen usw. zu optimieren;

die Eingrünung soll zur Entwicklung wertvoller Lebensräume insbesondere für die Avifauna beitragen und als wichtiges biotopverbindendes Element entwickelt werden und in diesem Zusammenhang als Teilersatz für nicht ausgleichbare, beeinträchtigte, wertvolle Lebensräume dienen,

**54** Anlage von Streuobstwiesen östlich von Steigra und Jügendorf aus lockerer Pflanzung (10-15 m Pflanzabstand) ortstypischer, pflegeextensiver Obstbaumarten als Hochstämme mit einer Stammstärke ab 7 cm und Wildobstarten wie Speierling oder Mispel;

innerhalb der Streuobstwiese sind einzelne lockere Gebüschflächen zu pflanzen;

die Grünflächen mit Landschaftsrasen einzusäen und die Wiese extensiv zu nutzen, die Pflanzungen haben im Oktober/November zu erfolgen;

als Ausgleich für bau-, anlage-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen ist die landschaftsästhetische Situation durch Erhöhung der Vielfalt und Eigenart, Bereicherung der Landschaft mit natürlichen bzw. naturnahen Strukturen und Elementen, Nutzungsumwandlungen usw. zu optimieren;

die Anlage der Streuobstwiesen soll zur Entwicklung wertvoller Lebensräume insbesondere für die Avifauna beitragen und als wichtige biotopverbindende Elemente in Form von Trittsteinbiotopen entwickelt werden und in diesem Zusammenhang als Teilersatz für nicht ausgleichbare, beeinträchtigte, wertvolle Lebensräume dienen;

zudem sind als Ersatz für die anlagebedingte dauerhafte Überbauung von Bodenflächen Äcker aus der intensiven Nutzung zu nehmen und zur Verbesserung der Bodenfunktionen eine dauerhafte Vegetationsdecke zu entwickeln,

**55** Biotoppflegemaßnahmen (wie Obstbaumschnitt, Nachpflanzung, Teilentbuschung und Pflegenutzung) für einen kleinen Teil der Streuobstwiese westlich von Jügendorf;



- als Ausgleich für bau-, anlage-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen ist die landschaftsästhetische Situation durch Erhöhung der Vielfalt und Eigenart, Bereicherung der Landschaft mit natürlichen bzw. naturnahen Strukturen und Elementen, Nutzungsumwandlungen usw. zu optimieren;
- die Erhaltung der Streuobstwiese soll zum Erhalt und zur Entwicklung wertvoller Lebensräume insbesondere für die Avifauna beitragen und als wichtiges biotopverbindendes Element (im Zusammenhang mit den größeren vorhandenen und anzulegenden Streuobstwiesen in unmittelbarer Nachbarschaft) in Form von Trittsteinbiotopen entwickelt werden und in diesem Kontext als Teilersatz für nicht ausgleichbare, beeinträchtigte Lebensräume dienen;
- dieser wertvolle Lebensraum dient zudem als Ersatz für die anlagebedingte dauerhafte Überbauung von Bodenflächen, die Äcker sind aus der intensiven Nutzung zu nehmen;
- zur Verbesserung der Bodenfunktionen ist eine dauerhafte Vegetationsdecke zu entwickeln,
- 56** Umwandlung von Acker in Extensivgrünland durch Einsatz heimischer und standortgerechter Wildkräuter und Gräser und Pflanzen einiger Feldgehölze aus bodenständigen Einzelbäumen;
- als Ausgleich für bau-, anlage-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen ist die landschaftsästhetische Situation durch Erhöhung der Vielfalt und Eigenart, Bereicherung der Landschaft mit natürlichen bzw. naturnahen Strukturen und Elementen, Nutzungsumwandlungen usw. zu optimieren;
- die Entwicklung von Extensivgrünland soll zum Erhalt und zur Entfaltung wertvoller Lebensräume insbesondere für die Avifauna beitragen und als wichtiges biotopverbindendes Element (im Zusammenhang mit den größeren ökologisch wertvollen Wald- und Trockenstandorten in unmittelbarer Nachbarschaft) entwickelt werden und in diesem Kontext als Teilersatz für nicht ausgleichbare, beeinträchtigte Lebensräume dienen;
- dieser wertvolle Lebensraum dient zudem als Ersatz für die anlagebedingte dauerhafte Überbauung von Bodenflächen;
- die Äcker sind aus der intensiven Nutzung zu nehmen, zur Verbesserung der Bodenfunktionen ist eine dauerhafte Vegetationsdecke zu entwickeln;
- eine Nutzung kann durch extensive Schafbeweidung oder einschürige Mahd erfolgen;
- 57** Umwandlung von Grünland an den Hahnenbergen und von Acker am Merschelholz (kleiner Flächenanteil in der Gemeinde Steigra) in Sukzessionsfläche;
- als Initialansaat zunächst heimische und standortgerechte Wildkräuter und Gräser;
- als Ersatz für die anlagebedingte dauerhafte Überbauung von Bodenflächen sind die Äcker aus der intensiven Nutzung zu nehmen und zur Verbesserung der Bodenfunktionen eine dauerhafte Vegetationsdecke zu entwickeln,
- 58,59** Gestaltung von Versickerungsbecken mit geschwungener Linienführung;
- Bepflanzung der angrenzenden Flächen mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern und Auflässen von Sukzessionsflächen;
- auf den Böschungen ist Landschaftsrassen anzusäen;
- technischer Verbau und Befestigung der Böschungen sind weitgehend zu unterlassen;
- Pflege und Unterhalt haben extensiv zu erfolgen,
- 61** Anlage 3- bis 5-reihiger, insgesamt ca. 8 m breiter Feldhecken mit beidseitigem ca. 1,5 m breitem Krautsaum und Einzelbäumen entlang von Feldwegen und Nutzungsgrenzen, unter Verwendung heimischer und standortgerechter Bäume und Sträucher;
- die Höhe der Hecken hat zum Zentrum hin zuzunehmen, die Pflanzweite sollte 1 m betragen;
- die Hecken sollen zur Entwicklung wertvoller Lebensräume insbesondere für die Avifauna beitragen und als wichtige biotopverbindende Elemente entwickelt werden,
- 63** Pflanzung von Baumreihen auf vorhandenen bzw. anzulegenden Krautsäumen mit überwiegend ortstypischen, alten Obstsorten, aber auch Laubbäumen, unter Verwendung von Hochstämmen mit einer Stammstärke ab 7 cm;

die Baumreihen sollen zur Entwicklung wertvoller Lebensräume insbesondere für die Avifauna beitragen und als wichtige biotopverbindende Elemente entwickelt werden.

- 67 Umwandlung der vorhandenen Nutzung in Sukzessionsflächen
- 68 Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland
- 70 Entwicklung von Streuobstwiesen im unteren Hangbereich des Osterberges
- 71 Anlage von Sukzessionsflächen am Oberhang der Hohen Gräte.

(Die Numerierung und Beschreibung der vorgenannten Maßnahmen ist entnommen aus : Oekokart GmbH Landschaftsplan der Gemeinde Steigra und aus „Landschaftspflegerische Maßnahmen, Übersicht“ des Landschaftspflegerischen Begleitplans zur NBS, PFA 2.2. und 2.3.).

Der Flächennutzungsplan regelt die Grundzüge der Bodennutzung innerhalb des Gemeindegebietes.

In die Planzeichnung des FNP werden daher nur bodenrechtlich relevante Maßnahmen übernommen, d.h. solche Maßnahmen, die mit einer Nutzungsumwandlung und Flächeninanspruchnahme verbunden sind.

Nicht relevant für die Darstellung der Bodennutzung im Flächennutzungsplan sind die folgenden Ausgleichsmaßnahmen:

- Minderungs- und Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens, des Grund- und Oberflächenwassers, zur Maßnahmen zur Schonung der Vegetation und der Tierlebensräume, während der Bauzeit der NBS und der Bahnstromleitung (Maßnahmen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6).
- Bauliche Maßnahmen zur besseren landschaftlichen Einbindung der Bahnstromleitung und der übrigen neu zu errichtenden Hochspannungsleitungen und zur Vermeidung von Vogelverlusten (z.B. Farbgebung, Installation von Vogelabweisern) (Maßnahmen Nr. 7, 8, 10).
- Errichtung von Sitzwarten für Greifvögel (Maßnahme Nr. 16).
- Anpflanzungen unmittelbar an der Bahntrasse . Die hierfür erforderlichen Flächen sind bereits in der dargestellten Trassenfläche enthalten. (Maßnahme Nr. 9).
- Landschaftliche Einbindung der NBS und der zugehörigen technischen Bauwerke baugestalterische Maßnahmen und unmittelbar zugehörige Bepflanzung (Maßnahme Nr. 11).
- Gestaltung des Feldweges, der von Süden auf den Jügendorfer Graben trifft, Gestaltung des Grabenbettes (Maßnahme Nr. 22).
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für bestehende Biotope (Maßnahme Nr.14, 32, 55).
- Versickerungs- und Wasserschutzmaßnahmen im unmittelbaren Bereich der Bahntrasse bzw. des Tunnels (Maßnahme Nr. 41, 42).
- Gebüschpflanzungen im Bereich der Mastsockel der Bahnstromleitung). Die hierfür erforderlichen Flächen sind im Flächenbedarf der Bahnstromleitung einschl. Sicherheitsstreifen enthalten (Maßnahme Nr.39).

Die dargestellten Maßnahmen wurden zu Maßnahmengruppen zusammengefaßt und jeweils mit einem zu diesem Zweck entwickelten Planzeichen belegt, das aus den Planzeichen für Grünflächen und Anpflanzungen entwickelt wurde.

Eine zeichnerische Gesamtübersicht der Maßnahmen ist in einem Erläuterungsplan dargestellt und mit der obigen Beschreibung vergleichbar. Sie ergänzt die Darstellungen im FNP.

## 10.2. Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

### 10.2.1. Gewässerschutz

Im Natur- und Landschaftshaushalt übernehmen Oberflächengewässer u.a. die Funktionen der Wasserrückhaltung und Abflußregulation, der Entwässerung des Gebietes, des Klimausgleichs und der Biotopbildung.

Die Gewässer sind gegenwärtig zahlreichen direkten und indirekten Beeinträchtigungen und Belastungen ausgesetzt (direkte und diffuse Schadstoffeinträge; Gewässerausbau), die zusammen mit der geringen Größe der vorhandenen Gewässer zur Minderung und teilweise zur völligen Unterbindung der Gewässerfunktionen führen können.  
(s. OEKOKART: LP Steigra)

Die Umweltgesetzgebung des Bundes und der Länder setzt Prioritäten in Bezug auf die Ordnung des Wasserhaushaltes und den Schutz der Gewässer.

"Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und daß jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

Maßnahmen, die zu einer nachteiligen Verschlechterung der Gewässergüte führen, sind unzulässig." (§ 2 Abs.1 und 2 WG LSA)

Im Gemeindegebiet Steigra gibt es als einzige **Fließgewässer** den Jügendorfer Graben und den Kalzendorfer Graben, die jedoch nicht ständig wasserführend sind. Im Bereich der Roßtränke besteht ein Rinnsal. Diese Gewässer sind gemäß § 70 Wassergesetz LSA als Gewässer 2. Ordnung eingestuft.

Darüber hinaus sind mehrere Hohlwege im Hangbereich des Unstruttales für die Oberflächenwasserabführung von der Querfurter Platte in Richtung Unstrut wichtig. Diese Hohlwege sind im Planungszeitraum nicht durch nutzungsverändernde Maßnahmen betroffen und bleiben somit für ihre natürliche Funktion erhalten.

In den Ortslagen Steigra Kalzendorf und Jügendorf befinden sich **stehende Gewässer** in Form von Dorfteichen.

Größere Gewässer mit Bedeutung für die Wasserwirtschaft sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Die Flächen im Einzugsbereich der Unstrut gehören zum Unterhaltungsverband der Unteren Unstrut (mit Sitz in Karsdorf), die Flächen im Einzugsbereich der Saale gehören zum Unterhaltungsverband Mittlere Saale-Weiße Elster (mit Sitz in Braunsbedra). Die Gemeinde Steigra ist Mitglied in diesen Verbänden.

Im Uferbereich der Gewässer ist nach § 94 Abs.1 bis 4 Wassergesetz LSA ein 5 m breiter **Schonstreifen** ab oberster Böschungskante festgelegt.

Danach darf im Gewässerschonstreifen grundsätzlich Dauergrünland nicht in Ackerland umgebrochen werden. Das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist generell untersagt. Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn sie standortbezogen sind. Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau und die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz, die Verjüngung des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Soweit dies zur Verwirklichung der vorgenannten Grundsätze erforderlich ist, kann die Wasserbehörde anordnen, daß Gewässerschonstreifen mit geeigneten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerschonstreifen regeln.

Insofern unterliegen diese Flächen nur in begrenztem Maße der Planungshoheit der Gemeinde.

Die Gewässerschonstreifen sind im FNP im Maßstab 1:10 000 nicht darstellbar. Im unmittelbaren Bereich der Teiche sind keine Nutzungsveränderungen geplant; im ufernahen Bereich des Jügendorfer Grabens ist ein Biotop nach § 30 NatSchG LSA vorhanden, außerdem sind

dort Ausgleichsmaßnahmen der NBS vorgesehen, die den Grundsätzen gemäß § 2 WG LSA sowie den Vorschriften nach § 93 Abs.2 WG LSA nicht widersprechen.

Die mit der NBS in Verbindung stehenden wasserrechtlichen Zulassungen und Genehmigungen sind mit dem Planfeststellungsbeschluß vom 30.7.1996 erteilt.

### 10.2.2. Wasserwirtschaft

Der südliche Teil des Gemeindegebietes wird von einer Trinkwasserschutzzone Stufe 3 der Brunnenanlage II Schnellroda berührt. Diese Schutzzone wurde mit Kreistagsbeschluß des Landkreises Querfurt Nr.35-7-91 vom 18.3.1991 festgesetzt und dient den Schutzzwecken nach § 48 Abs.1 WG LSA. Ihre Grenze verläuft östlich entlang der B 180, südlich entlang der L 177 und westlich entlang der K 265 bis zur Gemeindegrenze.

Die Schutzzone erstreckt sich hauptsächlich auf landwirtschaftlicher Nutzfläche und berührt an ihrer nördlichen Grenze eine vorhandene Wohnbaufläche von Kalzendorf und eine Kleingartenfläche von Steigra.

Nach dem gültigen DVGW-Regelwerk W 101 vom Februar 1975 (Ausgabe 1995), Punkt 5.1.2. ist in der Zone III u.a. die Versickerung von unbehandelten Abwässern in den Untergrund schädlich. Im Hinblick auf die vorgenannten Nutzungsarten ist demnach dringend eine geordnete zentrale Abwasserableitung für alle Ortsteile erforderlich.

Auf den landwirtschaftlichen Flächen ist die Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung gefährlich und untragbar.

Der Brunnen II Schnellroda hat für die Gemeinde Steigra nur indirekt eine Versorgungsfunktion. Er speist in eine Ringleitung ein, die zum Hochbehälter am Barnstädter Huthügel nördlich der Steigraer Flur führt. Von hier aus werden die Ortsteile mit Trinkwasser versorgt.

Die Trinkwasserschutzzone wird voraussichtlich innerhalb des Planungszeitraumes aufgehoben werden, da der Anschluß der bisher versorgten Orte an das Fernwassernetz geplant ist.

Eine auf der südlichen Gemeindegrenze befindliche Brunnenanlage mit ihrer Schutzzone Stufe 2 wurde bereits außer Betrieb genommen.

### 10.3. Immissionsschutz

#### 10.3.1. Emissionen von Luftschadstoffen

Insgesamt ist im Gemeindegebiet die Luftbelastung durch Staub und Abgase gering. Emittenten sind der Kalksteintagebau Karsdorf mit den Aufbereitungsanlagen für das abgebaute Gestein und die stark befahrene B 180. Genehmigungsbedürftige Altanlagen der Industrie und Landwirtschaft, die gemäß TA Luft, Teil 4 saniert werden müßten, sind im Gemeindegebiet nach Aufgabe von mehrerer Objekten der Tierhaltung nicht mehr vorhanden. Die ansässigen Gewerbebetriebe verursachen keine Luftverunreinigungen.

Die hauptsächlich mit festen Brennstoffen betriebenen Hausbrandstellen sind infolge fortschreitender Modernisierung der Bausubstanz in allen Ortsteilen, die mit einer Energieträgerumstellung verbunden ist, zu vernachlässigen.

Die Schwebstaubemissionen des Kalksteintagebaus sind seit 1991 ebenfalls durch technologische Verbesserungen des Abbau- und Aufbereitungsprozesses stark zurückgegangen.

Die Schadstoffemissionen des Straßenverkehrs auf der B 180 wirken sich hauptsächlich auf die direkt anliegenden Baugebiete aus. Geringfügige Verminderung der Belastung durch Kohlendioxid und Stickstoffoxide wäre durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung in der Ortslage erreichbar; dieses liegt jedoch nicht in der gemeindlichen Entscheidungskompetenz.



Die Gemeinde ist von den Industrieschadstoffen im Halle-Merseburger Raumes nur geringfügig betroffen und liegt auch nicht in der Hauptwindrichtung zu diesen Emissionen.  
 Die Gemarkung Steigra ist nicht in ein Smog-Gebiet einbezogen.  
 Das lufthygienische Überwachungssystem des Landes Sachsen-Anhalt liefert infolge der Verteilung der Meßstellen keine Werte, die annähernd für das Gemeindegebiet ausagekräftig wären.

### 10.3.2. Belastung durch Lärm und Erschütterungen

Die an der B 180 liegenden Baugebiete werden stark vom Verkehrslärm und von Erschütterungen durch Verkehr beeinträchtigt. Das Landesamt für Straßenbau Sachsen-Anhalt ermittelte durch Verkehrszählung im Jahre 1995 folgende Verkehrsbelegung der B 180:

nördlich von Steigra DTV = 5374 Kfz/24h, Prognose im Jahre 2010 DTV = 8061 Kfz/24h  
 südlich von Steigra DTV = 10386 Kfz/24h, Prognose im Jahre 2010 DTV = 15579 Kfz/24h.

Daraus leitet sich nach Tab. A der 16. BImSchV gegenwärtig eine durchschnittliche stündliche Belegung von 322 Kfz/h tags (6-22 Uhr) und 60 Kfz/h nachts (22-6 Uhr) ab. Das entspricht in 25 m Entfernung von der Straßenmitte etwa einem Beurteilungspegel von 62 dB tags nach überschläglicher Ermittlung entsprechend den Diagrammen und Tabellen der 16. BImSchV. Auf jeden Fall ist hieraus abzuleiten, daß im Bereich der Einwirkung des Verkehrslärms an der B 180 kein störungsfreies Wohnen möglich ist.

Zur Abschirmung des Wohngebietes „Kupfer-Wein-Straße“ gegen Verkehrslärm ist aus diesem Grunde im FNP eine Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt. Der vorliegende B-Plan für das Wohngebiet enthält bisher explizit keine Flächen für aktiven Lärmschutz und müßte dem FNP nachträglich angepaßt werden.

Die Baugebiete des Ortskerns entlang der B 180 innerhalb der Ortslage Steigra sind von der bestehenden Bausubstanz her für eine Gemengelage geeignet, die im Rahmen der möglichen Verkehrslärmbelastung für gemischte Bauflächen (Orientierungswert 60 dB tags, 50 dB nachts nach DIN 18005, Beiblatt 1; Grenzwert 64 dB tags/54 dB nachts nach der 16. BImSchV) hier auch eine Berechtigung für ihre Darstellung im FNP erhält. Zu berücksichtigen ist dabei die abschirmende Wirkung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden an der B 180.

Die vorhandenen Gewerbetriebe an der Wirtschaftsstraße in Steigra beeinflussen die geplanten Baugebiete M1 und W1 mit Gewerbelärm.

Die Nutzungsarten dieser geplanten Baugebiete an der L 177 sind gemäß den ermittelten Iso-phonen und den Vorschlägen eines zu diesem Zweck im Verlaufe der Erarbeitung des FNP erstellten immissionsschutzrechtlichen Gutachtens dargestellt. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes für diese Flächen ist das Gutachten als Abwägungsmaterial heranzuziehen.

Für die geplanten Gebiete sind gegebenenfalls passive Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm festzusetzen. Bei Überplanung der Gewerbeflächen ist davon auszugehen, daß in deren südlichem Abschnitt eine Lärmkontingentierung festgesetzt werden muß.

Die Gewerbefläche in Kalzendorf wirkt tagsüber störend auf die umgebende Wohnbebauung. Da beide konkurrierenden Nutzungen Bestandsschutz besitzen, ist eine grundsätzliche Lösung des Problems im FNP nicht möglich.

Die Ortskerne von Kalzendorf und Jüendorf sind durch den Verkehrslärm auf der Landesstraße 177 nur unwesentlich belastet, da die Ortsstruktur zum zentralen Platz der Ortslage orientiert ist und an der L 177 sich nur wenige Wohnhäuser befinden.

Für die L 177 liegen folgende Zählraten des Landesamtes für Straßenbau Sachsen-Anhalt vor:  
 DTV 1995 = 2050 Kfz/24h, Prognose 2010 = 3075 Kfz/24h.

Die Anlieger-Wohnhäuser dieser Straße sind demnach einer erhöhten Lärmbelastung ausgesetzt. Die Nutzungsarten der Anliegerflächen sind durch den Bestand jedoch eindeutig definiert, so daß eine Problemlösung im FNP im Sinne von § 50 BImSchG nicht möglich ist, sondern nur

ein passiver Schallschutz für die Anlieger in Frage kommen kann (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern).

Die Windenergieanlagen an den Hahnenbergen verursachen mit den Geräuschen ihrer Rotoren eine deutlich wahrnehmbare Störwirkung im Bereich der nördlichen Wohngebiete von Steigra. Diese Geräusche treten nicht ständig und in unterschiedlicher Stärke auf, so daß keine dauernden Maßnahmen zu ihrer Verminderung erforderlich sind.

Die planfestgestellte Neubaustrecke der Eisenbahn verursacht für Steigra und Kalzendorf keine wesentlichen bzw. wahrnehmbaren Erschütterungs- und Lärmbelastungen, da sie in diesem Bereich unterirdisch bzw. im Einschnitt verläuft. Im Bereich des Überholbahnhofes Jüdendorf ist für aktiven Schallschutz ein Lärmschutzwall von 5m Höhe vorgesehen. Falls diese Maßnahme nicht ausreicht, um die Nachtgrenzwerte nach der 16. BImSchV einzuhalten, ist potentiell Betroffenen ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen im Planfeststellungsbeschluß vom 30.7.96 zugebilligt.

### 10.3.3. Geruchsbelästigung

Der einzige Emittent, von dem eine mögliche Geruchsbelästigung ausgehen könnte, ist die Milchviehanlage nordöstlich von Jüdendorf. Diese Anlage mit einem Tierbesatz von insgesamt 1100 Rindern befindet sich in einer Entfernung von 300 m vom nächstgelegenen Wohnhaus. Die Hauptwindrichtung ist Südwest, d.h. nicht in Richtung von der Anlage zu den Wohnhäusern. Die Stallanlagen selbst zählen nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der 4. BImSchV und werden vom Landkreis überwacht. Der Abstand zur Wohnbebauung genügt den Anforderungen des Abstandserlasses LSA, lfd. Nr. 117.

In Verbindung mit der Rinderhaltung wird an diesem Standort eine Gülleanlage mit einer Gesamtkapazität von 8200 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen. Davon sind 5000 m<sup>3</sup> in offenen und 1000 m<sup>3</sup> in abgedeckten Behältern gelagert. Die Lagerung der restlichen 2200m<sup>3</sup> erfolgt abgedeckt unter den Ställen. Die Gülleanlage ist nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig und wurde als Altanlage gemäß § 67a BImSchG am 21.2.1992 dem Staatlichen Amt für Umweltschutz angezeigt. Es erfolgten keine Auflagen, da der Betriebsablauf entsprechend geändert wurde. Der erforderliche Schutzabstand zur Wohnbebauung (siehe oben) ist eingehalten.

Es ist deshalb anzunehmen, daß keine Geruchsbelästigung für die bestehenden Wohngebiete vorliegt. Vorsorglich ist jedoch keine Erweiterung des Ortsteils Jüdendorf nach Osten oder Nordosten geplant.

Der Autolackierbetrieb in der Wirtschaftsstraße in Steigra hat auf Grund von Auflagen in der Nutzungsgenehmigung vorsorgliche bauliche Maßnahmen zur Vermeidung von Geruchsbelästigung der Nachbarschaft getroffen.

### 10.3.4. Elektromagnetische Felder

Die planfestgestellten Hochspannungsleitungen im Norden des Gemeindegebietes verursachen zweifellos elektromagnetische Felder. Das Problem einer möglichen Einwirkung auf die menschliche Gesundheit wurde im Planfeststellungsverfahren der NBS untersucht. Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluß Punkt 8.2.1. verbleiben durch den Bau und Betrieb der NBS und deren Anlagen keine für den Menschen unzumutbaren Immissionsbelastungen. Da in einer Entfernung von mindestens 500 m zu den genannten Leitungen keine Menschen dauernd wohnen und arbeiten, geht die Gemeinde davon aus, daß keine Vorkehrungen gegen elektromagnetische Felder getroffen werden müssen.

## 10.4. Altlasten

Gemäß § 5 Abs.3 Nr.3 BauGB sollen Flächen, die für bauliche Nutzungen vorgesehen sind und deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, im FNP gekennzeichnet werden.

Eine erhebliche Belastung liegt dann vor, wenn die Belastung nach Art, Beschaffenheit oder Menge gesundheits-, boden-, luft oder wassergefährdend ist.

Schwerpunkte für Altlastenverdacht sind Gewerbestandorte, Standorte der ehemaligen landwirtschaftlichen Großproduktion sowie Hausmüll- und Bauschuttdeponien.

Im Bereich von ehemaligen Großviehanlagen ist mit erheblichen Güllebelastungen zu rechnen, die sich durch erhöhte Nitratkonzentrationen im Grundwasser bemerkbar machen können.

Besonders gefährdend für das Grundwasser sind auch Einträge von Agrochemikalien.

Hausmüll und Bauschutt werden oftmals in ehemaligen Abbauhohlformen abgelagert. Gerade dort ist der direkte Kontakt mit dem Grundwasser nicht auszuschließen bzw. sind nur ungenügende lokale Informationen über die Bindigkeit der Deckschichten vorhanden. So sind Schadstoffmobilisierungen und -verlagerungen möglich.

Die bestehenden Altlastenverdachtsflächen wurden aus dem Mitteldeutschen Altlasteninformationssystem (GFE GmbH Halle), Stand 10/96, übernommen und (außer der Fläche Nr.7) im FNP gekennzeichnet.

Die erfaßten Altlastenverdachtsstandorte und -flächen lassen sich im wesentlichen den folgenden Typen zuordnen:

- Flächen landwirtschaftlicher Betriebe - Stallanlagen, Silos, Werkstätten und Tankstellen,
- verfüllte Hohlformen (Ablagerungen von industriellen Abprodukten und Hausmüll, Bauschutt, Gartenabfällen und landwirtschaftlichen Abfällen),
- Waffen-, Munitions- und Sprengstofflager,
- Industrie- und Gewerbestandorte.

Bei der geplanten Baufläche M1 (gemischte Baufläche am östlichen Ortsrand von Steigra), die für eine bauliche Nutzung vorgesehen ist, muß zunächst davon ausgegangen werden, daß durch die Altlastenverdachtsfläche Nr.5 ein Schadenseintrag erfolgen könnte. Mit der Kennzeichnung der Altlastenverdachtsfläche wird ein Hinweis für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung gegeben, daß diese Möglichkeit durch Bodenuntersuchungen im Zuge des Aufstellungsverfahrens eines B-Planes auszuschließen ist.

Altlasten und Altlastenverdachtsflächen der Gemeinde Steigra

Ild. Nr.	Bezeichnung der Altlastenfläche	Registrier-Nr. im Kataster	Lagebestimmung Rechtswert/Hochwert	Volumen bzw. Fläche	Bewertungszahl (Minimum/Maximum)	Art der Altlast / Bemerkung
1	Deponie	1526105543073	2686053/5687665	1,5 ha	66/66	Mineralwollerückstände, Ofenausbruch vom Zementwerk- (Schwermetalle), oberflächlich abgedichtet
2	Sprengmittellager	1526105543209	2686018/5687294	0,36 ha	80/80	Munition, Sprengstoffe für Bergbau (seit 5 Jahren beräumt)
3	Verdichterstation	1526105553074	2686408/5687069	0,05 ha	39/51	Chemikalien, (geschlossen, saniert, Öl entsorgt, mit Beton verfüllt)
4	Tieraufzucht	1526105553210	2686981/5689205	0.003 ha	57/57	(Nitrate, Pestizide)



Fortsetzung: Altlasten und Altlastenverdachtsflächen der Gemeinde Steigra

lfd. Nr.	Bezeichnung der Altlastenfläche	Registrier-Nr. im Kataster	Lagebestimmung Rechtswert/ Hochwert	Volumen bzw. Fläche	Bewertungszahl (Minimum/Maximum)	Art der Altlast / Bemerkung
5	Rinderstall	1526105553211	2685736/5689054	0,63 ha	67/67	(Nitrate, Pestizide)
6	Agrochemisches Zentrum Kalzendorf	1526105553212	2685736/5689054	0,25 ha	67/75	Agrochemikalien, Pestizide
7	Staubimmissionsfläche	1526105543209		2 000,00 ha	43/58	Fläche nicht zu ermitteln, nicht im Gemeindegebiet Steigra, nicht im FNP gekennzeichnet

Anmerkung:

Die Bewertungszahl (von 1 – 100) gibt Hinweise auf den Gefährdungsgrad auf Grund der ermittelten Altlasten oder einer formalen Erstbewertung.

Den Altlastenverdachtsflächen ist im Mitteldeutschen Altlasteninformationssystem zwecks Kartierung ein Hoch- und Rechtswert des Gauß-Krüger-Koordinatensystems zugeordnet. Diese Werte wurden vom Landesamt für Umweltschutz Halle umgerechnet in das Koordinatennetz "Bessel" der amtlichen topografischen Karte.

## 11. Flächen für die Landwirtschaft

Den größten Teil der Flächen im Gemeindegebiet (etwa 80%) nehmen die Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung ein.

Auf Grund der raumordnerischen Vorrangstellung dieser Nutzung und gleichzeitig der Bedeutung der Flächen als Grundlage für die traditionelle Produktionsstruktur und den Erhalt von Arbeitsplätzen sowie als natürliche Ressourcen sollen die landwirtschaftlichen Flächen durch sonstige Planungen oder Flächeninanspruchnahme durch die Gemeinde in geringstmöglicher Weise beeinträchtigt oder verringert werden.

Die Bodenqualität ist besonders gut, die besten Böden (lößbestimmte Schwarzerden) mit einer Ackerzahl von über 80 liegen im Nordosten des Gemeindegebietes, während die Ackerzahl in den Bereichen südlich der Ortslage Steigra um 70 beträgt. Die hängigen Standorte sind kalkhaltige Magerböden, mit einer dünneren Lössschicht bedeckt.

Die ertragreichen Flächen werden zum größten Teil vom Agrarunternehmen Steigra e.G. bewirtschaftet. Daneben bewirtschaftet ein Haupterwerbsbetrieb (Wiedereinrichter im ökologischen Landbau) und 4 Nebenerwerbsbetriebe einen geringen Anteil der Ackerflächen.

Die Anbaustruktur ist veränderlich je nach der Entwicklung der Erzeugerpreise und der Preisausgleichszahlungen für die landwirtschaftlichen Betriebe. Im Jahre 1996 wurden vom Agrarunternehmen Steigra e.G. folgende Kulturen angebaut:

Fruchtart	Ackerflächenanteil der Fruchtarten in	
	ha	%
Getreide	766	61,2
Kartoffeln	60	4,8
Ackerfutter / Silomais	134	10,7
Hackfrüchte / Zuckerrüben	120	9,6
Stillelegungsfläche	172	13,7
Summe	1252	100,0

Zum Vergleich:

Der Anteil von Getreide am Ackerland betrug 1996

in Deutschland	56,7%
in Sachsen-Anhalt	56,2%
im LK Merseburg-Querfurt	61,7%



Der Anteil der Stilllegungsflächen schwankt je nach den Festlegungen der EU. Die Bezugsfläche zur Ermittlung des Stilllegungsflächenanteils ist die Anbaufläche für Getreide und Silomais. Die Stilllegungsflächen befinden sich vornehmlich am Ziegental und südlich der Ortslage Steigra oberhalb der Hanglagen des Osterberges.

An den Unstruthängen wird als Sonderkultur der Weinbau betrieben. Die Weinberge gehören zum Saale-Unstrut-Anbaugebiet, welches eine 1000jährige Tradition aufweist. Die homogenen natürlichen Bedingungen im Bereich der Hahnenberge führten zur Ausbildung der Einzellage „Steigraer Hahnenberge“. Hauptwinzerbetrieb ist das Agrarunternehmen Steigra e.G. mit 14 ha Anbaufläche, darüber hinaus bearbeiten insgesamt 120 Freizeitwinzer und ein Winzer im Haupterwerb die Steillagen. Die Weinberge werden intensiv bewirtschaftet bis auf eine kleinere Fläche mit ökologischem Anbau. Der Ausbau und die Vermarktung der Weine erfolgt durch die Winzervereinigung Freyburg. Es werden die Sorten Müller Thurgau, Ruländer, Riesling, Kerner und Portugieser angebaut.

Ein größerer Anteil der heutigen bestockten Flächen von 28 ha sind nach Rodung bzw. Brachliegens wiederbepflanzt auf Grund von § 6 des Weingesetzes; 0,1 ha wurde zusätzlich aufgerebt.

Eine Ausweitung der Weinbauflächen ist auf Grund der Weingesetzgebung der EU, des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt nicht möglich, da die vorgegebenen Kontingente für die Flächen mit Wiederbepflanzungsrecht bis zum 31.8.1999 ausgeschöpft sind.

An den Hanglagen innerhalb des Gemeindegebietes Steigra sind die möglichen Standorte, an denen Weinbau möglich wäre, mit dieser Anbaukultur belegt, so daß von seiten der Gemeinde auch keine Veranlassung für die Darstellung zukünftig geplanter Weinbauflächen gegeben ist.

Dem Weinanbau kommt eine große Bedeutung für die Landschaftsgestaltung zu. Die Anbauflächen liegen ausnahmslos im Landschaftsschutzgebiet. Eine Nutzungsumwandlung der Flächen würde dem Schutzzweck des LSG widersprechen und wäre auch auf Grund der natürlichen Bedingungen nicht sinnvoll. Die Weinbauflächen sind somit langfristig in ihrer Nutzung gesichert.

Die Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen im FNP orientiert sich an der Legaldefinition der Landwirtschaft nach § 201 BauGB. Danach sind alle Bestandsflächen des Ackerbaus sowie der intensiven Wiesen- und Weidewirtschaft dem Begriff der landwirtschaftlichen Nutzung untergeordnet, zusammengefaßt und mit dem Planzeichen 12.1. der Plan ZV dargestellt. Eine Nutzungsverschiebung innerhalb dieser Flächendarstellung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich (z.B. Wechsel der brachliegenden Anteile, Wechsel der Anbaustrukturen).

Die Flächen für Weinbau sind mit einem dafür besonders entwickelten Planzeichen außerhalb der allgemeinen landwirtschaftlichen Nutzung dargestellt, da der Weinbau standortspezifisch und unveränderlich ist und für die Landschaft und die Wirtschaftsstruktur der Gemeinde eine außergewöhnliche Bedeutung besitzt.

Die Biotopflächen, die extensiv zu pflegen sind, darunter Trocken- und Halbtrockenrasen, sowie Streuobstwiesen sind nicht als Flächen für die Landwirtschaft, sondern auf Grund ihrer besonderen hochwertigen ökologischen Bedeutung und ihrer gesetzlich geschützten Nutzungsart als Grünflächen dargestellt.

Ein Teil der Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft am Ziegental verbleiben auch zukünftig in landwirtschaftlicher Nutzung. Sie werden lediglich langfristig auf eine Extensivnutzung umgestellt, (z.B. Rotationsbrache).

Mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen der NBS werden etwa 130 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche entzogen. Die Gemeinde hat dagegen nur äußerst geringe Flächeninanspruchnahme ( ca. 8,0 ha) auf überwiegend geringwertigeren Böden (AZ < 70) geplant.

Das Gemeindegebiet ist teilweise in das Bodenordnungsverfahren Schnellroda einbezogen. (s. dazu Erläuterungsplan). Dieses Verfahren dient vorrangig

- der Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse,
- der Verfügbarmachung des Eigentums (überwiegend landwirtschaftlicher Flächen),
- der ordnungsgemäßen Erschließung landwirtschaftlicher Flächen,
- der Ortslagenregulierung (Vermessung unvermessener Hofräume).

Der Einleitungsbeschluß zum Bodenordnungsverfahren wurde am 28.5.1997 gefaßt.

Das Verfahren wird gemäß § 53 i.V.m. § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Halle durchgeführt und mit der Schlußfeststellung voraussichtlich im Jahre 2005 beendet. Das Verfahren beeinträchtigt nicht die Planungshoheit der Gemeinde Steigra; die im FNP dargestellten Flächen für die Landwirtschaft, welche auch landwirtschaftliche Wege, Anpflanzungen mit geringem Flächenanspruch sowie Feldgehölzgruppen beinhalten, werden durch das Ergebnis des Bodenordnungsverfahrens grundsätzlich keiner anderen Nutzung unterworfen.

## 12. Flächen für Wald

Die Waldflächen im Gemeindegebiet sind beschränkt auf Streulagen an den Hangbereichen des Unstruttals. Diese Streulagen sind im wesentlichen bedingt durch die mit der Besiedelung einhergehende Ausweitung der landwirtschaftlichen Nutzfläche in historischer Zeit und der damit verbundenen Zurückdrängung der natürlichen Waldflächen auf die Standorte, die für eine landwirtschaftliche Nutzung weniger oder nicht geeignet waren.

Die Waldstandorte befinden sich in Höhenlagen von 170 bis 220 m ü.NN.

Es herrschen artenreiche Laubwaldgesellschaften in Form von orchideenreichen Niederwäldern vor.

Die kleinen Wald-Streulagen im Wechsel mit extensiv genutzten Obst- und Weideflächen sowie Feldgehölzstreifen bieten zahlreiche Einstandsgebiete für Jagdwild.

Die Waldflächen besitzen eine wesentliche ökologische Funktion. Der Wald reguliert die Temperatur und Luftfeuchtigkeit, er produziert Sauerstoff. Der Waldboden speichert Wasser und reguliert den Wasserabfluß. Er wirkt sich günstig auf die Grundwasserqualität aus. Besonders an den Hanglagen wirkt der Wald der Erosion entgegen und fördert die Bodenbildung. Er bietet Klein- und Kleinstlebewesen, vielen geschützten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Nicht zuletzt hat er eine charakteristische landschaftsgestaltende Funktion und dient der Erholung des Menschen.

Die Grundsätze für die Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes sind durch das Landeswaldgesetz LSA geregelt.

Die vorhandenen Waldflächen sollen erhalten bleiben. Sie sind als Bestandsflächen im FNP dargestellt. Darunter ist auch eine nach 1993 aufgeforstete Fläche nördlich des Kalksteintagebaus, die als Ausgleichsmaßnahme für den Gesteinsabbau Bestandteil des Rahmenbetriebsplanes des Tagebaus ist

Das Planzeichen 12.2. erfaßt sämtliche Flächen nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs.1 und 2 Landeswaldgesetz LSA.

Aufforstungsflächen sind durch die Gemeinde im Planungszeitraum nicht vorgesehen, da die vorrangige Nutzung auf der Ackerebene durch die Landwirtschaft bestimmt wird.

Im Bereich der Oberhangbereiche des Osterberges und am Merschelholz an der östlichen Gemeindegrenze sind kleinere Aufforstungsflächen, teilweise mit eingeschlossener Waldwiese, als Ausgleichsmaßnahmen der NBS planfestgestellt und in den FNP nachrichtlich übernommen. Durch diese Aufforstungsflächen sollen keine separaten Streulagen geschaffen, sondern jeweils eine bestehende Waldfläche erweitert werden.

### 13. Statistische Angaben

#### Flächenermittlung für das Gemeindegebiet Steigra

Die Flächenermittlung erfolgte nach dem FNP-Schlüssel und den diesbezüglichen Hinweisen des Landesamtes für Statistik Sachsen-Anhalt, in der Maßeinheit Hektar.

Die Flächen wurden auf der amtlichen Kartenunterlage des Flächennutzungsplanes im Maßstab 1:10 000 digital mit einer Genauigkeit von 0,01 ha ermittelt.

Aufgeführt sind nur diejenigen Nutzungsarten, die im Gemeindegebiet vorkommen.

FNP Schl.	Nutzungsart	Fläche (ha)		davon geplante Fläche (ha)
100	Bauflächen	65,33		
110	Wohnbauflächen		26,00	2,50
120	Gemischte Bauflächen		12,13	0,80
130	Gewerbliche Bauflächen		17,85	-----
160	Sonderbauflächen		9,35	2,00
300	Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge	42,50		
310	Flächen für den Straßenverkehr einschl. Flächen für ruhenden Verkehr		16,20	-----
311	darunter Flächen für den ruhenden Verkehr			-----
330	Flächen für Bahnanlagen		26,30	0,15 -----
400	Flächen für Ver- und Entsorgung (Abfallanlage)	22,47		-----
500	Grünflächen	126,00		
510	Parkanlagen		1,50	1,50
520	Dauerkleingärten		3,80	-----
530	Sportflächen		2,30	2,30
540	Friedhöfe		1,00	-----
550	Sonstige Grünflächen		117,40	-----
900	Sonstige Flächen	14,55		
910	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (die jedoch teilweise in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben)		11,55	11,55
920	Flächen für Lärmschutzwälle		3,00	3,00
600	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	1255,05		
610	Flächen für die Landwirtschaft		1194,50	-----
620	Flächen für die Forstwirtschaft/Wald		58,55	-----
700	Wasserflächen	1,10		-----
800	Flächen für Abgrabungen	78,00		-----
	Gesamtfläche des Gemeindegebietes	1605,00		23,75

## Quellenverzeichnis

- (1) Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen  
Herausgegeben von der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, Verlag Otto Hendel, Halle 1909
- (2) Dehio, Georg: Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler, Akademie-Verlag Berlin 1976  
Dezember 1995
- (3) Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle: Planfeststellungsbeschluß PFA 2.3. und 2.4. Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle (NBS/ABS) vom 30.7.1996.
- (4) „Expo 2000, Energiepolitik, Getreidemarkt“ Mitteilungen aus dem Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt 1997
- (5) Krautzberger, Dr. M. „Neuregelung der baurechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen zum 1.1.97“ NVwZ 1996 Heft 9 S.847
- (6) Kreisentwicklungsplan für den Landkreis Querfurt 1992, Kreisverwaltung Querfurt
- (7) Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH: Agrarstrukturelle Vorplanung „Querfurter Platte“
- (8) Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt, ausgearbeitet vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt 1994
- (9) „Naturpark Saale-Unstrut-Triasland im Kreis Nebra“, Veröffentlichung des Fördervereins Naturpark-Saale-Unstrut-Triasland e.V. Nebra 1994
- (10) Ortschronik der Gemeinde Steigra, Stand 1997
- (11) Regierungspräsidium Halle: Planfeststellungsbeschluß vom 10.02. 98 für den geplanten Um- und Ausbau der B 180 zwischen Steigra und Barnstädt
- (12) Schmidt, Georg P.: Burgscheidungen, Ikkommissionsverlag von Max Niemeyer, Halle, 1900
- (13) Verfahrensakte der B-Pläne Nr.1 und Nr.2 der Gemeinde Steigra
- (14) Wagner, Jörg „Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich und ihre planerische Steuerung durch die Gemeinde“ UPR 1996/10 S.370

## Gesetzliche Grundlagen

### A. Europäische Gesetze

- (1) Verordnung der EG 822/87 zum Weinanbau, Anhang 5 Buchst.E

### B. Bundesgesetze

- (1) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. S.1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.1998 (BGBl. I, S.610)
- (2) Raumordnungsgesetz, Neuregelung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.8.1997 (BGBl. I, S. 2081)
- (3) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.1998 BGBl. I, S.137)
- (4) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.132), zuletzt geändert durch Art.3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S.466)
- (5) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S.58)
- (6) Bundesberggesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I S.1310), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.06.1995 (BGBl. I, S. 778)
- (7) Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen Artikel 1: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 7.9.1994 (BGBl. I S.2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.1998 (BGBl. I S.1485)
- (8) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 BGBl. I S.4546, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18.06.1997 (BGBl. I S.1430)
- (9) Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) vom 21.09.1994 (BGBl. I S.2457), zuletzt geändert durch das Euro-Einführungsgesetz vom 09.07.1998 (BGBl. I S.1242.)
- (10) Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S.1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (BGBl. I S.3224)



- (11) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S.889, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1998 (BGBl. I, S.823)
- (12) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998, (BGBl. I, S. 502)
- (13) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I, S.1695, geändert durch Gesetz vom 30.04.1998 (BGBl. I, S. 823)
- (14) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I, S.880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I, S.502)
- (15) 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinfeueranlagen) vom 14.3.1997 (BGBl. I, S.490)
- (16) 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.3.1997 (BGBl. I, S.504), zuletzt geändert durch VO vom 20.04.1998 (BGBl. I, S.723)
- (17) 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 16.12.1990 (BGBl. I, S. 1036)
- (18) 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 18.07.1991 (BGBl. I, S.1588, ber. S.1790)
- (19) Weingesetz vom 8.7.1994 (BGBl. I, S.1467)
- (20) Bundeskleingartengesetz vom 4.3.1983 (GBBl. I, S.210)

#### C. Landesgesetze

- (1) Vorschaltgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Raumordnung und Landesentwicklung vom 02. 06. 1992 (GVBl. LSA S.390), einschließlich zeichnerischen Darstellung, zuletzt geändert am 28.10.1997 (GVBl. LSA S. 918)
- (2) Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) vom 28.04.1998 (GVBl. LSA S.255)
- (3) Regionales Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Halle (REP) vom 30. 01. 1996 (MBL. LSA Nr. 22/96 vom 15. 04. 1996) einschließlich der zeichnerischen Darstellung
- (4) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG) vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S.368), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 13.4.1994 (GVBl. LSA S.508)
- (5) Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.1.1998 (GVBl. LSA S.28)
- (6) Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), Neufassung vom 21.4.1998 (GVBl. LSA S.186)
- (7) Verordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 03.11.1997 (GVBl.LSA S. 944)
- (8) Landeswaldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.04.1994 (GVBl.LSA S.520)
- (9) Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S.112)
- (10) Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt vom 28.10.1997 (GVBl. LSA S.918)
- (11) Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1996 (GVBl. LSA S.281),zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.1998 (GVBl. S.15)
- (12) Gesetz über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Art.1, Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S.334), geändert durch Gesetz vom 13.12.1993 (GVBl. LSA S.767) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStr.G) vom 19.04.1994 (BGBl. I, S.854)

#### D. Verwaltungsvorschriften

- (1) Verwaltungsvorschrift zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.12.1997 (MBL.LSA S.2127)
- (2) Richtlinie zur Standortplanung und -beurteilung von Windenergieanlagen (RdErl. des MU vom 29.4.1996 - 23432346/2-5) vom 29.4.1996 (MBL.LSA S.1418)
- (3) Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt, Rd Erl. des MU vom 1.6.1994 (MBL.LSA S.2099)
- (4) Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht vom 01.08.1997 (GVBl. LSA Nr.34/97, S. 740)

---

E. Sonstige Vorschriften, Regelwerke und Richtlinien

1. DVGW Regelwerk Technische Regeln Arbeitsblatt W 101, Februar 1975, Ausgabe 1995, Richtlinien für Trinkwasser Schutzgebiete 1. Teil Schutzgebiete für Grundwasser

  
Bürgermeister  
der Gemeinde Steigra

